Bericht des Gemischten Ausschusses

(Ausschuß für Finanzen und Ausschuß für allgemeine innere Angelegenheiten)

über das Gesetz betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Landes, der Gemeindeverbände und der Gemeinden verwalteten Abgaben (O.ö. Landesabgabenordnung — O.ö. LAO)

/L-282/2-XXII/

Als im Jahre 1925 durch die Verwaltungsverfahrensgesetze eine zusammenfassende Neuordnung des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechtes geschaffen wurde, war für das Abgabenverfahren eine Sonderregelung in Aussicht genommen und lediglich in eingeschränkter Form die Anwendung des Verwaltungsstrafgesetzes angeordnet worden (Art. II Abs. 5 EGVG., BGBl. Nr. 273/1925; geändert erst durch § 255 des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958). Diese Sonderregelung hätte sich ebenfalls auf die Kompetenzbestimmung des Art. 11 Abs. 1 Z. 7 B-VG 1920 (durch die B-VG-Novelle 1929 abgeschwächt zur Bedarfsgesetzgebungskompetenz nach Art. 11 Abs. 2 B-VG) stützen sollen. Es blieb zunächst bei den in verschiedenen materiellen Gesetzen verstreuten, uneinheitlichen Verfahrensvorschriften des Bundes und der Länder. Einige Länder schufen in der Folge Abgabenverfahrensgesetze, die weitgehend die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes übernahmen und für das Abgabenstrafverfahren auf das Verwaltungsstrafgesetz verwiesen. Dazu zählte auch Oberösterreich, in dem das Gesetz über das Verfahren in Landes- und Gemeindeabgabesachen und die Einhebung der Landes- und Gemeindeabgaben **(Abgabeverfahrens- und Einhebungsgesetz), LGBl. Nr. 28/1934,** erlassen wurde.

Nach der Besetzung Österreichs durch das Deutsche Reich führte die Verordnung DRGBl. 1938 I S. 389 **reichsrechtliche Abgabenvorschriften** ein, so insbesondere die Reichsabgabenordnung, DRGBl. 1931 I S. 161, und das Steueranpassungsgesetz, DRGBl. 1934 I S. 925. Damit war das Abgabenverfahrensrecht für die Reichssteuern und die von den Behörden der Reichsfinanzverwaltung zu erheben gewesenen Abgaben sonstiger Körperschaften einheitlich geregelt. Die reichsrechtlichen Abgabenverfahrensvorschriften wurden im wesentlichen im Jahre 1945 durch das Rechts-Überleitungsgesetz, StGBl. Nr. 6/1945, und durch das Gesetz über die Anwendung der Vorschriften über die öffentlichen Abgaben, StGBl. Nr. 12/1945, vorläufig als Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung übernommen. Damit galt für den Bereich der Bundesabgaben und der durch die Abgabenverwaltung des Bundes verwalteten Abgaben der übrigen Gebietskörperschaften weiterhin einheitliches Verfahrensrecht. Das Abgabenverfahrensrecht der Länder war in unterschiedlicher Weise geregelt.

Da die reichsrechtlichen Vorschriften in mehrfacher Hinsicht nicht den Grundsätzen und Einrichtungen der österreichischen Rechtsordnung entsprachen, erwies sich ihre Ersetzung durch Rechtsvorschriften österreichischen Ursprungs als notwendig. Die Austrifizierung wurde zunächst nur für einzelne Teilgebiete durchgeführt, in denen Änderungen besonders dringend erforderlich waren. Sie erfaßte aber andererseits auch das Abgabenverfahren der Länder und Gemeinden. So wurde unter Ausnützung der Bedarfsgesetzgebungskompetenz nach Art. 11 Abs. 2 B-VG ein für alle öffentlichen Abgaben einheitlich geltendes Abgabenverfahrensrecht durch das **Bundesgesetz betreffend Zustellungen im Bereich der Abgabenverwaltung,** BGBl. Nr. 59/1949, das **Abgabenrechtsmittelgesetz,** BGBl. Nr. 60/1949, das **Abgabeneinhebungsgesetz,** BGBl. Nr. 103/1949, und die **Abgabenexekutionsordnung,** BGBl. Nr. 104/1949, geschaffen. Diese Gesetze wurden später zum Teil novelliert, das Abgabeneinhebungsgesetz wurde unter BGBl. Nr. 87/1951 wiederverlautbart.

Diese Bundesgesetze hoben weite Teile bestehender Abgabenverfahrensgesetze der Länder auf. Um die praktische Handhabung des für die Verwaltung der Landes- und Gemeindeabgaben geltenden Verfahrensrechtes zu gewährleisten, wurde in Oberösterreich das Abgabeverfahrens- und Einhebungsgesetz, LGBl. Nr. 28/1934, durch das **Abgaben-Verfahrensgesetz, LGBl. Nr. 51/1950,** ersetzt. Dieses regelte insbesondere Behördenzuständigkeiten und normierte im übrigen die gegenüber den erwähnten Bundesgesetzen subsidiäre Geltung der Bestimmungen des AVG. und des VStG. Es wurde dann in Anpassung an die Abgabeneinhebungsgesetznovelle, BGBl. Nr. 11/1951, durch das **O.ö. Abgaben-Verfahrensgesetz, LGBl. Nr. 45/1955,** ersetzt, das bis heute nicht novelliert wurde.

Einen weiteren Schritt der Austrifizierung setzte der Bundesgesetzgeber mit dem **Finanzstrafgesetz,** BGBl. Nr. 129/1958, das aber nur die bundesrechtlich geregelten Abgaben erfaßte.

Die **Bundesabgabenordnung** (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, brachte schließlich eine umfassende Neuregelung des Abgabenverfahrensrechtes. Da die verfahrensrechtliche Regelung sinnvollerweise mit zahlreichen Regelungen des allgemeinen materiellen Abgabenrechts verbunden werden mußte, und die vielfältige Verquickung der beiden Arten von Bestimmungen eine legistische Trennung in zwei Gesetze nicht zuließ, **verzichtete der Bundesgesetzgeber auf die Inanspruchnahme der Kompetenz nach Art. 11 Abs. 2 B-VG.** Neben den verbliebenen reichsrechtlichen Vorschriften wurden durch die BAO auch das Bundesgesetz betreffend Zustellungen im Bereich der Abgabenverwaltung, das Abgabenrechtsmittelgesetz und das Abgabeneinhebungsgesetz 1951, und zwar auch für den Bereich der Abgaben der Länder und Gemeinden, aufgehoben. Lediglich die Abgabenexekutionsordnung blieb unberührt, sie steht noch heute für alle öffentlichen Abgaben in Kraft.

Für die Länder ergab sich so die Notwendigkeit, das Abgabenverfahren für ihren Bereich landesgesetzlich neu zu regeln. Der Nationalrat hat anläßlich der Beschlußfassung über die BAO in einer Entschließung (siehe Beilage 2 zum Ausschußbericht 456 Blg. NR IX. GP) empfohlen, „die Bundesabgabenordnung tunlichst als Ganzes für die Abgabenbereiche der Länder im Wege der Landesgesetzgebung zu übernehmen", „ um die erforderliche Vereinheitlichung auf den durch die Bundesabgabenordnung geregelten Rechtsgebieten für Bund, Länder und Gemeinden zu verwirklichen". Der Bundesrat ist dieser Entschließung nicht beigetreten. Die Bundesländer sind übereinstimmend zur Auffassung gelangt, daß die vom Nationalrat empfohlene unveränderte Übernahme der Bundesabgabenordnung nicht möglich ist, weil die Bundesabgabenordnung einerseits zahlreiche Bestimmungen enthält, die ausschließlich auf die Verwaltung bundesrechtlich geregelter Abgaben ausgerichtet sind, und andererseits bei der Regelung verschiedener Teilgebiete des Abgabenverfahrensrechtes auf die Besonderheiten der Landes- und Gemeindeabgaben zu wenig Bedacht nimmt.

Der zwischen der Kundmachung der Bundesabgabenordnung am 4. August 1961 und ihrem Inkrafttreten am 1. Jänner 1962 liegende Zeitraum reichte für die Ausarbeitung einer O.ö. Landesabgabenordnung nicht aus. Durch das **Gesetz vom 15. Dezember 1961, LGBl. Nr. 63, über die Weitergeltung von verfahrensrechtlichen Vorschriften in Angelegenheiten der von Organen des Landes, der Ortsgemeindenverbände und der Gemeinden zu erhebenden Abgaben** wurde daher bestimmt, daß das Bundesgesetz betreffend Zustellungen im Bereich der Abgabenverwaltung, das Abgabenrechtsmittelgesetz und das Abgabeneinhebungsgesetz 1951, die gemäß § 320 Abs. 2 BAO als Bundesgesetze mit Wirkung vom 1. Jänner 1962 außer Kraft traten, soweit als landesgesetzliche Vorschriften in weitere Geltung gesetzt werden, als sie am 31. Dezember 1961 im Zusammenhang mit den Bestimmungen des O.ö. Abgaben-Verfahrensgesetzes, LGBl. Nr. 45/1955, für das Verfahren in Angelegenheiten der Abgaben, die von Organen des Landes, der Gemeindeverbände und der Gemeinden verwaltet werden, in Geltung standen. Das Gesetz LGBl. Nr. 63/1961 war vorerst mit 31. Dezember 1962 befristet. Durch die Gesetze LGBl. Nr. 1/1963, LGBl. Nr. 6/1964 und LGBl. Nr. 6/1965 wurde seine Geltungsdauer zunächst jeweils um ein Jahr verlängert, bis schließlich durch das Gesetz **LGBl. Nr. 5/1966** die Befristung der Geltungsdauer des Gesetzes LGBl. Nr. 63/1961 aufgehoben wurde. Diese Übergangsregelung verlängerte somit grundsätzlich den am 31. Dezember 1961 bestehenden Rechtszustand. Die vorliegende neue Landesabgabenordnung soll diese Übergangsregelung ablösen.

Auf Wunsch der Bundesländer wurde von deren Vertretern eine **Muster-Landesabgabenordnung** ausgearbeitet, die für die Abgabenordnungen der einzelnen Länder als Vorbild diente. Soweit als möglich wurden Bestimmungen der Bundesabgabenordnung wörtlich übernommen, um der Entschließung des Nationalrates im Rahmen des Zweckmäßigen Rechnung zu tragen. Dadurch sollte das Gesetzgebungsverfahren erleichtert und die Anwendung der auf die Bundesabgabenordnung bezogenen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes auf die Landesabgabenordnungen ermöglicht werden. Die §§ 2, 5, 48, 52 bis 69, 71, 73 bis 75, 117, 118, 125, 127 bis 129, 147 bis 153, 160, 162, 185 bis 197, 205, 206, 234, 240, 247, 253, 259 bis 272, 282 bis 287, 292, 296, 297, 319, 320 und 322 der BAO wurden zur Gänze in die Muster-Landesabgabenordnung nicht übernommen, weil solche Regelungen für den Landes- und Gemeindebereich überhaupt nicht in Betracht kommen (etwa Bestimmungen über das Zoll- oder Monopolverfahren). Allerdings wurden andere Bestimmungen der BAO, denen derzeit für den Landes- und Gemeindebereich keine Bedeutung zukommt, im Hinblick auf eine mögliche Erweiterung der Abgabenhoheit der Länder und Gemeinden im Rahmen künftiger Finanzausgleichsverhandlungen beibehalten. Neben den Bestimmungen der BAO wurden noch andere Rechtsquellen, soweit diese für die Abgabenverwaltung durch Organe des Landes, der Gemeindeverbände und der Gemeinden in Betracht kommen, herangezogen. So wurden einzelne Vorschriften über die Verfahrenskosten dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz entnommen. Ferner wurden Strafbestimmungen, die dem Finanzstrafgesetz nachgebildet waren, aufgenommen.

An diese Muster-Landesabgabenordnung lehnt sich auch der vorliegende Gesetzentwurf weitgehend an. Aus ihr weggelassen wurden insbesondere § 4 Abs. 2 zweiter Halbsatz, § 115 Abs. 1, § 119 Abs. 2, § 160 Abs. 1 lit. i, § 162 Abs. 3 lit. c, § 165 Abs. 6. Zusätzlich aufgenommen wurden insbesondere folgende Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs: § 67 Abs. 2, § 88 Abs. 2, § 146 und § 183 Abs. 4. Dabei wurde zum Teil der jüngsten Landesabgabenordnung, dem Vorarlberger Abgabenverfahrensgesetz, LGBl. Nr. 18/1971, gefolgt. Die Strafbestimmungen (§§ 237 bis 239) lehnen sich an die Finanzstrafgesetznovelle 1958, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 201/1982 an. Mit der inhaltlichen Übernahme einzelner Bestimmungen der BAO und des Finanzstrafgesetzes wurde die Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung von Landesangelegenheiten vorgesehen. Für solche Bestimmungen ist die Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG erforderlich.

Die **Textierung** wurde bei der Übernahme von Bestimmungen der BAO in unwesentlichen Punkten ohne Hinweis im Besonderen Teil der Erläuternden Bemerkungen vereinheitlicht bzw. sonst geändert. Die Worte „Bundesgesetz" und „Finanzamt" wurden durch „Gesetz" und „Abgabenbehörde" ersetzt. Der finanzwissenschaftliche Begriff der „Abgaben" wurde durchgehend verwendet. Die in der BAO sehr häufig vorkommenden Ausdrücke „Erhebung" und „erheben" sollen in der Landesabgabenordnung nicht verwendet werden. Dies hat seinen Grund darin, daß die BAO den Begriff des Erhebens in einem anderen Sinn verwendet als das Finanz-Verfassungsgesetz 1948. Nach dem F-VG. 1948 und der dazu ergangenen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs wird unter „Erhebung einer Abgabe" die Erschließung einer Einnahmequelle durch Einführung einer bestimmten Abgabe verstanden. Die Bundesabgabenordnung versteht hingegen nach der im § 49 Abs. 2 enthaltenen Legaldefinition unter Erhebung alle der Durchführung der Abgabenvorschriften dienenden abgabenbehördlichen Maßnahmen. Da nun jene Tätigkeit, die die Bundesabgabenordnung unter „Erheben" versteht, nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu § 7 Abs. 3 und § 11 Abs. 1 F-VG. 1948 (siehe Erkennt-

nisse Slg. Nr. 3024/1956, 3273/1957, 5357/1966 und 5961/1969) als „Verwaltung" bezeichnet wird, sollen in der Landesabgabenordnung die Worte „verwalten" und „Verwaltung" verwendet werden. Weiters wird in allen einschlägigen Paragraphen der Hinweis auf die Entrichtung in Stempelmarken weggelassen und die Kennzeichnung der Selbstbemessungsabgaben, die in der BAO auch Selbstberechnungsabgaben genannt werden, vereinheitlicht.

Der Entwurf umfaßt zwar in erster Linie und zum weitaus überwiegenden Teil verfahrensrechtliche Bestimmungen, aber auch solche **materiell-rechtliche Bestimmungen,** die allen oder mehreren Abgaben gemeinsam sind, einschließlich von Strafbestimmungen; andererseits werden auch weiterhin einzelne materielle Abgabengesetze Verfahrensvorschriften enthalten. Sind in den einzelnen materiellen Gesetzen diesem Entwurf **entgegenstehende Verfahrensvorschriften** enthalten, sollen sie nur insoweit unberührt bleiben, als der Entwurf dies ausdrücklich vorsieht (vgl. z. B. §§ 95, 96, 120 usw.).

Ein entsprechender Vorentwurf einer Landesabgabenordnung, der weitgehend der Muster-Landesabgabenordnung folgte, wurde ausgearbeitet und im Jahre 1974 zur Begutachtung versandt. Der Umfang der eingelangten Stellungnahmen, andere Aufgaben und nicht zuletzt verschiedene Neuregelungen des Bundes verzögerten dann in der Folge eine weitere Bearbeitung.

Durch das Bundesgesetz vom 19. Mai 1980, BGBl. Nr. 151, wurde die BAO umfassend novelliert. Diese Änderung machte eine weitgehende Überarbeitung des Landesabgabenordnungsentwurfes erforderlich. Über Wunsch der Bundesländer fand auch eine Länderexpertenkonferenz statt, deren Ziel es war, eine Empfehlung auszuarbeiten, in welcher Weise die Landesabgabenordnungen der Bundesabgabenordnung in der Fassung der Novelle, BGBl. Nr. 151/1980, angepaßt werden sollten. Die Bestimmungen der BAO-Novelle, BGBl. Nr. 151/1980, wurden auf Grund der Ergebnisse der Länderexpertenkonferenz (vgl. Beilage 1 zu VST-1450/1981 vom 26. Juni 1981) unter Bedachtnahme auf die im Landes- und Gemeindebereich besonders gelagerten Verhältnisse in den Entwurf übernommen.

Durch das Bundesgesetz vom 1. April 1982 über die Zustellung behördlicher Schriftstücke (Zustellgesetz), BGBl. Nr. 200, wurde die Zustellung der von Gerichten und Verwaltungsbehörden in Vollziehung der Gesetze zu übermittelnden Schriftstücke einer einheitlichen Regelung zugeführt. Ergänzend dazu wurde das Bundesgesetz vom 1. April 1982 über die Anpassung zustellrechtlicher Vorschriften (Zustellrechtsanpassungsgesetz), BGBl. Nr. 201, erlassen.

Durch das Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, ist eine materielle Derogation der Zustellvorschriften in den geltenden Abgabenvorschriften eingetreten.

Da das Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, das sich auch auf die Bestimmung des Art. 11 Abs. 2 B-VG stützt, auch im Bereich der Länder Gültigkeit hat und dem Landesgesetzgeber nur die Kompetenz für jene abweichenden Regelungen verbleibt, die zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind, wurden nur jene Zustellbestimmungen in den Entwurf aufgenommen, die vom Standpunkt der Materie „Landesabgabenordnung" gesehen, Abweichungen vom Zustellgesetz erforderlich machen. Diesem rechtlichen Umstand entsprechend wurden daher die Bestimmungen der BAO in der Fassung des Zustellrechtsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 201/1982, in den Entwurf übernommen.

Der überarbeitete Entwurf wurde 1983 zur neuerlichen Begutachtung versandt. Die eingelangten Stellungnahmen sind soweit als möglich im vorliegenden Gesetzentwurf berücksichtigt. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird das Abgabenverfahrensrecht für die von den Abgabenbehörden des Landes, der Gemeindeverbände und der Gemeinden verwalteten Abgaben und Beiträge auf eine neue einheitliche Rechtsgrundlage gestellt.

Ergänzend hiezu ist zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes zu bemerken:

Zu § 1: (entspricht § 1 BAO)

Der Anwendungsbereich des Gesetzes soll dem der BAO komplementär sein. Dies wird durch die Beschränkung auf „nicht bundesrechtlich geregelte" Abgaben und Beiträge in der lit. a und b des Abs. 1 erreicht. Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ausführungen umfaßt der Anwendungsbereich insbesondere:

a) an ausschließlichen Landesabgaben:
Jagdabgabe (O.ö. Jagdabgabegesetz, LGBl. Nr. 10/1967),
Landesabgabe für Lustbarkeiten, LGBl. Nr. 69/1983;

b) an ausschließlichen Gemeindeabgaben:
Ankündigungsabgabe (Ankündigungsabgabe-Gesetz, LGBl. Nr. 18/1950, in der Fassung LGBl. Nr. 16/1952, 68/1969 und 17/1974),

Anzeigenabgabe (Anzeigenabgabe-Gesetz, LGBl. Nr. 17/1952, in der Fassung LGBl. Nr. 1/1966 und 18/1974),

Fremdenverkehrsabgabe (O.ö. Fremdenverkehrsabgabegesetz 1969, LGBl. Nr. 7/1970),

Gebrauchsabgabe (O.ö. Gebrauchsabgabengesetz, LGBl. Nr. 9/1967),

Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen (§ 15 Abs. 3 Z. 4 FAG 1979, BGBl. Nr. 673/1978) vgl. auch § 4 Abs. 1 des Gemeinde-Wasserversorgungsgesetzes, LGBl. Nr. 38/1956, in der Fassung LGBl. Nr. 25/1971),

Gemeinde-Getränkesteuer (Gemeinde-Getränkesteuergesetz, LGBl. Nr. 15/1950, in der Fassung LGBl. Nr. 28/1951, 6/1953, 12/1967, 19/1970 und 19/1974),

Hundeabgabe (Hundeabgabe-Gesetz, LGBl. Nr. 14/1950, in der Fassung LGBl. Nr. 20/1970),

Interessentenbeiträge (Interessentenbeiträge-Gesetz 1958, LGBl. Nr. 28, in der Fassung LGBl. Nr. 55/1968 und 57/1973),

Lustbarkeitsabgabe (O.ö. Lustbarkeitsabgabegesetz 1979, LGBl. Nr. 74, in der Fassung LGBl. Nr. 51/1982 und LGBl. Nr. 70/1983);

ferner hinsichtlich eines Teiles des Verfahrens:
Grundsteuer (Grundsteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 149, in der Fassung BGBl. Nr. 281/1961, 146/1963, 327/1963, 182/1965, 406/1977 und 556/1979; Grundsteuerbefreiungsgesetz, LGBl. Nr. 53/1948, in der Fassung LGBl. Nr. 54/1955 und 32/1968; Grundsteuerbefreiungsgesetz 1968, LGBl. Nr. 7),

Lohnsummensteuer (Gewerbesteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 2/1954, in der Fassung BGBl. Nr. 191/1954, 59/1955, 254/1958, 97/1959, 303/1959, 11/1961, 94/1961, 266/1963, 265/1964, 160/1966, 2/1967, 44/1968, 278/1969, 439/1969, 374/1971, 442/1972, 17/1975, 320/1977, 645/1977, 572/1978);

c) hinsichtlich Beiträgen:

allenfalls die Entscheidung der Landesregierung nach § 30 Abs. 4 des O.ö. Landarbeiterkammergesetzes 1967, LGBl. Nr. 56, in der Fassung LGBl. Nr. 29/1973, über die Kammerumlagepflicht,

Interressentenbeiträge der Fremdenverkehrsinteressenten an die Fremdenverkehrsverbände, soweit die Gemeinden nach § 7 Abs. 4 erster Halbsatz des O.ö. Fremdenverkehrsgesetzes 1965, LGBl. Nr. 64/1964, in der Fassung LGBl. Nr. 67/1980, verwaltend tätig werden.

Der Übersichtlichkeit halber ist zu erwähnen, daß für das Finanz**straf**verfahren in den Angelegenheiten der unter a bis c fallenden Abgaben und Beiträge (im folgenden im Sinne des § 2 Abs. 1 einfach „Abgaben") nach der Anordnung des § 254 Abs. 1 des Finanzstrafgesetzes das VStG. 1950 mit einigen Einschränkungen gilt. Gemäß seinem § 254 Abs. 2 gilt jedoch das Finanzstrafgesetz mit den Bestimmungen des Art. I für die Fälle, in denen ein Landesgesetz unter Beachtung des Art. 97 Abs. 2 B-VG eine Finanzstrafbehörde des Bundes zur Durchführung des erstinstanzlichen Strafverfahrens beruft.

Für das **Vollstreckungs**verfahren gilt die Abgabenexekutionsordnung (in der Fassung der 3. Novelle, BGBl. Nr. 53/1963), die ebenso wie die Bestimmung des § 254 des Finanzstrafgesetzes unter Inanspruchnahme der Bedarfsgesetzgebungskompetenz nach Art. 11 Abs. 2 B-VG erlassen wurde. Lediglich die Behördenzuständigkeit wird im vorliegenden Entwurf im Sinne des § 2 Abs. 2 lit. b AbgEO. in der zitierten Fassung geregelt (siehe § 48 Abs. 2).

Für die **Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben** besteht eine Sonderregelung des Verfahrens im § 6 des O.ö. Verwaltungsabgabengesetzes 1974, LGBl. Nr. 6: Es gilt das AVG. 1950. Für das Straf- und Vollstreckungsverfahren gelten jedoch auch hier die Grundsätze des § 254 des Finanzstrafgesetzes und die AbgEO., letztere ergänzt durch den zweiten Satz des § 6 des O.ö. Verwaltungsabgabengesetzes 1974, der die Vollstreckungsbehörden bestimmt: für die Gemeindeverwaltungsabgaben den Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich, für die Landesverwaltungsabgaben die in der Verwaltungssache in erster Instanz zuständige Behörde (vgl. die zum Teil andersartige Regelung des § 48 des vorliegenden Entwurfs).

Da die Ausnahmebestimmung des § 1 Abs. 1 lit. a auf die landesrechtlich geregelten Verwaltungsabgaben schlechthin und nicht bloß auf die im O.ö. Verwaltungsabgabengesetz 1974 geregelten abstellt, erfaßt sie auch **Sonderverwaltungsabgaben,** die auf einzelnen Rechtsgebieten eingerichtet wurden oder werden. Derzeit sind dies

a) die in der Grundverkehrs-Verwaltungsabgabenverordnung, LGBl. Nr. 27/1980, vorgesehenen Verwaltungsabgaben, für die, abgesehen von den in der Verordnung enthaltenen Sonderregelungen, das O.ö. Verwaltungsabgabengesetz 1974, das VStG. 1950 und die AbgEO. gelten,

b) Prüfungsgebühren nach dem Prüfungsgebührengesetz, LGBl. Nr. 55/1955, die dem Land oder einer Gemeinde zufließen: Für diese gelten abgesehen von der Sonderregelung des § 2 Abs. 3 leg. cit. die Verwaltungsverfahrensgesetze bzw. das Dienstrechtsverfahrensgesetz.

Einen Sonderfall stellt die **Landesumlage** dar. § 3 Abs. 2 erster Satz F-VG. 1948 ermächtigt im Zusammenhalt mit der unbefristet weiter geltenden Verfassungsbestimmung des § 21 Abs. 1 FAG. 1967, BGBl. Nr. 2, die Länder zu ihrer Erhebung durch Landesgesetz. § 3 Abs. 2 zweiter Satz F-VG. 1948 ermächtigt den Bund zur gesetzlichen Fixierung eines Höchstausmaßes, wovon auch das jeweilige Finanzausgleichsgesetz Gebrauch gemacht hat: Derzeit legt § 4 FAG. 1979, BGBl. Nr. 673/1978, die Höchstgrenze mit 10,5 v. H. der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben fest. Das O.ö. Landesumlagegesetz 1979, LGBl. Nr. 27, setzt die Landesumlage bis 1984 mit dem erwähnten Satz von 10,5 v. H. fest und ordnet die Aufteilung auf die einzelnen Gemeinden nach deren Finanzkraft (§ 10 Abs. 4 FAG. 1979, BGBl. Nr. 673/1978) an.

Es erhebt sich die Frage, ob die Landesumlage eine „Abgabe" (und zwar eine ausschließliche Landesabgabe) ist. Dafür spräche nur, daß sie eine dem Land unter Zwang zufließende Geldleistung ist, die weder ein privatrechtliches Entgelt noch eine Ablöse für primär zu erbringende Naturalleistungen (vgl. zu diesem Fall Erkenntnisse des VfGH. Slg. Nr. 1465/1932 und 5997/1969) darstellt. Dagegen sprechen gewichtige Gründe:

a) Systematisch-finanzverfassungsrechtliche:

Die Landesumlage ist nicht im II. Abschnitt „Abgabenwesen" des FAG. 1979, BGBl. Nr. 673/1978, geregelt, sondern im I. Abschnitt „Finanzausgleich". Dies kann wohl nur so verstanden werden, daß sie zur allgemeinen Regelung des finanziellen Verhältnisses der Gebietskörperschaften untereinander gehört. Wäre sie eine Abgabe, so wäre sie wohl in die demonstrative Aufzählung der Landes- und Gemeindeabgaben im § 13 leg. cit. aufgenommen worden.

Der VfGH. hat ferner im Erkenntnis Slg. Nr. 4174/1962 ausgesprochen, „daß Abgabenerträge im Sinne der Finanzverfassung nicht zum Gegenstand einer Besteuerung gemacht werden dürfen". Er hat dies zwar konkret unter Berufung auf die §§ 3 und 6 F-VG. 1948 für den Bundesgesetzgeber ausgesprochen. Doch ist § 3 Abs. 2 erster und zweiter Satz leg. cit. nicht etwa eine Ausnahme von dieser Regel, sondern die Regelung eines aliud: nicht der Besteuerung von Abgabenerträgen, sondern ihrer Aufteilung im Wege eines speziellen Finanzausgleichs.

b) Verfahrensrechtliche:

Während die früheren Finanzausgleichsgesetze nichts über die Art der „Einhebung" der Landesumlage aussagten und die Gesetze der Länder teils die Einbehaltung von den Ertragsanteilvorschüssen der Gemeinden, teils die Entrichtung durch die Gemeinden anordneten und teils (Oberösterreich) gar keine diesbezügliche Regelung trafen, gebietet jetzt § 11 Abs. 2 zweiter Satz FAG. 1979, BGBl. Nr.673/1978, den Weg des Abzugs von den Ertragsanteilvorschüssen der Gemeinden, vorausgesetzt, daß die Landesumlage erhoben wird. Bei dieser Vorgangsweise kann wohl nicht mehr von der „Erhebung in Form einer Abgabe" (VfGH. Slg. Nr. 4945/1965) bzw. der „Geldbeschaffung in der rechtlichen Art der Abgabenerhebung" (VfGH. Slg. Nr. 5859/1968) gesprochen werden.

Die Landesumlage nach dem Gesetz LGBl. Nr. 27/1979 fällt daher nicht in den Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Wohl aber könnte eine landesgesetzlich geregelte pauschalierte Überwälzung von Kosten auf die Gemeinden etwa nach dem Muster des § 14 Abs. 4 des Vorarlberger Sozialhilfegesetzes, LGBl. f. Vbg. Nr. 26/1971, die von einer Umlage zu unterscheiden ist, allenfalls als Abgabe im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. a des Entwurfs (und zwar in finanzwissenschaftlicher Sicht als Beitrag) angesehen werden.

Das im Entwurf vorliegende Gesetz erfaßt die landesrechtlich (vgl. § 2 Abs. 3) geregelten Abgaben nur insoweit, als sie **von Organen des Landes, der Gemeindeverbände oder der Gemeinden zu verwalten** sind. So ist zum Beispiel die Kurtaxe nach dem O.ö. Kurtaxengesetz, LGBl. Nr. 43/1970, in der Fassung LGBl. Nr. 62/1979, eine ausschließliche Landesabgabe (unbeschadet der Tatsache, daß ihr Ertrag dem jeweiligen Kurfonds zu überlassen ist), doch ist sie von der Kurkommission, dem Organ des mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Kurfonds (siehe § 20 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 des O.ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetzes, LGBl. Nr. 47/1961, in der Fassung LGBl. Nr. 9/1969) zu verwalten, sodaß die verfahrensrechtliche Rezeptionsbestimmung des § 7 Abs. 1 leg. cit. unter Berücksichtigung des § 243 des vorliegenden Entwurfs weiterhin notwendig ist. Ähnliches gilt für die Kammerumlage nach dem O.ö. Landwirtschaftskammergesetz 1967, LGBl. Nr. 55, in der Fassung LGBl. Nr. 28/1973, die zwar ein „Beitrag" im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. b wäre, jedoch teils von der Kammer selbst und teils von Finanzbehörden des Bundes zu verwalten ist (§ 40 Abs. 4, 6 und 7 leg. cit.), sodaß § 40 Abs. 8 leg. cit. für die Fälle der Verwaltung durch die Kammer ausdrücklich die sinngemäße Anwendung des Abgabenverfahrensrechtes des Landes normiert. Keine derartige Rezeptionsbestimmung enthält das O.ö. Landarbeiterkammergesetz 1967, LGBl. Nr. 56, in der Fassung LGBl. Nr. 29/1973, dessen § 30 Abs. 1 die Kammer selbst zur „Einhebung" der Umlage beruft; gemäß § 30 Abs. 3 ist nämlich die Einhebung und Abführung den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung übertragen. Hingegen ist für die Entscheidung der Landesregierung über die Beitragspflicht (§ 30 Abs. 4 leg. cit.) wohl die LAO anzuwenden.

Eine unmittelbare Ausdehnung der Geltung der LAO auf solche Abgaben, die von Organen anderer Rechtsträger als des Landes, der Gemeindeverbände und der Gemeinden verwaltet werden, wäre nicht zweckmäßig, weil dann die Aufzählung der zuständigen Organe kasuistisch und änderungsanfällig würde.

Nicht in den Anwendungsbereich fallen ferner die Pflichtbeiträge zu verschiedenen Selbstverwaltungskörperschaften, wie zum Beispiel zum O.ö. Schilehrerverband nach § 12 Abs. 6 des O.ö. Schischulgesetzes, LGBl. Nr. 28/1966, in der Fassung LGBl. Nr. 6/1979, oder zu Fremdenverkehrsverbänden nach dem O.ö. Fremdenverkehrsgesetz 1965, LGBl. Nr. 64/1964, in der Fassung LGBl. Nr. 67/1980 (der Fremdenverkehrsförderungsbeitrag der Gemeinden nach § 6; die Interessentenbeiträge der Fremdenverkehrsinteressenten nach § 7 leg. cit. fallen jedoch soweit in den Anwendungsbereich, als sie gemäß § 7 Abs. 4 von den Gemeinden verwaltet werden — siehe oben), weil sie nicht von Organen des Landes, der Gemeindeverbände oder der Gemeinden zu verwalten sind.

Für die Verwaltung der Grundsteuer und der Lohnsummensteuer trifft § 1 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfs eine besondere Regelung, die dem § 13 Abs. 3 und dem letzten Fall des ersten Satzes des § 16 Abs. 1 FAG. 1979, BGBl. Nr. 673/1978, entspricht.

Der Anwendungsbereich landesgesetzlichen Abgabenverfahrensrechtes ist derzeit im Lohnsummensteuerverfahren größer als im Grundsteuerverfahren: vgl. das Gewerbesteuergesetz, zuletzt geändert durch das Gewerbesteueränderungsgesetz 1982, BGBl. Nr. 570; das Grundsteuergesetz 1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 556/1979; § 15 Abs. 1 letzter Satz FAG. 1979, BGBl. Nr. 673/1978, § 6 Abs. 1 des Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1968, LGBl. Nr. 7.

Zur Frage der Anführung der **Gemeindeverbände** ist folgendes zu bemerken: Gemeindeverbände im Sinne des Art. 116 Abs. 4 B-VG sind nach der herrschenden Lehre nicht Gebietskörperschaften (Berchtold, Über die Bildung von Gemeindeverbänden, ÖGZ 1969, S. 427 ff, 484; Oberndorfer, Gemeinderecht und Gemeindewirklichkeit, Linz 1971, S. 290 f; Neuhofer, Handbuch des Gemeinderechts, Wien-New York 1972, S. 404 f; Walter, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Wien 1972, S. 641 (FN 145), Adamovich-Funk, Österreichisches Verfassungsrecht, Wien—New York 1982, S. 159; a. M. Petz, Gemeindeverfassung 1962, Graz 1965, S. 180). Es kommt ihnen daher wohl **keine Abgabenhoheit** im Sinne des § 6 F-VG. 1948 zu (vgl. Oberndorfer a. a. O. S. 292 und Neuhofer a. a. O. S. 407; a. M. Reiter, O.ö. Gemeindezeitung 1970, S. 97 ff, 99, und die bei Oberndorfer a. a. O. S. 293 FN 88 zitierte Stellungnahme Winklers zum 3. Entwurf eines Fleischbeschaugesetzes). Konsequenterweise sind sie im § 1 Abs. 1 lit. a nicht anzuführen. Als Abgaben im Sinne dieser litera kommen nur Landesabgaben und Gemeindeabgaben in Frage.

Nicht unter die Anwendbarkeit dieses Gesetzes fallen ebenso wie die Landesumlage Gemeindeverbandsumlagen nach § 3 Abs. 2 dritter Satz F-VG. 1948. Die Gemeindeverbandsumlage ist vielmehr eine die verbandsangehörigen Gemeinden treffende

Leistung zum Zwecke des Finanzausgleiches zwischen den Gemeindeverbänden und den verbandsangehörigen Gemeinden gem. Abschnitt I (Finanzausgleich) des F-VG. 1948.

In Oberösterreich gibt es auf diesem Gebiet nur die Bezirksumlage nach dem Bezirksumlagegesetz 1960, LGBl. Nr. 26, in der Fassung LGBl. Nr. 28/1970 (durch § 29 des Oberösterreichischen Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 66/1973, ausdrücklich als unberührt erklärt).

Von der Frage, ob eine Abgabe vom Land (von der Gemeinde) erhoben wird, ist die Frage zu unterscheiden, von welchen Organen eine Abgabe verwaltet wird. § 11 F-VG. 1948 läßt hier den Abgabengesetzen weiten Raum und normiert insbesondere mit dem zweiten Satz des Abs. 3: „Die Landesgesetzgebung bestimmt, inwieweit Landesabgaben von Organen der Gemeinden (Gemeindeverbände) und Gemeindeabgaben von Organen des Landes (der Gemeindeverbände) zu bemessen und einzuheben sind". Der Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzentwurfs ist in seinem § 1 Abs. 1 so geregelt, daß es auf die Verwaltung und nicht die Erhebung ankommt.

Eine Übernahme einer Bestimmung ähnlich der des § 2 BAO wird als entbehrlich erachtet. Bei den im § 2 lit. a der BAO angeführten Beihilfen handelt es sich nämlich um solche, die von den Finanzämtern verwaltet werden (d. s. vor allem die Beihilfen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967), während allfällige Beihilfen der Länder und Gemeinden bisher dem Verfahren nach dem AVG. 1950 unterworfen waren und kein Bedürfnis besteht, hier eine Änderung herbeizuführen. Die Bestimmung des § 2 lit. b der BAO ist für die Länder und Gemeinden überhaupt ohne Bedeutung.

Abs. 2 ist aufzunehmen, weil seit der Finanzausgleichsgesetznovelle 1964, BGBl. Nr. 263/1963, die Regelung des Verfahrens hinsichtlich der Grundsteuer und der Lohnsummensteuer der Landesgesetzgebung insoweit überlassen wird, als nicht bundesgesetzliche Vorschriften in Kraft stehen (siehe § 20 Abs. 6 FAG. 1973, BGBl. Nr. 445/1972). Die durch das Inkrafttreten der BAO entstandene Gesetzeslücke — Verfahrensregelung hinsichtlich Grundsteuer und Lohnsummensteuer — wird so im Wege der Landesgesetzgebung geschlossen.

Zu § 2 (entspricht § 3 BAO):

Im Abs. 1 soll festgelegt werden, daß der in den folgenden Bestimmungen des Entwurfs verwendete Begriff „Abgaben" nicht nur die Abgaben im Sinne des § 1 lit. a umfaßt, sondern auch die im § 1 lit. b genannten Beiträge, sowie alle Nebenansprüche dazu (§ 2 Abs. 2). Ausnahmsweise „anderes angeordnet" ist im § 162 Abs. 1 zweiter Satz.

Im Abs. 3 soll normiert werden, daß unter „Abgabenvorschriften" alle das materielle und das Verfahrensrecht behandelnden Rechtsvorschriften zu verstehen sind. Hierher gehören auch die Beschlüsse der Gemeindevertretungen auf Grund des freien Beschlußrechtes als selbständige Verordnungen. Allfällige Durchführungsverordnungen zu Gesetzen müssen bei der Begriffsbestimmung nicht neben den Gesetzen erwähnt werden.

Durch die Formulierung des Abs. 4 soll klargestellt werden, daß die Nebenansprüche sowohl zu den Abgaben als auch zu den Beiträgen Einnahmen der sie verwaltenden Gebietskörperschaften sind. Hier ist besonders auf die Fälle zu achten, in denen die Verwaltung ganz oder teilweise einer anderen als der erhebenden Gebietskörperschaft oder einem Gemeindeverband übertragen ist.

Zu § 3:

Diese Bestimmung entspricht wörtlich dem § 4 Abs. 1, 3 und 4 BAO.

Zu Abs. 2 ist zum Beispiel auf § 6 Abs. 1 des Gemeinde-Getränkesteuergesetzes und auf § 7 Abs. 1 des Anzeigenabgabe-Gesetzes zu verweisen.

Zu § 4:

Diese Bestimmung entspricht dem § 6 BAO.

Zu den §§ 5 und 6:

Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 7 und 8 BAO.

Zu § 7 (entspricht § 9 BAO):

Abs. 2 weicht vom § 9 BAO geringfügig ab, weil aus einer wörtlichen Übernahme des Textes der verfassungsrechtlich bedenkliche Schluß gezogen werden könnte, daß der Landesgesetzgeber die Disziplinarbehörde der im Abs. 2 genannten Berufe zur Entscheidung über Anzeigen der Abgabenbehörde verpflichten wolle.

Zu § 8:

Diese Bestimmung entspricht wörtlich dem § 10 BAO.

Zu § 9:

Diese Bestimmung entspricht dem § 11 BAO.

Zu den §§ 10 und 11:

Diese Bestimmungen entsprechen wörtlich den §§ 12 und 13 BAO.

Zu § 12 (entspricht § 14 BAO):

Die Einfügung der Wendung „oder von Dritten eingehobene Abgabenbeträge" nimmt auf § 4 des O.ö. Fremdenverkehrsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 7/1970, Rücksicht.

Zu § 13:

Diese Bestimmung entspricht wörtlich dem § 15 BAO.

Zu den §§ 14 bis 17:

Diese Bestimmungen entsprechen wörtlich den §§ 16 bis 19 BAO, jedoch kann im § 15 ein Klammerausdruck, der dem im § 17 BAO enthaltenen entspräche, wegen der Nichtübernahme des § 4 Abs. 2 BAO entfallen.

Zu den §§ 18 bis 20:

Diese Bestimmungen entsprechen wörtlich den §§ 20 bis 22 BAO, doch wird im § 19 Abs. 2 zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten und im Interesse der Rechtsklarheit der Ausdruck „Grundsätze" durch den Ausdruck „Regelungen" ersetzt.

Zu § 21 (entspricht § 23 BAO):

Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 entsprechen wörtlich dem § 23 Abs. 1 bis 4 BAO. Zu Abs. 5 sh. die Bemerkung zu § 19 Abs. 2, ferner wird das Wort „Anordnungen" entsprechend der österreichischen Gesetzessprache durch das Wort „Bestimmungen" ersetzt.

Zu den §§ 22 und 23:

Die Bestimmungen entsprechen wörtlich den §§ 24 und 25 BAO.

Zu § 24:

Diese Bestimmung entspricht wörtlich dem § 26 Abs. 1 und Abs.2 erster Satz BAO.

Zu den §§ 25 bis 30:

Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 27 bis 32 BAO.

Zu § 31 (entspricht § 33 BAO):

Die Übernahme der Verweisung auf das Bewertungsgesetz muß unterbleiben, da der Landesgesetzgeber zur Abänderung oder Aufhebung von Bundesrecht nicht zuständig ist.

Zu den §§ 32 und 33:

Diese Bestimmungen entsprechen wörtlich den §§ 34 und 35 BAO.

Zu § 34 (entspricht § 36 BAO):

Der letzte Satz des § 36 Abs. 1 BAO muß mangels Zuständigkeit des Landesgesetzgebers weggelassen werden. An der bestehenden Abgabenbefreiung wird dadurch nichts geändert.

Zu den §§ 35 bis 40:

Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 37 bis 42 BAO.

Zu den §§ 41 und 42:

Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 43 und 44 BAO.

Zu § 43:

Diese Bestimmung entspricht wörtlich dem § 45 BAO.

Zu § 44:

Diese Bestimmung entspricht dem § 46 BAO. Auch gewinnorientierte Alten- und Pflegeheime sollen grundsätzlich der Abgabenpflicht unterliegen.

Zu § 45:

Diese Bestimmung entspricht wörtlich dem § 47 BAO.

Zu § 46:

Diese Bestimmung entspricht dem § 49 Abs. 1 BAO.

Zu § 47 (entspricht § 49 Abs. 2 BAO):

Der Begriff „Verwaltung", der sich mit dem Begriff „Erhebung" im Sinne des § 49 Abs. 2 BAO deckt, soll als Umschreibung aller von den Abgabenbehörden durchzuführenden Vollzugshandlungen gebraucht werden. Es soll damit zum Ausdruck gebracht werden, daß davon nicht nur alle zur Festsetzung konkreter Abgabenansprüche dienenden Maßnahmen, wie Ermittlung, Festsetzung, Einhebung und zwangsweise Einbringung, zu verstehen sind, sondern darüber hinaus auch alle übrigen abgabenbehördlichen, dem Vollzug der Abgabenvorschriften dienenden Schritte, wie etwa abgabenrechtliche Erfassungs- und Organisationsmaßnahmen.

Zu § 48:

Bei der Regelung der sachlichen Zuständigkeit kann — anders als bei der Regelung der örtlichen Zuständigkeit (§ 49) — auf eine Subsidiaritätsklausel verzichtet werden. Die Normierung der Zuständigkeiten in der Landesabgabenordnung selbst dient der Übersichtlichkeit und Klarheit der Rechtsordnung.

Bezüglich der Landesabgaben **(Abs. 1 lit. a)** wird die Bestimmung des § 2 Z. 2 des O.ö. Abgaben-Verfahrensgesetzes, LGBl. Nr. 45/1955, ohne wesentliche Änderung übernommen.

Von den Organen der Gemeinden werden Abgaben sowohl im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (die Gemeindeabgaben) als auch im vom Land übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde (etwa die Landesabgabe für Lustbarkeiten nach dem Gesetz betreffend die Landesabgabe für Lustbarkeiten, LGBl. Nr. 69/1983) verwaltet. Bei der Regelung der Zuständigkeit hinsichtlich der von den Gemeinden im eigenen und übertragenen Wirkungsbereich zu verwaltenden Abgaben ist daher im **Abs. 1 lit. b und d** auf die gegebene Verfassungsrechtslage Bedacht zu nehmen. In lit. b erscheint es zweckmäßig, die Zuständigkeiten nach den jeweiligen Statuten bzw. nach der O.ö. Gemeindeordnung 1979 zu normieren.

Derogiert werden Sonderregelungen der Abgabengesetze, vor allem solchen, die das **Gemeindeamt** als Behörde erster Instanz einsetzen.

Der vorliegende Entwurf legt nicht nur das Verfahren vor den Abgabenbehörden des Landes und der Gemeinden, sondern auch das Verfahren vor den Abgabenbehörden der Gemeindeverbände (vgl. § 14 der O.ö. Gemeindeordnung 1979 und Art. 116 Abs. 4 B-VG) fest, sodaß es erforderlich ist, bezüglich der sachlichen Zuständigkeit der Gemeindeverbände bei der Verwaltung von Abgaben eine entsprechende Regelung aufzunehmen **(Abs. 1 lit. c und e).**

Da die Abgabenexekutionsordnung, BGBl. Nr. 104/1949, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 1/1952, BGBl. Nr. 159/1961, BGBl. Nr. 53/1963 und BGBl. Nr. 521/1981, nach wie vor für das Landesabgabenrecht in Geltung steht, soll im vorliegenden Entwurf nur bestimmt werden, welche Behörden Vollstreckungsbehörden im Sinne des § 2 Abs. 2 lit. b der Abgabenexekutionsordnung sind. Aus diesem Grund werden die Zuständigkeitsbestimmungen des § 4 des O.ö. Abgaben-Verfahrensgesetzes, LGBl. Nr. 45/1955, im wesentlichen und unter gleichzeitiger Berücksichtigung der geänderten Verfassungsrechtslage übernommen **(Abs. 2).** Die Vollstreckung von Bescheiden fällt keinesfalls in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, und zwar auch dann nicht, wenn der zu vollstreckende Bescheid von einem Organ der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich

der Gemeinde erlassen worden ist (siehe Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Juni 1968, Zl. 1528/66, Slg. 7368 A). Die Vollstreckung von Abgabenbescheiden der Gemeindeorgane durch die Gemeinde ist daher eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, in dem eine Berufung an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde verfassungsgesetzlich zulässig ist. Die im vorliegenden Abs. 2 lit. b enthaltene Regelung derogiert bzw. stellt die speziellere Norm dar gegenüber § 96 Abs. 1 der O.ö. Gemeindeordnung 1979 (Bürgermeister als Vollstreckungsorgan in Gemeindeabgabensachen) und dem jeweiligen § 47 der drei Stadtstatute (Bürgermeister als Organ der Gemeinde für den übertragenen Wirkungsbereich).

Zu § 49:

Diese Bestimmung über die örtliche Zuständigkeit ist inhaltlich dem § 3 AVG. 1950 nachgebildet. Anders als bei der Regelung der sachlichen Zuständigkeit ist hier eine abschließende Regelung nicht möglich. So kommt es zum Beispiel bei Verbrauchsabgaben der Gemeinden wie der Gemeinde-Getränkesteuer auf den Verbrauch im Gemeindegebiet an.

Zu § 50:

Diese Bestimmung entspricht dem § 72 BAO.

Zu § 51:

Diese Bestimmung entspricht wörtlich dem § 50 Abs. 1 BAO.

Zu § 52 (entspricht § 51 Abs. 1 BAO):

Diese Bestimmung gilt selbstverständlich nur für Zuständigkeitsstreite zwischen oberösterreichischen Abgabenbehörden. In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde kann aus Artikel 119a B-VG eine Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung über Zuständigkeitsstreite zwischen Abgabenbehörden verschiedener Gemeinden nicht abgeleitet werden. Eine solche Zuständigkeit wird weder vom Bundesgemeindeaufsichtsgesetz noch von der O.ö. Gemeindeordnung 1979 eingeräumt.

Nach § 95 O.ö. Gemeindeordnung 1979, LGBl. Nr. 119, übt der Gemeinderat „die in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse aus". Aus dieser Bestimmung sowie aus der Stellung des Gemeinderates als Oberstes Vollzugsorgan der Gemeinde in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches nach Artikel 118 Abs. 5 B-VG ergibt sich nach Neuhofer, Handbuch des Gemeinderechtes, 1972, S. 141, die Befugnis des Gemeinderates, über Zuständigkeitsstreite zwischen Gemeindeorganen derselben Gemeinde zu entscheiden.

§ 51 Abs. 2 BAO soll nicht übernommen werden, da eine Landesbehörde aus verfassungsrechtlichen Gründen Amtshandlungen für die an sich zuständige Gemeinde nicht vornehmen darf, wenn es sich um Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde handelt, und die Übernahme hinsichtlich der Gemeindebehörden allein nicht zweckmäßig erscheint.

Zu den §§ 53 und 54:

Diese Bestimmungen entsprechen wörtlich den §§ 76 und 77 BAO.

Zu § 55:

Diese Bestimmung entspricht dem § 78 BAO.

Zu den §§ 56 bis 62:

Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 79 bis 85 BAO.

Zu § 63:

Diese Bestimmung entspricht dem § 86 BAO.

Zu § 64 (entspricht § 87 BAO):

Abs. 6 ist dem § 14 Abs. 5 AVG. 1950, in der Fassung BGBl. Nr. 199/1982, nachgebildet.

Im Abs. 7 wird klargestellt, daß auch der Partei nur auf ihr Verlangen eine Abschrift auszufolgen ist.

Zu den §§ 65 und 66:

Diese Bestimmungen entsprechen wörtlich den §§ 88 und 89 BAO.

Zu § 67 (entspricht § 90 BAO):

Abs. 2 ist dem § 23 Abs. 2 des Vorarlberger AbgVG. nachgebildet.

Zu § 68:

Diese Bestimmung sieht die zwangsweise Vorführung des Vorgeladenen nicht vor (insoweit entspricht sie dem § 91 BAO). Die Berechtigung der Behörde zur Vorladung ist auf jene Personen eingeschränkt, die ihren Aufenthalt (Sitz) im Amtsbereich der Behörde haben, weil sich über den Amtsbereich der Behörde hinaus deren Befehls- und Zwangsgewalt nicht erstreckt (insoweit entspricht die Bestimmung dem § 19 AVG. 1950).

Zu § 69 (entspricht § 92 BAO):

Im Abs. 1 muß ein Vorbehalt zugunsten der Abgabenvorschriften aufgenommen werden.

Zu den §§ 70 und 71:

Diese Bestimmungen entsprechen wörtlich den §§ 93 und 94 BAO.

Zu § 72:

Diese Bestimmung entspricht dem § 95 BAO.

Zu § 73:

Diese Bestimmung entspricht dem § 96 BAO. Abs. 2 ist dem § 18 Abs. 4 letzter Satz AVG. 1950 in der Fassung BGBl. Nr. 199/1982 nachgebildet.

Zu § 74:

Diese Bestimmung entspricht dem § 97 BAO.

Zu § 75:

Diese Bestimmung entspricht dem § 98 BAO, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1982.

Zu § 76:

Diese Bestimmung entspricht dem § 101 BAO Abs. 1 bis 3.

Zu § 77:

Diese Bestimmung entspricht dem § 102 BAO, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1982.

Zu § 78:

Diese Bestimmung entspricht dem § 103 BAO, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1982.

Zu § 79:

Diese Bestimmung entspricht dem § 104 BAO, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1982.

Zu § 80:

Diese Bestimmung entspricht dem § 106 BAO, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1982.

Zu den §§ 81 bis 83:

Diese Bestimmungen entsprechen wörtlich den §§ 108 bis 110 BAO.

Zu § 84:

Diese Bestimmung entspricht wörtlich dem § 111 BAO, doch soll es im Abs. 2 sprachlich besser „verhängt" statt „festgesetzt" heißen.

Zu den §§ 85 und 86:

Diese Bestimmungen entsprechen wörtlich dem § 112 BAO.

Zu § 87:

Diese Bestimmung entspricht dem § 113 BAO.

Zu § 88:

Abs. 1 entspricht wörtlich dem § 114 BAO. Neu ist Abs. 2, der als Verordnungsermächtigung zur Schaffung von Formularen dem § 43 Abs. 2 des Vorarlberger AbgVG. nachgebildet ist und sich in der Formulierung an die Spezialbestimmung des § 5 Abs. 2 des O.ö. Jagdabgabegesetzes, LGBl. Nr. 10/1967, anlehnt. Im Interesse der Vereinheitlichung der Formulare wird die Landesregierung für primär zuständig erklärt.

Zu den §§ 89 bis 91:

Diese Bestimmungen entsprechen wörtlich den §§ 115, 116 und 119 BAO, doch wird im § 90 Abs. 1 auf den einschränkenden Klammerausdruck „§§ 19 und 20", der der Anführung der §§ 21 und 22 im § 116 Abs. 1 BAO entspräche, verzichtet. § 89 Abs. 2 ist dem § 93 Abs. 2 der Tiroler Landesabgabenordnung nachgebildet.

Zu § 92:

Diese Bestimmung entspricht dem § 120 Abs. 1 BAO.

Zu den §§ 93 und 94:

Diese Bestimmungen entsprechen wörtlich den §§ 121 und 122 BAO.

Zu § 95 (entspricht § 123 BAO):

Da in den Abgabenvorschriften nicht nur Sonderbestimmungen über die Anzeigepflicht von für die Abgabenverwaltung maßgebenden Tatsachen, sondern auch sonstige Bestimmungen über die Anzeigepflicht (z. B. Fristen) enthalten sind, ist eine geänderte Formulierung notwendig.

Zu den §§ 96 bis 99:

Anders als nach der Musterabgabenordnung soll aus systematischen Gründen an die Spitze die Bestimmung über die autonome Verpflichtung zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen gestellt werden (§ 96, der dem § 126 BAO entspricht). Der zweite Satz des § 96 ist dem § 101 der Kärntner Landesabgabenordnung nachgebildet. Die Möglichkeit, nach Bundesrecht vorgeschriebene Bücher und Aufzeichnungen auch im Interesse der landesrechtlich geregelten Abgaben zu führen, findet sich erst im § 99. Dadurch wird auch klargestellt, daß sich die Erleichterungsermächtigung (§ 98 entspricht dem § 128 Abs. 4 BAO) nicht auf die nach Bundesrecht bestehende Pflicht erstreckt.

§ 97 entspricht dem § 131 BAO. Ebenso wie dort können die durch Sollvorschriften bestimmten Formalerfordernisse nicht erzwungen werden, ihre Verletzung führt allenfalls zur Schätzung (§ 144 Abs. 3).

Im Abs. 1 Z. 1 wird auf die Bestimmungen über die Nachschau (§§ 114 bis 116) Bedacht genommen. — Abs. 3 läßt wie die BAO die Verwendung von Datenträgern zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen zu.

Zu den §§ 100 und 101:

Diese Bestimmungen entsprechen wörtlich dem § 132 BAO, insbesondere auch hinsichtlich der Zulassung der Aufbewahrung von Belegen, Geschäftspapieren und sonstigen Unterlagen auf Datenträgern. Es wird lediglich im § 100 „Abgabenverwaltung" statt „Abgabenerhebung" gesetzt.

Zu § 102:

Diese Bestimmung entspricht dem § 133 BAO - Abs. 2 nimmt auf § 88 Abs. 2 des Entwurfs Bedacht.

Zu § 103:

Diese Bestimmung entspricht wörtlich dem § 134 Abs. 2 BAO.

Zu den §§ 104 bis 110:

Diese Bestimmungen entsprechen wörtlich den §§ 135 bis 141 BAO. Die im § 106 enthaltenen Verpflichtungen können wohl nur auf die Fälle des § 99 bezogen werden.

Zu § 111:

Diese Bestimmung soll nicht auf Verbrauchsteuern beschränkt sein, sie nimmt daher § 53 Abs. 3 Vorarlberger AbgVG. zum Vorbild.

Zu § 112:

Im Hinblick auf mögliche weitergehende Regelungen in Abgabenvorschriften des Landes erweist es sich als notwendig, diese ergänzende Bestimmung aufzunehmen.

Zu § 113:

Diese Bestimmung entspricht wörtlich dem § 143 BAO.

Zu § 114 (entspricht den §§ 144 und 147 Abs. 1 BAO):

Die in den §§ 147 bis 153 BAO vorgesehenen strengen abgabenbehördlichen Prüfungen (Buch- und Betriebsprüfungen) sind für die Zwecke der Bundesabgaben bestimmt, da durch sie vor allem die genaue Einkommens- bzw. Gewinnermittlung erzielt werden soll. Für den Bereich des Landes und der Gemeinden ist eine Einkommens- bzw. Gewinnermittlung als Bemessungsgrundlage in den Abgabenvorschriften nicht vorgesehen, sodaß mit entsprechend erweiterten Bestimmungen über die Nachschau das Auslangen gefunden werden kann. Die Nachschau im Sinne der Landesabgabenordnung geht insofern über den Begriff der Nachschau im Sinne der Bundesabgabenordnung hinaus, als die Bestimmungen des § 144 Abs. 1 und des § 147 Abs. 1 BAO zusammengefaßt sind.

Zu § 115:

Diese Bestimmung entspricht dem § 145 BAO.

Zu § 116:

Diese Bestimmung entspricht wörtlich dem § 146 BAO.

Zu § 117:

Diese Bestimmung entspricht wörtlich dem § 154 BAO.

Zu § 118 (entspricht § 155 BAO):

Im Abs. 1 lit. b wird berücksichtigt, daß von den Behörden des Landes, der Gemeindeverbände und der Gemeinden das VStG. 1950 anzuwenden ist.

Zu § 119:

Diese Bestimmung entspricht dem § 156 BAO.

Zu § 120:

Diese Bestimmung entspricht dem § 157 BAO.

Zu § 121 (entspricht § 158 BAO):

Auch für den Bereich der Landes- und Gemeindeabgaben soll die Beistandspflicht vorgesehen werden. Für ein unmittelbares Einvernehmen im Wege der Rechtshilfe mit der Österreichischen Nationalbank besteht im Anwendungsbereich dieses Gesetzes keine Notwendigkeit. Sosehr es auch zu begrüßen wäre, wenn die Gerichte auch den Abgabenbehörden des Landes und der Gemeinden die für diese bedeutsamen Urteile, Beschlüsse und dgl. in Abschrift zu übermitteln hätten, wäre damit eine über die heutige Rechtslage hinausgehende und nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz nicht zumutbare Belastung der Gerichte verbunden, weshalb § 158 Abs. 3 letzter Satz BAO nicht übernommen werden soll. Somit sei ausdrücklich festgestellt, daß durch die Regelung des § 121 eine Änderung des bestehenden Rechtszustandes nicht erfolgt. Es wird demnach durch die Abgabenbehörden des Landes, der Gemeindeverbände und der Gemeinden Rechtshilfe nur im bisherigen Ausmaß in konkreten Fällen begehrt werden können. — Abs. 4 dient lediglich der Klarstellung.

Zu § 122:

Diese Bestimmung entspricht wörtlich dem § 159 BAO.

Zu § 123:

Diese Bestimmung entspricht wörtlich dem § 161 BAO.

Zu § 124 (entspricht § 163 BAO):

Neben § 97 ist auch § 101 (nachgebildet dem § 132 BAO) anzuführen.

Zu den §§ 125 und 126:

Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 164 und 165 BAO.

Zu den §§ 127 bis 130:

Diese Bestimmungen entsprechen wörtlich den §§ 166 bis 169 BAO.

Zu § 131:

Diese Bestimmung entspricht dem § 170 BAO.

Zu § 132 (entspricht § 171 BAO):

Im Abs. 1 lit. b wird terminologisch richtig zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden unterschieden.

Zu den §§ 133 bis 135:

Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 172 bis 175 BAO.

Zu den §§ 136 bis 139:

Diese Bestimmungen entsprechen wörtlich den §§ 176 bis 179 BAO.

Zu § 140:

Diese Bestimmung entspricht dem § 180 BAO.

Zu den §§ 141 bis 143:

Diese Bestimmungen entsprechen wörtlich den §§ 181 bis 183 BAO.

Zu § 144:

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen dem § 184 BAO. Im Abs. 3 ist im wesentlichen wie im § 5 O.ö. Abgabenverfahrensgesetz 1955, LGBl. Nr. 45/1955, festgelegt, daß eine Schätzung auch dann zulässig sein soll, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Abgabenerklärungen nicht oder nicht wahrheitsgemäß abgegeben werden. Für weitergehende Schätzungsbefugnisse in einzelnen Abgabenvorschriften ist die Aufnahme des Abs. 4 erforderlich.

Zu § 145:

Die Abs. 1 und 3 entsprechen dem § 198 Abs. 1 und 2 BAO — Abs. 2 ist dem § 74 Abs. 3 Vorarlberger AbgVG. nachgebildet.

Zu § 146:

Diese Bestimmung ist dem § 73 Abs. 3 des Vorarlberger AbgVG. nachgebildet.

Zu § 147:

Diese Bestimmung entspricht wörtlich dem § 199 BAO.

Zu § 148:

Diese Bestimmung entspricht wörtlich dem § 200 Abs. 1 und 2 BAO.

Zu § 149 (entspricht den §§ 201 und 202 BAO):

An der bestehenden Konstruktion der Selbstbemessungsabgaben, die zum Großteil der Regelung solcher Abgaben in den übrigen Bundesländern entspricht und sich sehr gut bewährt hat, soll auch in Zukunft festgehalten werden. Klargestellt werden soll jedoch, daß es sich auch bei der Selbstbemessung um eine Form der Festsetzung der Abgabe handelt, wobei es gerechtfertigt erscheint, dem Abgabepflichtigen im Selbstbemessungsverfahren im wesentlichen die gleiche Rechtsstellung zu geben, wie sie einem Abgabepflichtigen in einem mit Bescheid endenden Verfahren zukommt. Daraus folgt, daß gleich einem Abgabepflichtigen, dem gegen einen Abgabenbescheid das Rechtsmittel der Berufung eingeräumt ist, auch dem Abgabepflichtigen im Selbstbemessungsverfahren nunmehr das Recht gewährt sein soll, die eingereichte Selbstbemessungserklärung innerhalb eines Monats im unbeschränkten Umfang zu berichtigen.

Gleich der Behörde gegenüber den von ihr erlassenen Bescheiden soll darüber hinaus der Abgabepflichtige die Möglichkeit haben, bloße Schreib- und Rechenfehler oder andere offenbar auf einem ähnlichen Versehen beruhenden tatsächlichen Unrichtigkeiten, die in der Abgabenerklärung unterlaufen sind, auch über die oben angeführte einmonatige Frist hinaus berichtigen zu können.

Zu § 150:

Diese Bestimmung entspricht wörtlich dem § 203 BAO.

Zu § 151 (entspricht § 204 Abs. 1 BAO):

Abs. 2 schafft für die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erlassenen Bescheide die erforderliche Ausnahme (vgl. auch § 73 Abs. 2).

Zu § 152 (entspricht § 207 BAO):

Die Verjährungsfrist für die Festsetzung von Abgaben wird zum Unterschied von der bisherigen Regelung des § 6 des O.ö. Abgaben-Verfahrensgesetzes einheitlich mit fünf Jahren festgesetzt. Für hinterzogene Abgaben bleibt es bei zehn Jahren.

Zu § 153:

Diese Bestimmung entspricht dem § 208 BAO.

Zu § 154:

Diese Bestimmung entspricht insbesondere auch hinsichtlich der absoluten Verjährungsfrist von 15 Jahren dem § 209 BAO.

Zu § 155:

Diese Bestimmung entspricht wörtlich dem § 209a BAO.

Zu § 156:

Diese Bestimmung entspricht dem § 210 BAO.

Zu § 157 (entspricht § 211 BAO):

Abs. 1 lit. b wird hinsichtlich der Zahlscheine der Geldinstitute erweitert. Abs. 4 soll die Entrichtung durch Hingabe von Wertpapieren untersagen, weil diese Form für die Gemeindebehörden mit ähnlichen Risken wie die Entrichtung durch Wechsel verbunden wäre.

Zu § 158:

Diese Bestimmung entspricht dem § 212 BAO. Stundungszinsen sind von der gesamten gestundeten Abgabenschuld zu berechnen.

Zu § 159 (entspricht dem § 214 BAO Abs. 1, 3, 4, 6):

Die Einfügung des Wortes „behandeln" neben „verrechnen" im Einleitungsteil des Abs. 3 erfaßt die Fälle der lit. c, in denen die Strafbehörde nach dem VStG. 1950 eine andere ist als die Abgabenbehörde.

Zu § 160:

Diese Bestimmung entspricht dem § 215 BAO.

Zu § 161:

Diese Bestimmung entspricht wörtlich dem § 216 BAO.

Zu § 162:

Diese Bestimmung entspricht dem § 217 BAO.

Zu den §§ 163 bis 165:

Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 218 bis 220 BAO.

Zu § 166:

Diese Bestimmung entspricht dem § 221 Abs. 1 BAO.

Zu den §§ 167 bis 169:

Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 221a, 222 und 223 BAO. Sicherheitsleistung durch Wertpapiere soll aus dem zu § 157 Abs. 4 angeführten Grund nicht zugelassen werden.

Zu § 170:

Diese Bestimmung entspricht dem § 224 BAO.

Zu den §§ 171 und 172:

Diese Bestimmungen entsprechen wörtlich den §§ 225 und 226 BAO.

Zu § 173 (entspricht §§ 227 und 228 BAO):

Der im § 227 Abs. 2 BAO vorgesehene „Mahnerlagschein" wird nicht übernommen, da im Zahlungsverkehr der Abgabenbehörden nicht nur Mahnerlagscheine des Postsparkassenamtes, sondern auch Spargiro-Zahlscheine verwendet werden.

Zu § 174:

Diese Bestimmung entspricht dem § 228 BAO in der Fassung vor der Novelle 1980. Die Mindestgrenze wird auf 20 S erhöht.

Zu den §§ 175 und 176:

Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 229 und 230 BAO.

Zu den §§ 177 und 178:

Diese Bestimmungen entsprechen wörtlich den §§ 231 und 232 BAO.

Zu § 179:

Diese Bestimmung entspricht dem § 233 BAO.

Zu den §§ 180 bis 182:

Diese Bestimmungen entsprechen wörtlich den §§ 235 bis 237 BAO.

Zu § 183 (entspricht § 238 BAO):

Ähnlich der Salzburger und Vorarlberger Regelung wird als Abs. 4 eine der BAO unbekannte Bestimmung über die absolute Vollstreckungsverjährung — allerdings mit 15 statt 10 Jahren — aufgenommen (vgl. auch § 154 Abs. 3). Sie setzt auch in den Fällen der Abs. 2 und 3 (Unterbrechung und Hemmung) eine unüberschreitbare Grenze. Lediglich für die Fälle der Pfandsicherung bleibt im Abs. 5 die Ausnahme erhalten.

Zu § 184:

Diese Bestimmung entspricht wörtlich dem § 239 BAO.

Zu § 185 (entspricht § 241 BAO):

Diese Bestimmung erfaßt nicht § 149 Abs. 1 des Entwurfes. Im Abs. 1 werden die Worte „entrichtet, abgeführt oder" vorsorglich im Hinblick auf die Nichtübernahme des § 240 BAO aufgenommen.

Zu den §§ 186 bis 189:

Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 242 bis 245 BAO.

Zu § 190:

Diese Bestimmung entspricht wörtlich dem § 246 Abs. 1 BAO.

Zu § 191:

Diese Bestimmung entspricht wörtlich dem § 248 BAO.

Zu § 192:

Diese Bestimmung entspricht dem § 249 BAO. Die erste Alternative des Abs. 2 gilt für jene Fälle, bei denen die Berufung nicht durch die Post weitergeleitet wird.

Zu § 193:

Diese Bestimmung entspricht wörtlich dem § 250 Abs. 1 BAO.

Zu § 194:

Diese Bestimmung entspricht wörtlich dem § 251 BAO.

Zu § 195:

Diese Bestimmung entspricht dem § 252 Abs. 2, 3 und 4 BAO.

Zu § 196:

Diese Bestimmung entspricht wörtlich dem § 254 BAO.

Zu § 197:

Diese Bestimmung ist dem § 63 Abs. 4 AVG. 1950 nachgebildet. Das Recht der Erklärung des Verzichts auf die Berufung vor Erlassung des Bescheides, wie es im § 255 Abs. 2 BAO vorgesehen ist, wird nicht aufgenommen. Es ist somit klargestellt, daß ein Berufungsverzicht erst nach Bekanntgabe des Bescheides wirksam abgegeben werden kann.

Zu § 198:

Diese Bestimmung entspricht dem § 256 BAO.

Zu § 199:

Diese Bestimmung entspricht wörtlich dem § 257 BAO.

Zu § 200 (entspricht § 258 BAO):

Im Interesse der Klarheit und Systematik werden die beiden literae des Abs. 2 vertauscht.

Zu § 201:

Diese Bestimmung entspricht wörtlich dem § 273 Abs. 1 BAO. Für die Übernahme des § 273 Abs. 2 BAO besteht kein Bedürfnis, weil vor Beginn der Berufungsfrist, d. h. vor der Zustellung des Abgabenbescheides, mit der Einbringung von Berufungen nicht zu rechnen ist und ferner, weil es nach allgemeinen Grundsätzen für die Gültigkeit einer Berufung nicht auf deren Bezeichnung, sondern auf deren Inhalt ankommt.

Zu § 202:

Diese Bestimmung entspricht wörtlich dem § 274 BAO.

Zu § 203:

Diese Bestimmung entspricht wörtlich dem § 275 BAO.

Zu § 204:

Diese Bestimmung entspricht wörtlich dem § 276 BAO. Anstelle der bisherigen Bezeichnung „Einspruchsbescheid" (§ 41 des Abgabenrechtsmittelgesetzes) wird der Ausdruck „Berufungsvorentscheidung" gebraucht, weil durch dieses Wort besser ausgedrückt wird, daß es sich um eine vorläufige Entscheidung handelt.

Zu den §§ 205 bis 209:

Diese Bestimmungen entsprechen wörtlich den §§ 277 bis 281 BAO.

Zu § 210:

Diese Bestimmung entspricht dem § 288 Abs. 1 BAO.

Zu den §§ 211 bis 213:

Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 289 bis 291 BAO.

Zu den §§ 214 bis 216:

Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 293, 293a und 294 BAO.

Zu § 217:

Diese Bestimmung entspricht dem § 295 BAO.

Zu § 218:

Diese Bestimmung entspricht wörtlich dem § 298 BAO.

Zu § 219 (entspricht § 299 BAO):

In bezug auf die von den Gemeinden (Gemeindeverbänden) im eigenen Wirkungsbereich verwalteten Abgaben hat sich die Landesabgabenordnung an Art. 119a B-VG zu halten. Es wird daher das in der Landesabgabenordnung selbst geregelte Aufsichtsrecht auf den Landesabgabenbereich beschränkt und im Abs. 5 bezüglich der im eigenen Wirkungsbereich von Gemeinden (Gemeindeverbänden) erlassenen Abgabenbescheide lediglich auf die Vorschriften des landesgesetzlichen Gemeindeorganisationsrechtes über die Behebung solcher Bescheide (§§ 102 und 103 der O.ö. Gemeindeordnung 1979; jeweils §§ 67, 68 und 75 der 3 Stadtstatute) hingewiesen. Unter „Gemeindeabgaben" sind hier auch von Gemeindeverbänden im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu verwaltende Beiträge im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. b zu verstehen, während die sonstigen Beiträge im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. b zu den „Landesabgaben" im Sinne des § 219 zählen.

Im Abs. 2 wird eine dem § 299 Abs. 3 BAO analoge Bestimmung aufgenommen. Demnach dürfen Bescheide wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes durch die Oberbehörde nur zum Zweck der Klaglosstellung vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof aufgehoben werden. Nicht unter die Einschränkung der Behebbarkeit fallen Berufungsvorentscheidungen (§ 204) sowie Entscheidungen, die die Abgabenbehörde zweiter Instanz auf Grund eines Antrages nach § 231 Abs. 2 getroffen hat.

Da zwischenstaatliche Abkommen über die abgabenrechtliche Behandlung exterritorialer Personen und internationaler Organisationen bestehen, kann auf die Übernahme des § 299 Abs. 4 BAO nicht verzichtet werden (Abs. 3).

Zu § 220 (entspricht § 300 BAO):

Da die Bescheide der Landesregierung nicht nach den Bestimmungen des § 219 aufgehoben werden können, aber dennoch das Bedürfnis besteht, die Befugnis zur Klaglosstellung rechtlich zu untermauern, ist die Übernahme der Bestimmung des § 300 BAO (Landesregierung anstelle des Bundesministers für Finanzen) vorgesehen.

Zu den §§ 221 und 222:

Diese Bestimmungen entsprechen wörtlich den §§ 301 und 302 BAO. Unter der Verjährungsfrist (§ 222 Abs. 1) ist je nach der zu setzenden Maßnahme sowohl die Bemessungsverjährung (§§ 152 bis 154) als auch die Einhebungsverjährung (§ 183) zu verstehen.

Die Klaglosstellung (§ 222 Abs. 2) ist im § 33 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965, in der Fassung BGBl.Nr. 444/1979 und im § 86 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, in der Fassung BGBl. Nr. 683/1978, geregelt.

Zu § 223:

Diese Bestimmung entspricht wörtlich dem § 303 Abs. 1, 2 und 4 BAO.

Zu § 224:

Diese Bestimmung entspricht wörtlich dem § 304 BAO. Zum Begriff der Verjährungsfrist vergleiche die Bemerkung zu § 222 Abs. 1.

Zu § 225:

Diese Bestimmung entspricht dem § 305 Abs. 1 und 3 BAO.

Zu § 226:

Diese Bestimmung entspricht wörtlich dem § 306 BAO.

Zu den §§ 227 und 228:

Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 307 und 308 BAO.

Zu § 229:

Diese Bestimmung entspricht wörtlich dem § 309 BAO.

Zu § 230:

Diese Bestimmung entspricht wörtlich dem § 310 Abs. 1, 3 und 4 BAO.

Zu den §§ 231 bis 233:

Diese Bestimmungen entsprechen wörtlich den §§ 311 bis 313 BAO.

Zu § 234:

Diese Bestimmung entspricht dem § 314 Z. 1, 2 und 5 BAO.

Zu § 235 (entspricht § 315 Abs. 1 BAO und § 77 AVG. 1950):

Bei der Übernahme des § 315 BAO muß eine ausreichende gesetzliche Vorsorge getroffen werden, nach welchen Grundlagen die hier angeführten Kommissionsgebühren zu entrichten sind, wobei die Bestimmungen des § 77 AVG. 1950 als Vorbild dienen.

Zu § 236:

Diese Bestimmung entspricht dem § 316 Abs. 1 BAO.

Zu den §§ 237 bis 239:

Die BAO enthält kein materielles und formelles Strafrecht. Für die von den Bundesfinanzbehörden zu verwaltenden Abgaben gilt hiefür das umfangreiche Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, in der Fassung BGBl. Nr. 201/1982. Der auf Grund der Bedarfsgesetzgebungskompetenz des Bundes erlassene § 254 des Finanzstrafgesetzes bestimmt, daß für

den Bereich des landesgesetzlichen Abgabenstrafrechtes als Verfahrensrecht das VStG. 1950 zu gelten hat.
Damit ist das Verfahren für die Strafbehörde gesetzlich geregelt, ohne daß dem Landesgesetzgeber mit der im § 254 des Finanzstrafgesetzes enthaltenen Ausnahme (Festsetzung einer von § 31 Abs. 2 VStG. 1950 abweichenden Verjährungsfrist für Verwaltungsübertretungen abgabenrechtlicher Natur) eine Einflußnahme zusteht. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Regelung des Abgabenrechtes umfaßt aber das materielle Abgabenstrafrecht, das in Anlehnung an einschlägige Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes geregelt werden soll:

§ 237 ist dem § 251 leg. cit. nachgebildet (die im § 310 StGB. — Verletzung des Amtsgeheimnisses — vorgesehene Höchststrafe beträgt drei Jahre Freiheitsstrafe), **§ 238** dem § 252 leg. cit. (im § 121 StGB. — Verletzung von Berufsgeheimnissen — vorgesehene Höchststrafen: sechs Monate bzw. 360 Tagessätze nach Abs. 1, ein Jahr bzw. 360 Tagessätze nach Abs. 2). Beide Bestimmungen berücksichtigen die durch das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, ab 1. Jänner 1975 eingeführten Neuerungen („Freiheitsstrafe", „Tagessätze").

Die Verwaltungsstrafbestimmungen des **§ 239** sind den Tatbildern folgender Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes in der zitierten Fassung nachgebildet:

Abs. 1 Z. 1 dem § 33 Abs. 1 und dem § 34 Abs. 1,
Abs. 1 Z. 2 und 3 dem § 48 Abs. 1 lit. a und b,
Abs. 1 Z. 4 dem § 49 Abs. 1 lit. a,
Abs. 1 Z. 5 dem § 50 Abs. 1,
Abs. 1 Z. 6 dem § 51 Abs. 1.

Speziell zu Abs. 1 Z. 2 und 3 ist zu bemerken, daß die Worte „oder abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahren" nicht aufzunehmen sind, weil das hier anzuwendende VStG. 1950 keine Verschlußmittel oder Nämlichkeitszeichen vorsieht; zu Abs. 1 Z. 4, daß es für die Erlangung der Straffreiheit nicht darauf ankommen soll, wer (der Zahlungspflichtige oder eine andere Person) die Höhe des geschuldeten Betrages bekanntgibt, ferner, daß die Versäumung eines Zahlungstermines für sich allein nicht strafbar ist.

Die im Abs. 2 vorgesehene Strafbestimmung (Geldstrafe bis zum Zehnfachen des Verkürzungsbetrages bei (vorsätzlicher) Abgabenhinterziehung, bis zum Fünffachen des Verkürzungsbetrages bei fahrlässiger Abgabenverkürzung) richtet sich nach dem Vorbild landesgesetzlicher Regelungen: Siehe das O.ö. Jagdabgabegesetz, LGBl. Nr. 10/1967 (§ 6), die Novelle LGBl. Nr. 68/1969 zum Ankündigungsabgabe-Gesetz (§ 12) und das O.ö. Fremdenverkehrsabgabegesetz 1969, LGBl. Nr. 7/1970 (§ 7). Ältere Landesgesetze sehen als Höchstgrenze durchwegs noch das Fünfzigfache des Verkürzungsbetrages vor. Allen diesen Bestimmungen wird ebenso wie den sonstigen Strafbestimmungen durch die neue Regelung derogiert (siehe § 243 Abs. 2), womit eine erwünschte Vereinheitlichung erreicht wird.

Während für sonstige Verwaltungsübertretungen in den geltenden Abgabengesetzen des Landes einheitlich eine Geldstrafe bis zu 3000,— S vorgesehen ist, sehen die Abs. 3 bis 5 eine in Anlehnung an die Strafsätze des Finanzstrafgesetzes vorgenommene Differenzierung und den allgemeinen Verhältnissen entsprechende Anhebung der Geldstrafsätze vor.

Abs. 6 beruft die Bezirksverwaltungsbehörde grundsätzlich zur Strafbehörde erster Instanz. Bestimmungen in einzelnen Landesgesetzen, die diese Aufgabe dem Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde zuweisen, bleiben, sofern sie nicht durch § 243 Abs. 2 aufgehoben werden, unberührt.

Die Schaffung eigener Übergangsbestimmungen für Strafverfahren wäre im Hinblick auf § 1 Abs. 2 VStG. 1950 weder notwendig noch zulässig.

Zu § 240:

Gemäß Art. 116 Abs. 2 B-VG hat die Gemeinde im Rahmen ihres eigenen Wirkungsbereiches das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben sowie im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig zu führen und Abgaben auszuschreiben. Neben diesen Angelegenheiten umfaßt gemäß Art. 118 Abs. 2 B-VG der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Die Verwaltung der Gemeindeabgaben durch Organe der Gemeinden (Gemeindeverbände) fällt daher in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Der Bezeichnungspflicht gemäß Art. 118 Abs. 2 zweiter Satz B-VG wird durch § 240 entsprochen.

Eine Ausnahme für die Anführung der Gemeinde-Vollstreckungsbehörden im § 48 Abs. 2 lit. b und c ist nicht erforderlich, da in der Landesabgabenordnung keine Aufgaben der Vollstreckungsbehörden normiert werden (auch der Vollstreckungsbescheid nach § 176 Abs. 7 ist keine solche).

Zu § 241:

Abs. 1 entspricht wörtlich dem § 317 BAO, Abs. 2 entspricht dem § 318 BAO.

Zu § 242:

Es wird eine möglichst vollständige demonstrative Aufzählung der Bestimmungen angestrebt, die der Landesabgabenordnung widersprechen und daher aufgehoben werden sollen. Eine solche Aufzählung dient der Rechtssicherheit, erscheint jedoch vollständig nicht möglich, da es denkbar ist, daß Gemeinderatsbeschlüsse, mit denen Abgaben auf Grund des freien Beschlußrechtes ausgeschrieben werden, selbst Strafbestimmungen enthalten. Ferner können in einer solchen Aufzählung Fälle nicht berücksichtigt werden, in denen nur teilweise auf Abgaben bezogene Straf- oder sonstige Bestimmungen geltender Gesetze in ihrem Anwendungsbereich eingeschränkt werden, ohne daß dies in ihrem Wortlaut zum Ausdruck käme (z. B. § 2 Abs. 3 des Prüfungsgebührengesetzes, LGBl. Nr. 55/1955).

Die unter Abs. 2 Z. 3 bis 10 angeführten Bestimmungen regeln im wesentlichen die Auskunftspflicht der Abgabepflichtigen, das Nachschaurecht der Abgabenbehörden, Zahlungserleichterungen, die Verjährung und die Strafen. Sie werden durch Bestimmungen des 4. Abschnittes (insbesondere §§ 91 bis 94 und 110 bis 114), des 6. Abschnittes (insbesondere §§ 158, 176, 177 und 180 bis 183) sowie des 9. Abschnittes (§ 239) des vorliegenden Entwurfs vereinheitlicht und ersetzt.

Bei einer Aufhebung lediglich unter dieser Zielsetzung wäre an sich im § 8 Abs. 2 des Ankündigungsabgabe-Gesetzes (sh. Z. 6) der erste Satz als weitergehend zu belassen, doch erscheint dies im Hinblick auf die inhaltlich gleichen Gebote im § 24 des Bundesgesetzes über die Presse und andere publizistische Medien (Mediengesetz), BGBl. Nr. 314/1981, nicht notwendig. Es kann daher auch dieser Satz — für den allein die Überschrift („Auskunftspflicht") zu weit wäre — entfallen.

Die §§ 1 bis 11 des O.ö. Sportabgabengesetzes, LGBl. Nr. 37/1955 (sh. Z. 11), sind auf Grund des Landesgesetzes betreffend die Aufhebung des Sportgroschens und der Sportumlage, LGBl. Nr. 35/1973, nicht mehr anzuwenden. Seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist die Verjährungsfrist für allfällige Strafverfahren auf Grund des O.ö. Sportabgabengesetzes abgelaufen. Das O.ö. Sportabgabengesetz, LGBl. Nr. 37/1955, ist daher zur Gänze entbehrlich und im Interesse der Rechtsbereinigung aufzuheben.

Die durch die Z. 3 bis 10 aufgehobenen Strafbestimmungen enthalten einerseits genaue Bezeichnungen der unter Strafe gestellten Handlungen oder Unterlassungen, andererseits aber zum Teil (§ 11 Abs. 2 des Hundeabgabe-Gesetzes, § 12 Abs. 2 des Gemeinde-Getränkesteuergesetzes, § 30 Abs. 2 des Lustbarkeitsabgabegesetzes) auch Blankettstrafnormen, die „andere" oder „sonstige Übertretungen" des jeweiligen Gesetzes unter Strafe stellen. Da diese Strafdrohungen für den einzelnen nicht leicht erkennbar sind, soll im Interesse der Rechtsstaatlichkeit jeweils die gesamte Strafbestimmung außer Kraft treten.

Inhaltlich erscheinen die aufgehobenen Bestimmungen weitgehend insbesondere durch § 239 Abs. 1 Z. 1, 4 und 6 lit. a und e des Entwurfs ersetzt. Lediglich in den Fällen dürfte sich eine Änderung der Rechtslage ergeben, die unter § 239 Abs. 1 Z. 6 lit. f zu subsumieren wäre, da dem dort normierten Erfordernis eines ausdrücklichen Hinweises auf die Strafbarkeit in keinem Fall entsprochen wird. So darf z. B. der Veranstalter gemäß § 12 des Lustbarkeitsabgabegesetzes die Teilnahme an der Lustbarkeit nur gegen Vorweis und Entwertung abgestempelter Karten gestatten; da ein Hinweis auf die Strafbarkeit eines Verstoßes gegen diese Norm fehlt, erscheint eine Übertretung durch die Bestimmungen des § 239 des Entwurfs nicht mehr unter Strafe gestellt. Solche Einzelfälle können aber in Kauf genommen werden.

Zu § 243 (entspricht § 321 Abs. 1 BAO):

Zur Herstellung einer klaren Rechtslage soll angeordnet werden, daß die Vorschriften der Landesabgabenordnung auch überall dort anzuwenden sind, wo im geltenden Recht auf Bestimmungen Bezug genommen wird, die durch sie oder durch die Bundesabgabenordnung ersetzt worden sind. Die BAO muß zur Sicherheit aus folgendem Grund angeführt werden:

Das Abgabenzustellgesetz, das Abgabeneinhebungsgesetz und das Abgabenrechtsmittelgesetz wurden durch die BAO zur Gänze, auch hinsichtlich ihres „Landesbereichs", aufgehoben. Das Gesetz LGBl. Nr. 63/1961 traf eine eigenständige neue Regelung unter Zuhilfenahme einer Verweisung auf die drei genannten Bundesgesetze. Mit der Aufhebung dieses Landesgesetzes (siehe § 242 Abs. 2 Z. 2) verfallen also nicht die drei genannten Bundesgesetze der Aufhebung (nur die ihnen textlich gleichen Bestimmungen des Landesgesetzes).

Der Gemischte Ausschuß (Ausschuß für Finanzen und Ausschuß für allgemeine innere Angelegenheiten) beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Landes, der Gemeindeverbände und der Gemeinden verwalteten Abgaben (O.ö. Landesabgabenordnung — O.ö. LAO) beschließen.

Linz, am 16. Jänner 1984

Dipl.-Ing. Ritzberger
Obmann

Dr. Scheuba
Berichterstatter

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

A. Anwendungsbereich des Gesetzes (§§ 1—2)
B. Entstehung des Abgabenanspruches (§ 3)
C. Gesamtschuld, Haftung und Rechtsnachfolge (§§ 4—17)
D. Abgabenrechtliche Grundsätze und Begriffsbestimmungen
1. Ermessen (§ 18)
2. Wirtschaftliche Betrachtungsweise (§§ 19—20)
3. Scheingeschäfte, Formmängel, Anfechtbarkeit (§ 21)
4. Zurechnung (§ 22)
5. Angehörige (§ 23)
6. Wohnsitz, Aufenthalt, Sitz (§§ 24—25)
7. Gewerbebetrieb, Betriebsstätte, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Vermögensverwaltung (§§ 26—31)
8. Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke (§§ 32—45)

2. Abschnitt: Abgabenbehörden und Parteien

A. Abgabenbehörden
1. Allgemeine Bestimmungen (§§ 46—47)
2. Zuständigkeit (§§ 48—52)
3. Befangenheit von Organen der Abgabenbehörden (§ 53)
B. Parteien und deren Vertretung
1. Allgemeine Bestimmungen (§§ 54—56)
2. Vertreter (§§ 57—61)

3. Abschnitt: Verkehr zwischen Abgabenbehörden, Parteien und sonstigen Personen

A. Anbringen (§§ 62—63)
B. Niederschriften (§§ 64—65)
C. Aktenvermerke (§ 66)
D. Akteneinsicht (§ 67)
E. Vorladungen (§ 68)
F. Erledigungen (§§ 69—74)
G. Zustellungen (§§ 75—80)
H. Fristen (§§ 81—83)
I. Zwangs- und Ordnungsstrafen (§§ 84—86)
J. Rechtsbelehrung (§ 87)

4. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen über die Verwaltung von Abgaben

A. Grundsätzliche Anordnungen (§§ 88—90)
B. Obliegenheiten der Abgabepflichtigen
1. Offenlegungs- und Wahrheitspflicht (§ 91)
2. Anzeigepflicht (§§ 92—95)
3. Führung von Büchern und Aufzeichnungen (§§ 96—101)
4. Abgabenerklärungen (§§ 102—109)
5. Hilfeleistung bei Amtshandlungen (§§ 110—112)
C. Befugnisse der Abgabenbehörden (§§ 113—120)
D. Beistandspflicht (§§ 121—122)

5. Abschnitt: Ermittlung der Grundlagen für die Abgabenverwaltung und Festsetzung der Abgaben

A. Ermittlungsverfahren
1. Prüfung der Abgabenerklärungen (§§ 123—126)
2. Beweise
a) Allgemeine Bestimmungen (§§ 127—128)
b) Urkunden (§ 129)
c) Zeugen (§§ 130—136)
d) Sachverständige (§§ 137—141)
e) Augenschein (§ 142)
f) Beweisaufnahme (§ 143)
3. Schätzung der Grundlagen für die Abgabenverwaltung (§ 144)
B. Festsetzung der Abgaben (§§ 145—151)
C. Verjährung (§§ 152—155)

6. Abschnitt: Einhebung der Abgaben

A. Fälligkeit, Entrichtung und Säumniszuschlag
1. Fälligkeit (§ 156)
2. Entrichtung (§§ 157—161)
3. Säumniszuschlag (§§162—167)
B. Sicherheitsleistung und Geltendmachung von Haftungen
1. Sicherheitsleistung (§§ 168—169)
2. Geltendmachung von Haftungen (§§ 170—171)
C. Vollstreckbarkeit (§§ 172—174)
D. Allgemeine Bestimmungen über die Einbringung und Sicherstellung
1. Rückstandsausweis (§ 175)
2. Hemmung der Einbringung (§ 176)
3. Aussetzung der Einbringung (§ 177)
4. Sicherstellung (§§ 178—179)
E. Abschreibung (Löschung und Nachsicht) und Entlassung aus der Gesamtschuld (§§ 180—182)
F. Verjährung fälliger Abgaben (§ 183)
G. Rückzahlung (§§ 184—185)
H. Behandlung von Kleinbeträgen (§ 186)

7. Abschnitt: Rechtsschutz

A. Ordentliche Rechtsmittel
1. Berufung (§§ 187—188)
2. Einbringung (§§ 189—192)
3. Inhalt und Wirkung (§§ 193—196)
4. Verzicht und Zurücknahme (§§ 197—198)
5. Beitritt zur Berufung (§§ 199—200)
6. Berufungsverfahren (§§ 201—209)
7. Berufungsentscheidung (§§ 210—213)
B. Sonstige Maßnahmen
1. Abänderung, Zurücknahme und Aufhebung von Amts wegen (§§ 214—222)
2. Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 223—227)
3. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 228—230)
C. Entscheidungspflicht (§ 231)

8. Abschnitt: Kosten

A. Allgemeine Bestimmungen (§§ 232—233)
B. Kosten im Verbrauchsteuerverfahren (§§ 234—236)

9. Abschnitt: Strafbestimmungen (§§ 237—239)

10. Abschnitt:

A. Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde (§ 240)
B. Übergangs- und Schlußbestimmungen (§§ 241—243)

Gesetz

vom _____

betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Landes, der Gemeindeverbände und der Gemeinden verwalteten Abgaben (O.ö. Landesabgabenordnung — O.ö. LAO)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

A. Anwendungsbereich des Gesetzes

§ 1

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten in Angelegenheiten

a) der nicht bundesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben des Landes und der Gemeinden, mit Ausnahme der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung,

b) der nicht bundesrechtlich geregelten Beiträge an öffentliche Fonds oder an Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht Gebietskörperschaften sind,

soweit diese Abgaben und Beiträge von Organen des Landes, der Gemeindeverbände oder der Gemeinden zu verwalten sind.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für das Verfahren hinsichtlich der Grundsteuer und der Lohnsummensteuer, soweit nicht diesen Gegenstand regelnde bundesgesetzliche Vorschriften in Kraft stehen.

§ 2

(1) Abgaben im Sinne dieses Gesetzes sind, wenn nichts anderes angeordnet ist, neben den im § 1 bezeichneten Abgaben und Beiträgen auch die Nebenansprüche zu diesen Abgaben und Beiträgen.

(2) Zu den Nebenansprüchen gehören insbesondere

a) die Abgabenerhöhungen,

b) der Verspätungszuschlag,

c) die im Abgabenverfahren auflaufenden Kosten und die in diesem Verfahren festgesetzten Zwangs- und Ordnungsstrafen sowie die Kosten der Ersatzvornahme,

d) die Nebengebühren der Abgaben, wie die Stundungszinsen, der Säumniszuschlag, die Mahngebühr und die Kosten (Gebühren und Auslagenersätze) des Vollstreckungs- und Sicherungsverfahrens.

(3) Abgabenvorschriften im Sinne dieses Gesetzes sind die O.ö. Landesabgabenordnung sowie alle Gesetze und auf Grund des freien Beschlußrechtes der Gemeinden ergangenen Beschlüsse der Gemeindevertretungen (§ 7 Abs. 5 und § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948), die die Abgaben, auf die dieses Gesetz anzuwenden ist (§ 1), regeln oder sichern.

(4) Nebenansprüche sind Einnahmen der sie verwaltenden Gebietskörperschaften beziehungsweise des sie verwaltenden Gemeindeverbandes.

B. Entstehung des Abgabenanspruches

§ 3

(1) Der Abgabenanspruch entsteht, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den die Abgabenvorschrift die Abgabepflicht knüpft.

(2) In Abgabenvorschriften enthaltene Bestimmungen über den Zeitpunkt der Entstehung des Abgabenanspruches (der Abgabenschuld) bleiben unberührt.

(3) Der Zeitpunkt der Festsetzung und der Fälligkeit einer Abgabe ist ohne Einfluß auf die Entstehung des Abgabenanspruches.

C. Gesamtschuld, Haftung und Rechtsnachfolge

§ 4

Gesamtschuldner (Mitschuldner zur ungeteilten Hand, § 891 ABGB.) sind Personen, die

a) nach Abgabenvorschriften dieselbe abgabenrechtliche Leistung schulden,

b) gemeinsam zu einer Abgabe heranzuziehen sind; dies gilt insbesondere auch für die Gesellschafter (Mitglieder) einer nach bürgerlichem Recht nicht rechtsfähigen Personenvereinigung (Personengemeinschaft) hinsichtlich jener Abgaben, für die diese Personenvereinigung (Personengemeinschaft) als solche abgabepflichtig ist.

§ 5

(1) Personen, die nach Abgabenvorschriften für eine Abgabe haften, werden durch Geltendmachung dieser Haftung (§ 170) zu Gesamtschuldnern.

(2) Persönliche Haftungen (Abs. 1) erstrecken sich auch auf Nebenansprüche (§ 2 Abs. 1 und 2).

§ 6

Wenn Abgabenvorschriften eine sachliche Haftung für eine Abgabe für sich allein oder neben einer persönlichen Haftung vorsehen, kann die Abgabenbehörde bis zur vollständigen Entrichtung der Abgabe sowohl den Abgabepflichtigen in Anspruch nehmen als auch persönliche sowie sachliche Haftungen geltend machen.

§ 7

(1) Die in den §§ 57 ff bezeichneten Vertreter haften neben den durch sie vertretenen Abgabepflichtigen für die diese treffenden Abgaben insoweit, als die Abgaben infolge schuldhafter Verletzung der den Vertretern auferlegten Pflichten nicht eingebracht werden können.

(2) Notare, Rechtsanwälte und Wirtschaftstreuhänder haften wegen Handlungen, die sie in Ausübung ihres Berufes bei der Beratung in Abgabensachen vorgenommen haben, gemäß Abs. 1 nur dann, wenn diese Handlungen auf Anzeige der Abgabenbehörde von der zuständigen Disziplinarbehörde als eine Verletzung ihrer Berufspflichten festgestellt wurden.

§ 8

Für Zwangs- und Ordnungsstrafen, die gegen Parteienvertreter, ausgenommen Notare, Rechtsanwälte und Wirtschaftstreuhänder, verhängt werden, haftet der Vertretene.

§ 9

Bei vorsätzlicher Verletzung der Abgabenvorschriften haften rechtskräftig bestrafte Täter und andere an der Tat Beteiligte, wenn sie nicht selbst abgabepflichtig sind, für den Betrag, um den die Abgaben verkürzt wurden.

§ 10

Die Gesellschafter von als solche abgabepflichtigen und nach bürgerlichem Recht voll oder teilweise rechtsfähigen Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit haften persönlich für die Abgabenschulden der Personenvereinigung. Der Umfang ihrer Haftung richtet sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

§ 11

Juristische Personen, die dem Willen eines anderen Unternehmens (Unternehmers) derart untergeordnet sind, daß sie keinen eigenen Willen haben (Organgesellschaft), haften für diejenigen Abgaben des beherrschenden Unternehmens (Unternehmers), bei denen die Abgabepflicht sich auf den Betrieb des beherrschten Unternehmens gründet.

§ 12

(1) Wird ein Unternehmen oder ein im Rahmen eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im ganzen übereignet, so haftet der Erwerber

a) für Abgaben, bei denen die Abgabepflicht sich auf den Betrieb des Unternehmens gründet, soweit die Abgaben auf die Zeit seit dem Beginn des letzten, vor der Übereignung liegenden Kalenderjahres entfallen,

b) für Abgabenabzugsbeträge oder von Dritten eingehobene Abgabenbeträge, die seit dem Beginn des letzten, vor der Übereignung liegenden Kalenderjahres abzuführen waren.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht bei einem Erwerb aus einer Konkursmasse oder im Zuge eines Vollstreckungsverfahrens.

§ 13

(1) Personen, die als Erben, Kuratoren, Liquidatoren oder sonst bei Wegfall eines Abgabepflichtigen zur Verwaltung seines Vermögens berufen sind und erkennen, daß Erklärungen, die der Abgabepflichtige zur Festsetzung von Abgaben abzugeben hatte, unrichtig oder unvollständig sind, oder daß es der Abgabepflichtige pflichtwidrig unterlassen hat, solche Erklärungen abzugeben, haften für die vorenthaltenen Abgabenbeträge, soweit sie diese nicht selbst schulden, wenn sie den erkannten Verstoß nicht binnen drei Monaten, vom Zeitpunkt der Kenntnis an gerechnet, der Abgabenbehörde anzeigen.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für die Erwerber von Unternehmen, auf deren Betrieb sich eine Abgabepflicht gründet, sowie bei einem Wechsel in der Person des gesetzlichen Vertreters.

(3) Trifft die Verpflichtung zur Anzeige gemäß Abs. 1 oder 2 mehrere Personen, so bewirkt die rechtzeitige Erstattung der Anzeige durch eine dieser Personen das Erlöschen der Haftung für alle Anzeigepflichtigen.

§ 14

Stehen Wirtschaftsgüter, die einem gewerblichen oder einem land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen dienen, nicht im Eigentum des Unternehmers (Mitunternehmers), sondern im Eigentum eines seiner Angehörigen (§ 23) oder einer an der Körperschaft wesentlich beteiligten Person, so haftet der Eigentümer der Wirtschaftsgüter mit diesen Gütern für die Abgaben, bei denen sich die Abgabepflicht auf den Betrieb des Unternehmens gründet. Eine Person gilt als wesentlich beteiligt, wenn sie zu mehr als einem Viertel am Kapital der Körperschaft beteiligt ist.

§ 15

Gegenstände, die einer Verbrauchsteuer unterliegen, haften ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für den Betrag der darauf ruhenden Abgaben. Die Haftung beginnt mit der Entstehung des Abgabenanspruches (§ 3) und endet mit seinem Erlöschen.

§ 16

Sonstige in Abgabenvorschriften enthaltene Bestimmungen, die eine persönliche oder sachliche Haftung festlegen, bleiben unberührt.

§ 17

(1) Bei Gesamtrechtsnachfolge gehen die sich aus Abgabenvorschriften ergebenden Rechte und Pflichten des Rechtsvorgängers auf den Rechtsnachfolger über. Für den Umfang der Inanspruchnahme des Rechtsnachfolgers gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.

(2) Mit der Beendigung von Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) ohne eigene Rechtspersönlichkeit gehen deren sich aus Abgabenvorschriften ergebende Rechte und Pflichten auf die zuletzt beteiligt gewesenen Gesellschafter (Mitglieder) über. Hinsichtlich Art und Umfang der Inanspruchnahme der ehemaligen Gesellschafter (Mitglieder) für Abgabenschulden der Personenvereinigung (Personengemeinschaft) tritt hiedurch keine Änderung ein.

D. Abgabenrechtliche Grundsätze und Begriffsbestimmungen

1. Ermessen

§ 18

Entscheidungen, die die Abgabenbehörden nach ihrem Ermessen zu treffen haben (Ermessensentscheidungen), müssen sich in den Grenzen halten, die das Gesetz dem Ermessen zieht. Innerhalb dieser Grenzen sind Ermessensentscheidungen nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände zu treffen.

2. Wirtschaftliche Betrachtungsweise

§ 19

(1) Für die Beurteilung abgabenrechtlicher Fragen ist in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend.

(2) Von Abs. 1 abweichende Regelungen der Abgabenvorschriften bleiben unberührt.

§ 20

(1) Durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts kann die Abgabepflicht nicht umgangen oder gemindert werden.

(2) Liegt ein Mißbrauch (Abs. 1) vor, so sind die Abgaben so festzusetzen und einzuheben, wie sie bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung festzusetzen und einzuheben wären.

3. Scheingeschäfte, Formmängel, Anfechtbarkeit

§ 21

(1) Scheingeschäfte und andere Scheinhandlungen sind für die Verwaltung von Abgaben ohne Bedeutung. Wird durch ein Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt, so ist das verdeckte Rechtsgeschäft für die Abgabenverwaltung maßgebend.

(2) Die Festsetzung und Einhebung einer Abgabe wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Verhalten (ein Handeln oder ein Unterlassen), das den abgabepflichtigen Tatbestand erfüllt oder einen Teil des abgabepflichtigen Tatbestandes bildet, gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt.

(3) Ist ein Rechtsgeschäft wegen eines Formmangels oder wegen des Mangels der Rechts- oder Handlungsfähigkeit nichtig, so ist dies für die Verwaltung der Abgaben insoweit und so lange ohne Bedeutung, als die am Rechtsgeschäft beteiligten Personen dessen wirtschaftliches Ergebnis eintreten und bestehen lassen.

(4) Die Anfechtbarkeit eines Rechtsgeschäftes ist für die Verwaltung von Abgaben insoweit und so lange ohne Bedeutung, als nicht die Anfechtung mit Erfolg durchgeführt ist.

(5) Von den Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 abweichende Regelungen der Abgabenvorschriften bleiben unberührt.

4. Zurechnung

§ 22

(1) Für die Zurechnung der Wirtschaftsgüter gelten bei der Verwaltung von Abgaben, soweit in den Abgabenvorschriften nichts anderes bestimmt ist, folgende Vorschriften:

a) Wirtschaftsgüter, die zum Zweck der Sicherung übereignet worden sind, werden demjenigen zugerechnet, der die Sicherung einräumt;

b) Wirtschaftsgüter, die zu treuen Handen übereignet worden sind, werden dem Treugeber zugerechnet;

c) Wirtschaftsgüter, die zu treuen Handen für einen Treugeber erworben worden sind, werden dem Treugeber zugerechnet;

d) Wirtschaftsgüter, über die jemand die Herrschaft gleich einem Eigentümer ausübt, werden diesem zugerechnet;

e) Wirtschaftsgüter, die mehreren Personen ungeteilt gehören, sind diesen so zuzurechnen, als wären sie nach Bruchteilen berechtigt. Die Höhe der Bruchteile ist nach den Anteilen zu bestimmen, zu denen die beteiligten Personen an dem Vermögen ungeteilt berechtigt sind, oder, wenn die Anteile nicht feststellbar sind, nach dem Verhältnis dessen, was den beteiligten Personen bei Auflösung der Gemeinschaft zufallen würde.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für wirtschaftliche Einheiten im Sinne des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148.

5. Angehörige

§ 23

Angehörige im Sinne der Abgabenvorschriften sind

1. der Ehegatte,
2. die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie, und zwar auch dann, wenn die Verwandtschaft auf einer unehelichen Geburt beruht,
3. die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie, und zwar auch in Fällen unehelicher Verwandtschaft,
4. die Wahl(Pflege)eltern und die Wahl(Pflege)kinder.

6. Wohnsitz, Aufenthalt, Sitz

§ 24

(1) Einen Wohnsitz im Sinne der Abgabenvorschriften hat jemand dort, wo er eine Wohnung innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benützen wird.

(2) Den gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der Abgabenvorschriften hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Land nicht nur vorübergehend verweilt.

§ 25

(1) Körperschaften, Personenvereinigungen sowie Vermögensmassen haben ihren Sitz im Sinne der Abgabenvorschriften an dem Ort, der durch Gesetz, Vertrag, Satzung, Stiftungsbrief oder dergleichen bestimmt ist. Fehlt es an einer solchen Bestimmung, so gilt als Sitz der Ort der Geschäftsleitung.

(2) Als Ort der Geschäftsleitung ist der Ort anzunehmen, an dem sich der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung befindet.

7. Gewerbebetrieb, Betriebsstätte, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Vermögensverwaltung

§ 26

Eine selbständige, nachhaltige Betätigung, die mit Gewinnabsicht unternommen wird und sich als Beteiligung

am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, ist Gewerbebetrieb im Sinne der Abgabenvorschriften, wenn die Betätigung weder als Ausübung der Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufes noch als eine andere selbständige Arbeit im Sinne des Einkommensteuerrechtes anzusehen ist. Ein Gewerbebetrieb liegt, wenn seine Voraussetzungen im übrigen gegeben sind, auch dann vor, wenn das Streben nach Gewinn (die Gewinnabsicht) nur ein Nebenzweck ist.

§ 27

(1) Betriebsstätte im Sinne der Abgabenvorschriften ist jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung eines Gewerbebetriebes dient.

(2) Als Betriebsstätten gelten insbesondere

a) die Stätte, an der sich die Geschäftsleitung befindet,
b) Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Warenlager, Ein- und Verkaufsstellen, Landungsbrücken (Anlegestellen von Schiffahrtsgesellschaften), Geschäftsstellen und sonstige Geschäftseinrichtungen, die dem Unternehmer oder seinem ständigen Vertreter zur Ausübung des Gewerbes dienen,
c) Bauausführungen, deren Dauer zwölf Monate überstiegen hat oder voraussichtlich übersteigen wird.

§ 28

(1) Ein Eisenbahnunternehmen hat eine Betriebsstätte nur in den Gemeinden, in denen sich der Sitz der Verwaltung, eine andere Verwaltungsdienststelle, eine Station oder eine für sich bestehende Werkstätte oder eine sonstige gewerbliche Anlage befindet, ein Bergbauunternehmen nur in den Gemeinden, in denen sich oberirdische Anlagen befinden, in denen eine gewerbliche Tätigkeit entfaltet wird.

(2) Ein Unternehmen, das der Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, Erdöl oder dessen Derivaten dient, hat keine Betriebsstätte in den Gemeinden, durch die nur eine Leitung geführt wird, in denen aber Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, Erdöl oder dessen Derivate nicht abgegeben werden.

§ 29

Eine selbständige, nachhaltige Betätigung, die ohne Gewinnabsicht unternommen wird, ist wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb im Sinne der Abgabenvorschriften, wenn durch die Betätigung Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die Betätigung über den Rahmen einer Vermögensverwaltung (§ 30) hinausgeht.

§ 30

Vermögensverwaltung im Sinne der Abgabenvorschriften liegt insbesondere vor, wenn Vermögen genutzt (Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet) wird. Die Nutzung des Vermögens kann sich aber auch als Gewerbebetrieb oder als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb darstellen, wenn die gesetzlichen Merkmale solcher Betriebe gegeben sind.

§ 31

Von den Bestimmungen der §§ 26 bis 30 abweichende Regelungen der Abgabenvorschriften bleiben unberührt.

8. Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke

§ 32

(1) Die Begünstigungen, die bei Betätigung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke auf abgabenrechtlichem Gebiet in einzelnen Abgabenvorschriften gewährt werden, sind an die Voraussetzungen geknüpft, daß die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, der die Begünstigung zukommen soll, nach Gesetz, Satzung, Stiftungsbrief oder ihrer sonstigen Rechtsgrundlage und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der Förderung der genannten Zwecke zumindest überwiegend im Bundesgebiet dient.

(2) Die in den §§ 33 bis 45 für Körperschaften enthaltenen Bestimmungen gelten auch für Personenvereinigungen, Vermögensmassen und für Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 33

(1) Gemeinnützig sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird.

(2) Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nur vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützt. Dies gilt insbesondere für die Förderung der Kunst und Wissenschaft, der Gesundheitspflege, der Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge, der Fürsorge für alte, kranke oder mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen, des Körpersports, des Volkswohnungswesens, der Schulbildung, der Erziehung, der Volksbildung, der Berufsausbildung, der Denkmalpflege, des Natur-, Tier- und Höhlenschutzes, der Heimatkunde, der Heimatpflege und der Bekämpfung von Elementarschäden.

§ 34

(1) Ein Personenkreis ist nicht als Allgemeinheit aufzufassen, wenn er durch ein engeres Band, wie Zugehörigkeit zu einer Familie, zu einem Familienverband oder zu einem Verein mit geschlossener Mitgliederzahl, durch Anstellung an einer bestimmten Anstalt und dergleichen fest abgeschlossen ist oder wenn infolge seiner Abgrenzung nach örtlichen, beruflichen oder sonstigen Merkmalen die Zahl der in Betracht kommenden Personen dauernd nur klein sein kann.

(2) Der Umstand, daß die Erträge eines Unternehmens einer Gebietskörperschaft zufließen, bedeutet für sich allein noch keine unmittelbare Förderung der Allgemeinheit.

§ 35

Mildtätig (humanitär, wohltätig) sind solche Zwecke, die darauf gerichtet sind, hilfsbedürftige Personen zu unterstützen.

§ 36

(1) Kirchlich sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften gefördert werden.

(2) Zu den kirchlichen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Erhaltung und Ausschmückung von

Gottes(Bet)häusern und kirchlichen Gemeinde(Pfarr)häusern, die Abhaltung des Gottesdienstes, von kirchlichen Andachten und sonstigen religiösen oder seelsorglichen Veranstaltungen, die Ausbildung von Geistlichen und Ordenspersonen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und Pflege des Andenkens der Toten in religiöser Hinsicht, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen und der kirchlichen Dienstnehmer, die Alters- und Invalidenversorgung dieser Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen einschließlich der Schaffung und Führung besonderer Einrichtungen (Heime) für diesen Personenkreis.

§ 37

Ausschließliche Förderung liegt vor, wenn folgende fünf Voraussetzungen zutreffen:

1. die Körperschaft darf, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken, keine anderen als gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen;
2. die Körperschaft darf keinen Gewinn erstreben. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten;
3. die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist;
4. die Körperschaft darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Vorstandsgehälter oder Aufsichtsratsvergütungen) begünstigen;
5. bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden.

§ 38

(1) Unmittelbare Förderung liegt vor, wenn eine Körperschaft den gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck selbst erfüllt. Dies kann auch durch einen Dritten geschehen, wenn dessen Wirken wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist.

(2) Eine Körperschaft, die sich auf die Zusammenfassung, insbesondere Leitung ihrer Unterverbände beschränkt, dient gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken, wenn alle Unterverbände gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.

§ 39

(1) Die Satzung der Körperschaft muß eine ausschließliche und unmittelbare Betätigung für einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck ausdrücklich vorsehen und diese Betätigung genau umschreiben; als Satzung im Sinne der §§ 39 bis 41 gilt auch jede andere sonst in Betracht kommende Rechtsgrundlage einer Körperschaft.

(2) Eine ausreichende Bindung der Vermögensverwendung im Sinne des § 37 Z. 5 liegt vor, wenn der Zweck, für den das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes zu verwenden ist, in der Satzung (Abs. 1) so genau bestimmt wird, daß auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich anzuerkennen ist.

(3) Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Abgabenbegünstigung betrifft, nachträglich geändert, ergänzt, eingefügt oder aufgehoben, so hat dies die Körperschaft der zuständigen Abgabenbehörde binnen einem Monat bekanntzugeben.

§ 40

Die tatsächliche Geschäftsführung einer Körperschaft muß auf ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweckes eingestellt sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung aufstellt.

§ 41

Die Satzung (§ 39) und die tatsächliche Geschäftsführung (§ 40) müssen, um die Voraussetzung für eine abgabenrechtliche Begünstigung zu schaffen, den Erfordernissen dieses Gesetzes im Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld entsprechen.

§ 42

(1) Einer Körperschaft, die einen Gewerbebetrieb oder einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb unterhält, kommt eine Begünstigung auf abgabenrechtlichem Gebiet wegen Betätigung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke nicht zu.

(2) Die Abgabenbehörde zweiter Instanz ist ermächtigt, von der Geltendmachung einer Abgabepflicht in den Fällen des Abs. 1 ganz oder teilweise abzusehen, wenn andernfalls die Erreichung des von der Körperschaft verfolgten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweckes vereitelt oder wesentlich gefährdet wäre. Eine solche Bewilligung kann von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden, die mit der Erfüllung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke zusammenhängen oder die Erreichung dieser Zwecke zu fördern geeignet sind.

§ 43

(1) Unterhält eine Körperschaft, die die Voraussetzungen einer Begünstigung auf abgabenrechtlichem Gebiet im übrigen erfüllt, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 29), so ist sie nur hinsichtlich dieses Betriebes abgabepflichtig, wenn er sich als Mittel zur Erreichung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke darstellt. Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eine Abweichung von den im Gesetz, in der Satzung, im Stiftungsbrief oder in der sonstigen Rechtsgrundlage der Körperschaft festgelegten Zwecken nicht eintritt und die durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erzielten Überschüsse der Körperschaft zur Förderung ihrer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke dienen. Dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugehöriges Vermögen gilt je nach der Art des Betriebes als Betriebsvermögen oder

als land- und forstwirtschaftliches Vermögen; aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erzielte Einkünfte sind wie Einkünfte aus einem gleichartigen in Gewinnabsicht geführten Betrieb zu behandeln.

(2) Die Abgabepflicht hinsichtlich des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes entfällt, wenn dieser sich als ein zur Erreichung des begünstigten Zweckes unentbehrlicher Hilfsbetrieb darstellt. Dies trifft zu, wenn die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt sind:

a) der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb muß in seiner Gesamtrichtung auf Erfüllung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke eingestellt sein;
b) die genannten Zwecke dürfen nicht anders als durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erreichbar sein;
c) der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb darf zu abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies bei Erfüllung der Zwecke unvermeidbar ist.

(3) Unterhält eine Körperschaft einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, auf den weder die Voraussetzungen des Abs. 1 noch jene des Abs. 2 zutreffen, so findet § 42 Anwendung.

§ 44

Betreibt eine Körperschaft, welche die Voraussetzungen für eine Begünstigung auf abgabenrechtlichem Gebiet im übrigen erfüllt, eine Krankenanstalt (Heil- und Pflegeanstalt) oder ein Alten- und Pflegeheim, so wird diese Anstalt auch dann als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gemäß § 43 Abs. 1 behandelt, wenn sich die Körperschaft von der Absicht leiten läßt, durch den Betrieb der Anstalt Gewinn zu erzielen. Die Anstalt ist gleich einem unentbehrlichen Hilfsbetrieb gemäß § 43 Abs. 2 abgabefrei, wenn es sich um eine gemeinnützig betriebene Anstalt handelt.

§ 45

Die Betätigung einer Körperschaft für Zwecke der Verwaltung ihres Vermögens (§ 30) steht der Gewährung von Begünstigungen auf abgabenrechtlichem Gebiet (§ 32) nicht entgegen.

2. ABSCHNITT

Abgabenbehörden und Parteien

A. Abgabenbehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 46

Abgabenbehörden sind die mit der Verwaltung der im § 1 bezeichneten öffentlichen Abgaben und Beiträge betrauten Behörden des Landes, der Gemeindeverbände und der Gemeinden.

§ 47

Unter Verwaltung im Sinne dieses Gesetzes sind alle der Durchführung der Abgabenvorschriften dienenden abgabenbehördlichen Maßnahmen zu verstehen.

2. Zuständigkeit

§ 48

(1) Sachlich zuständige Abgabenbehörden sind in den Angelegenheiten

a) der Landesabgaben in erster Instanz das Amt der Landesregierung, in zweiter Instanz die Landesregierung,

b) der von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich zu verwaltenden Abgaben

   aa) in Städten mit eigenem Statut die nach dem jeweiligen Statut zuständigen Organe,

   bb) in anderen Gemeinden die nach der O.ö. Gemeindeordnung 1979 zuständigen Organe,

c) der von einem Gemeindeverband im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu verwaltenden Abgaben in erster Instanz das nach den gesetzlichen Vorschriften über die Bildung des Gemeindeverbandes zur Vertretung des Verbandes nach außen zuständige Organ, in zweiter Instanz der Verbandsausschuß,

d) der von den Gemeinden im vom Land übertragenen Wirkungsbereich zu verwaltenden Abgaben in erster Instanz der Bürgermeister, in zweiter Instanz die Landesregierung,

e) der von einem Gemeindeverband im vom Land übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu verwaltenden Abgaben in erster Instanz das nach den gesetzlichen Vorschriften über die Bildung des Gemeindeverbandes zur Vertretung des Verbandes nach außen zuständige Organ, in zweiter Instanz die Landesregierung.

(2) Vollstreckungsbehörde ist in den Angelegenheiten

a) der Landesabgaben in erster Instanz das Amt der Landesregierung, in zweiter Instanz die Landesregierung;

b) der von den Gemeinden zu verwaltenden Abgaben in erster Instanz der Bürgermeister, in zweiter Instanz die Landesregierung,

c) der von einem Gemeindeverband zu verwaltenden Abgaben in erster Instanz das nach den gesetzlichen Vorschriften über die Bildung des Gemeindeverbandes zur Vertretung des Verbandes nach außen zuständige Organ, in zweiter Instanz die Landesregierung.

§ 49

Soweit die Vorschriften über den Wirkungsbereich der Abgabenbehörden und die Abgabenvorschriften nichts anderes bestimmen, richtet sich die örtliche Zuständigkeit

1. in Sachen, die sich auf ein unbewegliches Gut beziehen, nach der Lage des Gutes,
2. in Sachen, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens oder einer sonstigen dauernden Tätigkeit beziehen, nach dem Ort, von dem aus das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird oder ausgeübt werden soll,

3. in sonstigen Sachen, zunächst nach dem Wohnsitz (Sitz) des Abgabepflichtigen, dann nach seinem Aufenthalt, schließlich nach seinem letzten Wohnsitz (Sitz) im Inland, wenn aber keiner dieser Zuständigkeitsgründe in Betracht kommen kann oder Gefahr im Verzug ist, nach dem Anlaß zum Einschreiten.

§ 50

Die Geltendmachung abgabenrechtlicher Haftungen obliegt den Abgabenbehörden, die für die Verwaltung der den Gegenstand der Haftung bildenden Abgabe zuständig sind.

§ 51

Die Abgabenbehörden haben ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen. Langen bei ihnen Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig sind, so haben sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese Stelle zu verweisen.

§ 52

Über Zuständigkeitsstreite zwischen Abgabenbehörden entscheidet die Landesregierung. Dies gilt jedoch nicht für Zuständigkeitsstreite zwischen Abgabenbehörden der Gemeinden in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches.

3. Befangenheit von Organen der Abgabenbehörden

§ 53

(1) Organe der Abgabenbehörden haben sich der Ausübung ihres Amtes wegen Befangenheit zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen,

a) wenn es sich um ihre eigenen Abgabenangelegenheiten oder um jene eines ihrer Angehörigen (§ 23), ihres Mündels oder Pflegebefohlenen handelt,

b) wenn sie als Vertreter einer Partei (§ 55) noch bestellt sind oder innerhalb der letzten fünf Jahre bestellt waren,

c) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen,

d) im Rechtsmittelverfahren vor der Abgabenbehörde zweiter Instanz überdies, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides mitgewirkt haben oder wenn eine der in lit. a genannten Personen dem Verfahren beigetreten ist.

(2) Bei Gefahr im Verzug hat, wenn die Vertretung durch ein anderes Organ nicht sogleich bewirkt werden kann, auch das befangene Organ die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen.

B. Parteien und deren Vertretung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 54

(1) Abgabepflichtiger im Sinne dieses Gesetzes ist, wer nach den Abgabenvorschriften als Abgabenschuldner in Betracht kommt.

(2) Die für die Abgabepflichtigen getroffenen Anordnungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß auch für die kraft abgabenrechtlicher Vorschriften persönlich für eine Abgabe Haftenden.

§ 55

(1) Partei im Abgabenverfahren ist der Abgabepflichtige (§ 54), im Berufungsverfahren auch jeder, der eine Berufung einbringt (Berufungswerber § 190), einem Berufungsverfahren beigetreten ist (§ 199) oder, ohne Berufungswerber zu sein, einen Antrag auf Entscheidung der Abgabenbehörde zweiter Instanz gemäß § 204 Abs. 1 gestellt hat.

(2) Parteien des Abgabenverfahrens sind ferner

a) im Verfahren über eine Zwangs- oder Ordnungsstrafe die Personen, gegen die eine solche Strafe verhängt wird,

b) im Verfahren über einen Kostenersatz die Personen, denen die Verpflichtung zum Kostenersatz auferlegt wird.

(3) Andere als die genannten Personen haben die Rechtsstellung einer Partei dann und insoweit, als sie auf Grund abgabenrechtlicher Vorschriften die Tätigkeit einer Abgabenbehörde in Anspruch nehmen oder als sich die Tätigkeit einer Abgabenbehörde auf sie bezieht.

§ 56

Für die Rechtsfähigkeit und die Handlungsfähigkeit gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. § 2 Zivilprozeßordnung ist sinngemäß anzuwenden.

2. Vertreter

§ 57

(1) Die zur Vertretung juristischer Personen berufenen Personen und die gesetzlichen Vertreter natürlicher Personen haben alle Pflichten zu erfüllen, die den von ihnen Vertretenen obliegen, und sind befugt, die diesen zustehenden Rechte wahrzunehmen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, daß die Abgaben aus den Mitteln, die sie verwalten, entrichtet werden.

(2) Steht eine Vermögensverwaltung anderen Personen als den Eigentümern des Vermögens oder deren gesetzlichen Vertretern zu, so haben die Vermögensverwalter, soweit ihre Verwaltung reicht, die im Abs. 1 bezeichneten Pflichten und Befugnisse.

§ 58

(1) Abgabenrechtliche Pflichten einer Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind von den zur Führung der Geschäfte bestellten Personen und, wenn solche nicht vorhanden sind, von den Gesellschaftern (Mitgliedern) zu erfüllen.

(2) Kommen zur Erfüllung der im Abs. 1 umschriebenen Pflichten mehrere Personen in Betracht, so haben diese hiefür eine Person aus ihrer Mitte oder einen gemeinsamen Bevollmächtigten der Abgabenbehörde gegenüber als vertretungsbefugte Person namhaft zu machen; diese Person gilt solange als zur Empfangnahme von Schriftstücken der Abgabenbehörde ermächtigt,

als nicht eine andere Person als Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht wird. Solange und soweit eine Namhaftmachung im Sinne des ersten Satzes nicht erfolgt, kann die Abgabenbehörde eine der zur Erfüllung der im Abs. 1 umschriebenen Pflichten in Betracht kommenden mehreren Personen als Vertreter mit Wirkung für die Gesamtheit bestellen. Die übrigen Personen, die im Inland Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz haben, sind hievon zu verständigen.

(3) Sobald und soweit die Voraussetzungen für die Bestellung eines Vertreters durch die Abgabenbehörde nachträglich weggefallen sind, ist die Bestellung zu widerrufen. Ein Widerruf hat auch dann zu erfolgen, wenn aus wichtigen Gründen eine andere in Betracht kommende Person von der Abgabenbehörde als Vertreter bestellt werden soll.

(4) Für Personen, denen gemäß Abs. 1 oder 2 die Erfüllung abgabenrechtlicher Pflichten von Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) ohne eigene Rechtspersönlichkeit obliegt, gilt § 57 Abs. 1 sinngemäß.

(5) Die sich auf Grund der Abs. 1, 2 oder 4 ergebenden Pflichten und Befugnisse werden durch den Eintritt eines neuen Gesellschafters (Mitglieds) in die Personenvereinigung (Personengemeinschaft) nicht berührt.

(6) In den Fällen des § 17 Abs. 2 sind die Abs. 1, 2 und 4 auf die zuletzt beteiligt gewesenen Gesellschafter (Mitglieder) sinngemäß anzuwenden. Die bei Beendigung der Personenvereinigung (Personengemeinschaft) bestehende Vertretungsbefugnis bleibt, sofern dem nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen, insoweit und solange aufrecht, als nicht von einem der zuletzt beteiligt gewesenen Gesellschafter (Mitglieder) oder der vertretungsbefugten Person dagegen Widerspruch erhoben wird.

(7) Werden an alle Gesellschafter (Mitglieder) einer Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit in dieser ihrer Eigenschaft schriftliche Ausfertigungen einer Abgabenbehörde gerichtet, so gilt der nach Abs. 1 bis 5 für die Personenvereinigung (Personengemeinschaft) Zustellungsbevollmächtigte auch als gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter der Gesellschafter (Mitglieder). Ergehen solche schriftliche Ausfertigungen nach Beendigung einer Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit, so gilt die nach Abs. 6 vertretungsbefugte Person auch als Zustellungsbevollmächtigter der ehemaligen Gesellschafter (Mitglieder), sofern ein solcher nicht eigens namhaft gemacht wurde. Die Bestimmung des Abs. 6 über die Erhebung eines Widerspruches gilt sinngemäß.

(8) Vertretungsbefugnisse nach den vorstehenden Absätzen bleiben auch für ausgeschiedene Gesellschafter (Mitglieder) von Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) ohne eigene Rechtspersönlichkeit hinsichtlich der vor dem Ausscheiden gelegene Zeiträume und Zeitpunkte betreffenden Maßnahmen bestehen, solange dem nicht von seiten des ausgeschiedenen Gesellschafters (Mitglieds) oder der vertretungsbefugten Person widersprochen wird.

(9) Die Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß für Vermögensmassen, die als solche der Besteuerung unterliegen.

§ 59

(1) Soll gegen eine nicht voll handlungsfähige Person, die eines gesetzlichen Vertreters entbehrt, oder gegen eine Person, deren Aufenthalt unbekannt ist, eine Amtshandlung vorgenommen werden, so kann die Abgabenbehörde, wenn die Wichtigkeit der Sache es erfordert, auf Kosten des zu Vertretenden beim zuständigen Bezirksgericht (Pflegschaftsgericht) die Bestellung eines Kurators beantragen.

(2) Ist zweifelhaft, wer zur Vertretung eines Nachlasses befugt ist, oder wer beim Wegfall einer juristischen Person oder eines dieser ähnlichen Gebildes oder eines sonst verbleibenden Vermögens vertretungsbefugt ist, so gilt Abs. 1 sinngemäß.

§ 60

(1) Die Parteien und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte Personen vertreten lassen, die sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen haben.

(2) Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis des Bevollmächtigten richten sich nach der Vollmacht; hierüber sowie über den Bestand der Vertretungsbefugnis auftauchende Zweifel sind nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen. Die Abgabenbehörde hat die Behebung etwaiger Mängel unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 62 Abs. 2 von Amts wegen zu veranlassen.

(3) Vor der Abgabenbehörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Abgabenbehörde kann von einer ausdrücklichen Vollmacht absehen, wenn es sich um die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige oder Angestellte handelt und Zweifel über das Bestehen und den Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten.

(5) Die Bestellung eines Bevollmächtigten schließt nicht aus, daß sich die Abgabenbehörde unmittelbar an den Vollmachtgeber selbst wendet oder daß der Vollmachtgeber im eigenen Namen Erklärungen abgibt.

§ 61

(1) Die Abgabenbehörde hat solche Personen als Bevollmächtigte abzulehnen, die die Vertretung anderer geschäftsmäßig, wenn auch unentgeltlich betreiben, ohne hiezu befugt zu sein. Gleichzeitig ist der Vollmachtgeber von der Ablehnung in Kenntnis zu setzen.

(2) Das von einer abgelehnten Person in Sachen des Vollmachtgebers nach der Ablehnung schriftlich oder mündlich Vorgebrachte ist ohne abgabenrechtliche Wirkung.

3. ABSCHNITT

Verkehr zwischen Abgabenbehörden, Parteien und sonstigen Personen

A. Anbringen

§ 62

(1) Anbringen zur Geltendmachung von Rechten oder zur Erfüllung von Verpflichtungen (insbesondere Erklärungen, Anträge, Beantwortungen von Bedenkenvorhalten) sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 3 schriftlich, telegrafisch oder durch Fernschreiben einzureichen (Eingaben).

(2) Formgebrechen von Eingaben wie auch das Fehlen einer Unterschrift berechtigen an sich die Abgabenbehörde nicht zur Zurückweisung. Sie hat dem Einschreiter die Behebung dieser Mängel mit dem Hinweis aufzutragen, daß die Eingabe nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist als zurückgenommen gilt; werden die Mängel rechtzeitig behoben, gilt die Eingabe als ursprünglich richtig eingebracht.

(3) Die Abgabenbehörde hat mündliche Anbringen der im Abs. 1 bezeichneten Art entgegenzunehmen,

a) wenn dies die Abgabenvorschriften vorsehen, oder
b) wenn dies für die Abwicklung des Abgabenverfahrens zweckmäßig ist, oder
c) wenn die Schriftform dem Einschreiter nach seinen persönlichen Verhältnissen nicht zugemutet werden kann, oder
d) wenn es sich um Rechtsmittel handelt.

Zur Entgegennahme mündlicher Anbringen ist die Abgabenbehörde nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verpflichtet, die bei der Abgabenbehörde durch Anschlag kundzumachen sind.

(4) Wird ein Anbringen nicht vom Abgabepflichtigen selbst vorgebracht, ohne daß sich der Einschreiter durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen kann und ohne daß § 60 Abs. 4 Anwendung findet, so gelten für die nachträgliche Beibringung der Vollmacht die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäß.

§ 63

Anbringen, die nicht unter § 62 Abs. 1 fallen, können mündlich vorgebracht werden, soweit nicht die Wichtigkeit oder der Umfang des Anbringens Schriftlichkeit erfordert, in welchem Fall § 62 Abs. 3 lit. c sinngemäß anzuwenden ist.

B. Niederschriften

§ 64

(1) In den Fällen der unmittelbaren oder sinngemäßen Anwendung des § 62 Abs. 3 ist das Anbringen, soweit nicht in Abgabenvorschriften anderes bestimmt ist, seinem wesentlichen Inhalt nach in einer Niederschrift festzuhalten.

(2) Niederschriften sind ferner über die Einvernahme von Auskunftspersonen, Zeugen und Sachverständigen sowie über die Durchführung eines Augenscheines aufzunehmen.

(3) Niederschriften sind derart abzufassen, daß bei Weglassung alles nicht zur Sache Gehörigen der Verlauf und Inhalt der Amtshandlung richtig und verständlich wiedergegeben wird. Außerdem hat jede von einer Abgabenbehörde aufgenommene Niederschrift zu enthalten:

a) Ort, Zeit und Gegenstand der Amtshandlung und, wenn schon frühere, darauf bezügliche Amtshandlungen vorliegen, erforderlichenfalls eine kurze Darstellung des damaligen Standes der Sache;

b) die Benennung der Abgabenbehörde und die Namen des Leiters der Amtshandlung und der sonst mitwirkenden amtlichen Organe, der anwesenden Parteien und ihrer Vertreter sowie der etwa vernommenen Auskunftspersonen, Zeugen und Sachverständigen;

c) die eigenhändige Unterschrift des die Amtshandlung leitenden Organs.

(4) Jede Niederschrift ist den vernommenen oder sonst beigezogenen Personen vorzulegen und von ihnen durch Beisetzung ihrer eigenhändigen Unterschrift zu bestätigen. Kann eine Person nicht oder nur mittels Handzeichen unterfertigen, hat sie die Unterfertigung verweigert oder sich vor Abschluß der Niederschrift oder des ihre Aussage enthaltenden Teiles der Niederschrift entfernt, so ist unter Angabe des Grundes, aus dem die Unterfertigung nicht erfolgte, die Richtigkeit der schriftlichen Wiedergabe von dem die Amtshandlung leitenden Organ ausdrücklich zu bestätigen.

(5) In der Niederschrift darf nichts Erhebliches ausgelöscht, hinzugefügt oder verändert werden. Durchstrichene Stellen sollen noch lesbar bleiben. Erhebliche Zusätze oder Einwendungen des Vernommenen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Niederschrift sind in einen Nachtrag aufzunehmen und abgesondert zu bestätigen.

(6) Wird kein Einwand erhoben, so kann sich die Behörde für die Abfassung der Niederschrift eines Schallträgers bedienen oder die Niederschrift in Kurzschrift aufnehmen. Solche Aufnahmen und Niederschriften sind unverzüglich in Vollschrift zu übertragen und den vernommenen oder sonst beigezogenen Personen auf ihr Verlangen zuzustellen. Gegen die Übertragung der Schallträgeraufnahme können innerhalb von zwei Wochen Einwendungen erhoben werden; die Aufnahme darf frühestens einen Monat nach Ablauf dieser Frist gelöscht werden.

(7) Über Verlangen ist von der gemäß Abs. 1 aufgenommenen Niederschrift der Partei, von der gemäß Abs. 2 aufgenommenen Niederschrift der vernommenen Person und der Partei eine Abschrift auszufolgen.

§ 65

Soweit nicht Einwendungen erhoben wurden, liefert eine gemäß § 64 aufgenommene Niederschrift über den Gegenstand und den Verlauf der betreffenden Amtshandlung Beweis.

C. Aktenvermerke

§ 66

(1) Amtliche Wahrnehmungen und Mitteilungen, die der Abgabenbehörde telefonisch zugehen, ferner mündli-

che Belehrungen, Aufforderungen und Anordnungen, über die keine schriftliche Ausfertigung erlassen wird, schließlich Umstände, die nur für den inneren Dienst der Abgabenbehörde in Betracht kommen, sind, wenn nichts anderes bestimmt und kein Anlaß zur Aufnahme einer Niederschrift gegeben ist, erforderlichenfalls in einem Aktenvermerk kurz festzuhalten.

(2) Der Inhalt des Aktenvermerkes ist vom Amtsorgan durch Beisetzung von Datum und Unterschrift zu bestätigen.

D. Akteneinsicht

§ 67

(1) Die Abgabenbehörde hat den Parteien die Einsicht und Abschriftnahme der Akten oder Aktenteile zu gestatten, deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer abgabenrechtlichen Interessen oder zur Erfüllung abgabenrechtlicher Pflichten erforderlich ist.

(2) Anstelle der Abschriftnahme kann die Behörde den Parteien auf deren Antrag und Kosten Fotokopien oder in einem ähnlichen Verfahren hergestellte Gleichschriften von Akten oder Aktenteilen ausfolgen.

(3) Von der Akteneinsicht ausgenommen sind Beratungsprotokolle, Amtsvorträge, Erledigungsentwürfe und sonstige Schriftstücke (Mitteilungen anderer Behörden, Meldungen, Berichte und dergleichen), deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen dritter Personen herbeiführen würde.

(4) Gegen die Verweigerung der Akteneinsicht ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

E. Vorladungen

§ 68

(1) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, Personen, die in ihrem Amtsbereich ihren Aufenthalt (Sitz) haben und deren Erscheinen nötig ist, vorzuladen.

(2) In der Vorladung ist außer Ort und Zeit der Amtshandlung auch anzugeben, was den Gegenstand der Amtshandlung bildet, in welcher Eigenschaft der Vorgeladene vor der Abgabenbehörde erscheinen soll (Abgabepflichtiger, Zeuge, Sachverständiger und so weiter) und welche Behelfe und Beweismittel mitzubringen sind. In der Vorladung ist ferner bekanntzugeben, ob der Vorgeladene persönlich zu erscheinen hat oder ob die Entsendung eines Vertreters genügt und welche Folgen an ein Ausbleiben geknüpft sind. In der Vorladung von Zeugen ist weiters auf die gesetzlichen Bestimmungen über Zeugengebühren (§ 136) hinzuweisen; dies gilt sinngemäß für die Vorladung von Auskunftspersonen, die gemäß § 113 Abs. 4 Anspruch auf Zeugengebühren haben.

(3) Wer nicht durch Krankheit, Gebrechlichkeit oder sonstige begründete Hindernisse vom Erscheinen abgehalten ist, hat die Verpflichtung, der Vorladung Folge zu leisten und kann zur Erfüllung dieser Pflicht durch Zwangsstrafen verhalten werden. Die Verhängung dieser Zwangsstrafen ist nur zulässig, wenn sie in der Vorladung angedroht und die Vorladung zu eigenen Handen zugestellt war.

(4) Gegen die Vorladung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

F. Erledigungen

§ 69

(1) Erledigungen einer Abgabenbehörde sind unbeschadet der Bestimmungen des § 145 als Bescheide zu erlassen, wenn sie für einzelne Personen

a) Rechte oder Pflichten begründen, abändern oder aufheben, oder

b) abgabenrechtlich bedeutsame Tatsachen feststellen, oder

c) über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses absprechen.

(2) Bescheide bedürfen der Schriftform, wenn nicht die Abgabenvorschriften die mündliche Form vorschreiben oder gestatten.

§ 70

(1) Für schriftliche Bescheide gelten außer den ihren Inhalt betreffenden besonderen Vorschriften die Bestimmungen der Abs. 2 bis 6, wenn nicht nach gesetzlicher Anordnung die öffentliche Bekanntmachung oder die Auflegung von Listen genügt.

(2) Jeder Bescheid ist ausdrücklich als solcher zu bezeichnen, er hat den Spruch zu enthalten und in diesem die Person (Personenvereinigung, Personengemeinschaft) zu nennen, an die er ergeht.

(3) Der Bescheid hat ferner zu enthalten

a) eine Begründung, wenn ihm ein Anbringen (§ 62 Abs. 1 oder 3) zu Grunde liegt, dem nicht vollinhaltlich Rechnung getragen wird, oder wenn er von Amts wegen erlassen wird,

b) eine Belehrung, ob ein Rechtsmittel zulässig ist, innerhalb welcher Frist und bei welcher Behörde das Rechtsmittel einzubringen ist, ferner, daß das Rechtsmittel begründet werden muß und daß ihm eine aufschiebende Wirkung nicht zukommt (§ 196).

(4) Enthält der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung oder keine Angabe über die Rechtsmittelfrist oder erklärt er zu Unrecht ein Rechtsmittel für unzulässig, so wird die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf gesetzt.

(5) Ist in dem Bescheid eine kürzere oder längere als die gesetzliche Frist angegeben, so gilt das innerhalb der gesetzlichen oder der angegebenen längeren Frist eingebrachte Rechtsmittel als rechtzeitig erhoben.

(6) Enthält der Bescheid keine oder eine unrichtige Angabe über die Abgabenbehörde, bei welcher das Rechtsmittel einzubringen ist, so ist das Rechtsmittel richtig eingebracht, wenn es bei der Abgabenbehörde, die den Bescheid ausgefertigt hat, oder bei der angegebenen Abgabenbehörde eingebracht wurde.

§ 71

Verfügungen, die nur das Verfahren betreffen, können schriftlich oder mündlich erlassen werden.

§ 72

Sonstige Erledigungen einer Abgabenbehörde können mündlich ergehen, soweit nicht die Partei eine schriftliche Erledigung verlangt. Der Inhalt mündlicher Erledigungen ist in Aktenvermerken festzuhalten.

§ 73

(1) Alle schriftlichen Ausfertigungen der Abgabenbehörden müssen die Bezeichnung der Behörde enthalten sowie mit Datum und mit der Unterschrift dessen versehen sein, der die Erledigung genehmigt hat. An die Stelle der Unterschrift des Genehmigenden kann, soweit nicht in Abgabenvorschriften die eigenhändige Unterfertigung angeordnet ist, die Beglaubigung treten, daß die Ausfertigung mit der genehmigten Erledigung des betreffenden Geschäftsstückes übereinstimmt und das Geschäftsstück die eigenhändig beigesetzte Genehmigung aufweist.

(2) Ausfertigungen, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung.

§ 74

Erledigungen werden dadurch wirksam, daß sie demjenigen bekanntgegeben werden, für den sie ihrem Inhalt nach bestimmt sind. Die Bekanntgabe erfolgt

a) bei schriftlichen Erledigungen, wenn nicht in besonderen Vorschriften die öffentliche Bekanntmachung oder die Auflegung von Listen vorgesehen ist, durch Zustellung,

b) bei mündlichen Erledigungen durch deren Verkündung.

G. Zustellungen

§ 75

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind Zustellungen nach dem Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, vorzunehmen.

§ 76

(1) Ist eine schriftliche Ausfertigung an mehrere Personen gerichtet, die dieselbe abgabenrechtliche Leistung schulden oder die gemeinsam zu einer Abgabe heranzuziehen sind, und haben diese der Abgabenbehörde keinen gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten bekanntgegeben, so gilt mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung an eine dieser Personen die Zustellung an alle als vollzogen, wenn auf diese Rechtsfolge in der Ausfertigung hingewiesen wird.

(2) Ist eine schriftliche Ausfertigung an mehrere Personen gerichtet, die zusammen zu veranlagen sind, so gilt mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung an eine dieser Personen die Zustellung an alle als vollzogen.

(3) Schriftliche Ausfertigungen, die in einem Feststellungsverfahren an eine Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder an eine Personengemeinschaft gerichtet sind, sind einer nach § 58 vertretungsbefugten Person zuzustellen. Mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung an diese Person gilt die Zustellung an alle Mitglieder der Personenvereinigung oder Personengemeinschaft als vollzogen, wenn auf diese Rechtsfolge in der Ausfertigung hingewiesen wird.

§ 77

Wenn wichtige Gründe hiefür vorliegen, hat die Abgabenbehörde die schriftlichen Ausfertigungen mit Zustellnachweis zuzustellen. Bei Vorliegen besonders wichtiger Gründe ist die Zustellung zu eigenen Handen des Empfängers zu bewirken.

§ 78

(1) Ungeachtet einer Zustellungsbevollmächtigung sind Vorladungen (§ 68) dem Vorgeladenen zuzustellen. Im Einhebungsverfahren ergehende Erledigungen können aus Gründen der Zweckmäßigkeit, insbesondere zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens, trotz Vorliegens einer Zustellungsbevollmächtigung wirksam dem Vollmachtgeber unmittelbar zugestellt werden.

(2) Eine Zustellungsbevollmächtigung ist Abgabenbehörden gegenüber unwirksam, wenn sie sich nicht auf alle dem Vollmachtgeber zugedachten Erledigungen erstreckt, die im Zuge eines Verfahrens ergehen.

(3) Wird durch einen Bescheid gemäß den §§ 219 oder 220 eine Klaglosstellung (§ 33 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965, BGBl. Nr. 2; § 86 des Verfasssungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85) bewirkt, so gilt insoweit die gegenüber dem Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof wirksame Zustellungsbevollmächtigung auch gegenüber der den Bescheid erlassenden Abgabenbehörde als erteilt.

(4) Wird ein Anbringen von mehreren Personen gemeinsam eingebracht, so kann, soweit nicht § 76 anzuwenden ist, aus den im Abs. 1 angeführten Gründen der an erster Stelle genannten Person mit Wirkung für alle Personen, die das Anbringen gestellt haben, zugestellt werden, wenn auf diese Rechtsfolge in der Ausfertigung hingewiesen wird.

§ 79

Abgabenbehörden erster Instanz gegenüber besteht die Verpflichtung zur Mitteilung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Zustellgesetzes für Abgabepflichtige auch solange, als von ihnen Abgaben, ausgenommen durch Einbehaltung im Abzugswege zu entrichtende, wiederkehrend zu erheben sind. § 8 Abs. 2 des Zustellgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

§ 80

Zustellungen im Ausland, die nicht gemäß § 11 Zustellgesetz bewirkt werden können, sind mittels eingeschriebenen Briefes gegen Rückschein zu bewirken. Ist in dem betreffenden Staat ein Rückschein bei eingeschriebenen Briefen nicht zulässig, so gilt die Zustellung als vollzogen, sobald nach dem Tag der Aufgabe zur Post die doppelte Zeit des regelmäßigen Postenlaufes verstrichen ist.

H. Fristen

§ 81

(1) Bei der Berechnung der Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der für den Beginn der Frist maßgebende Tag nicht mitgerechnet.

(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monates, der durch seine Be-

nennung oder Zahl dem für den Beginn der Frist maßgebenden Tag entspricht. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monates.

(3) Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder Feiertage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.

(4) Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist nicht eingerechnet.

§ 82

Wird der Lauf einer Frist durch eine behördliche Erledigung ausgelöst, so ist für den Beginn der Frist der Tag maßgebend, an dem die Erledigung bekanntgegeben worden ist (§ 74).

§ 83

(1) Gesetzlich festgelegte Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

(2) Von der Abgabenbehörde festgesetzte Fristen können verlängert werden. Die Verlängerung kann nach Maßgabe der Abgabenvorschriften von Bedingungen, insbesondere von einer Sicherheitsleistung, abhängig gemacht werden.

(3) Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Verlängerung einer Frist ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

I. Zwangs- und Ordnungsstrafen

§ 84

(1) Die Abgabenbehörden sind berechtigt, die Befolgung ihrer auf Grund gesetzlicher Befugnisse getroffenen Anordnungen zur Erbringung von Leistungen, die sich wegen ihrer besonderen Beschaffenheit durch einen Dritten nicht bewerkstelligen lassen, durch Verhängung einer Zwangsstrafe zu erzwingen.

(2) Bevor eine Zwangsstrafe verhängt wird, muß der Verpflichtete unter Androhung der Zwangsstrafe mit Setzung einer angemessenen Frist zur Erbringung der von ihm verlangten Leistung aufgefordert werden. Die Aufforderung und die Androhung müssen schriftlich erfolgen, außer wenn Gefahr im Verzug ist.

(3) Die einzelne Zwangsstrafe darf den Betrag von 20.000 Schilling nicht übersteigen.

(4) Gegen die Androhung einer Zwangsstrafe ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 85

(1) Das Organ einer Abgabenbehörde, das eine Amtshandlung leitet, hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Wahrung des Anstandes zu sorgen.

(2) Personen, die die Amtshandlung stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, sind zu ermahnen; bleibt die Ermahnung erfolglos, so kann

ihnen nach vorausgegangener Androhung das Wort entzogen, ihre Entfernung verfügt und ihnen die Bestellung eines Bevollmächtigten aufgetragen oder gegen sie eine Ordnungsstrafe bis 2000 Schilling verhängt werden.

(3) Die gleiche Ordnungsstrafe kann die Abgabenbehörde gegen Personen verhängen, die sich in schriftlichen Eingaben einer beleidigenden Schreibweise bedienen.

(4) Die Verhängung einer Ordnungsstrafe schließt die strafgerichtliche Verfolgung wegen derselben Handlung nicht aus.

§ 86

Gegen öffentliche Organe, die in Ausübung ihres Amtes als Vertreter einschreiten, und gegen Bevollmächtigte, die zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugt sind, ist, wenn sie einem Disziplinarrecht unterstehen, keine Ordnungsstrafe zu verhängen, sondern die Anzeige an die Disziplinarbehörde zu erstatten.

J. Rechtsbelehrung

§ 87

Die Abgabenbehörden haben den Parteien, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, auf Verlangen die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben und sie über die mit ihren Handlungen oder Unterlassungen unmittelbar verbundenen Rechtsfolgen zu belehren; diese Anleitungen und Belehrungen können auch mündlich erteilt werden, worüber erforderlichenfalls ein Aktenvermerk aufzunehmen ist.

4. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen über die Verwaltung der Abgaben

A. Grundsätzliche Anordnungen

§ 88

(1) Die Abgabenbehörden haben darauf zu achten, daß alle Abgabepflichtigen nach den Abgabenvorschriften erfaßt und gleichmäßig behandelt werden, sowie darüber zu wachen, daß Abgabeneinnahmen nicht zu Unrecht verkürzt werden. Sie haben alles, was für die Bemessung der Abgaben wichtig ist, sorgfältig zu ermitteln und die Nachrichten darüber zu sammeln, fortlaufend zu ergänzen und auszutauschen.

(2) Die Landesregierung kann zur Vereinfachung des Verfahrens durch Verordnung die Verwendung bestimmter Formulare, insbesondere für Abgabenerklärungen, Auskünfte und Abgabenbescheide, anordnen.

§ 89

(1) Die Abgabenbehörden haben die abgabepflichtigen Fälle zu erforschen und von Amts wegen die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu ermitteln, die für die Abgabepflicht und die Verwaltung der Abgaben wesentlich sind.

(2) Den Parteien ist Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben. Hievon kann die Abgabenbehörde erster Instanz absehen, wenn es sich um die Vorschreibung von Abgaben handelt, die nach festen Sätzen zu errechnen sind.

(3) Die Abgabenbehörden haben Angaben der Abgabepflichtigen und amtsbekannte Umstände auch zugunsten der Abgabepflichtigen zu prüfen und zu würdigen.

(4) Solange die Abgabenbehörde nicht entschieden hat, hat sie auch die nach Ablauf einer Frist vorgebrachten Angaben über tatsächliche oder rechtliche Verhältnisse zu prüfen und zu würdigen.

§ 90

(1) Sofern die Abgabenvorschriften nichts anderes bestimmen, sind die Abgabenbehörden berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid zu Grunde zu legen.

(2) Entscheidungen der Gerichte, durch die privatrechtliche Vorfragen als Hauptfragen entschieden wurden, sind von der Abgabenbehörde im Sinne des Abs. 1 zu beurteilen. Eine Bindung besteht nur insoweit, als in dem gerichtlichen Verfahren, in dem die Entscheidung ergangen ist, bei der Ermittlung des Sachverhaltes von Amts wegen vorzugehen war.

B. Obliegenheiten der Abgabepflichtigen

1. Offenlegungs- und Wahrheitspflicht

§ 91

(1) Die für den Bestand und Umfang einer Abgabepflicht oder für die Erlangung abgabenrechtlicher Begünstigungen bedeutsamen Umstände sind vom Abgabepflichtigen nach Maßgabe der Abgabenvorschriften offenzulegen. Die Offenlegung muß vollständig und wahrheitsgemäß erfolgen.

(2) Der Offenlegung dienen insbesondere die Abgabenerklärungen, Anmeldungen, Anzeigen, Abrechnungen und sonstige Anbringen des Abgabepflichtigen, welche die Grundlage für abgabenrechtliche Feststellungen, für die Festsetzung der Abgaben, für die Freistellung von diesen oder für Begünstigungen bilden oder die Berechnungsgrundlagen der nach einer Selbstbemessung des Abgabepflichtigen zu entrichtenden Abgaben bekanntgeben.

2. Anzeigepflicht

§ 92

Die Abgabepflichtigen haben der zuständigen Abgabenbehörde alle Umstände anzuzeigen, die ihre Abgabepflicht begründen, ändern oder beendigen. Sie haben auch den Wegfall von Voraussetzungen für eine Befreiung von einer Abgabe anzuzeigen.

§ 93

Die Anzeigen gemäß § 92 sind binnen einem Monat, gerechnet vom Eintritt des anmeldungspflichtigen Ereignisses, zu erstatten.

§ 94

(1) Wer Gegenstände herstellen oder gewinnen will, an deren Herstellung, Gewinnung, Wegbringung oder Verbrauch eine Abgabepflicht geknüpft ist, hat dies der zuständigen Abgabenbehörde vor Eröffnung des Betriebes anzuzeigen.

(2) Wer Erzeugnisse oder Waren, für die eine Abgabenbegünstigung unter einer Bedingung gewährt worden ist, in einer Weise verwenden will, die der Bedingung nicht entspricht, hat dies vorher der Abgabenbehörde anzuzeigen.

§ 95

In Abgabenvorschriften enthaltene besondere Bestimmungen über die Anzeigepflicht bleiben unberührt.

3. Führung von Büchern und Aufzeichnungen

§ 96

Die Abgabepflichtigen und die zur Einbehaltung und Abfuhr von Abgaben verpflichteten Personen haben jene Bücher und Aufzeichnungen zu führen, die nach Maßgabe der einzelnen Abgabenvorschriften zur Erfassung der abgabepflichtigen Tatbestände dienen. Besteht eine Abgabenpflicht gegenüber mehreren Gemeinden, so sind diese Aufzeichnungen bei Gemeindeabgaben für jedes Gemeindegebiet gesondert zu führen.

§ 97

(1) Unbeschadet anderer gesetzlicher Anordnungen sind Bücher und Aufzeichnungen, die gemäß § 96 zu führen sind oder ohne gesetzliche Verpflichtung geführt werden, im Inland zu führen. Eine danach gegebene Verpflichtung zur Führung von Büchern oder Aufzeichnungen im Inland entfällt hinsichtlich jener Vorgänge, die einem im Ausland gelegenen Betrieb oder einer im Ausland gelegenen Betriebsstätte zuzuordnen sind, wenn hierüber im Ausland entsprechende Bücher oder Aufzeichnungen geführt werden und durch allenfalls notwendige Anpassungsmaßnahmen die Einhaltung der für die Erhebung von Abgaben bedeutsamen Vorschriften gewährleistet ist; soweit eine Verpflichtung zur Einsichtgewährung besteht, sind derartige Bücher oder Aufzeichnungen über Verlangen der Abgabenbehörde innerhalb angemessen festzusetzender Frist in das Inland zu bringen. Falls dies nach dem Recht des Staates, in dem diese Bücher oder Aufzeichnungen geführt werden, nicht zulässig ist, genügt die Beibringung urschriftgetreuer Wiedergaben. Für alle auf Grund von Abgabenvorschriften zu führenden Bücher und Aufzeichnungen sowie für die ohne gesetzliche Verpflichtung geführten Bücher gelten insbesondere die folgenden Vorschriften:

1. Sie sollen in einer lebenden Sprache und mit den Schriftzeichen einer solchen geführt werden. Soweit Bücher und Aufzeichnungen nicht in einer für den Abgabepflichtigen im Abgabenverfahren zugelassenen

Amtssprache geführt werden, hat der Abgabepflichtige auf Verlangen der Abgabenbehörde eine beglaubigte Übersetzung der vorgelegten Kontoauszüge, Bilanzabschriften oder Belege beizubringen. Soweit es für die Durchführung einer abgabenbehördlichen Nachschau (§§ 114 bis 116) erforderlich ist, hat der Abgabepflichtige auf seine Kosten für die Übersetzung der eingesehenen Bücher und Aufzeichnungen in eine für ihn zugelassene Amtssprache Sorge zu tragen; hiebei genügt die Beistellung eines geeigneten Dolmetschers.

2. Die Eintragungen sollen der Zeitfolge nach geordnet, vollständig, richtig und zeitgerecht vorgenommen werden. Kasseneinnahmen und -ausgaben sollen mindestens täglich aufgezeichnet werden.
3. Die Bezeichnung der Konten und der Bücher soll erkennen lassen, welche Geschäftsvorgänge auf diesen Konten (in diesen Büchern) verzeichnet werden. Konten, die den Verkehr mit Geschäftsfreunden verzeichnen, sollen die Namen und Anschriften der Geschäftsfreunde ausweisen.
4. Soweit Bücher oder Aufzeichnungen gebunden geführt werden, sollen sie nach Maßgabe der Eintragungen Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein. Werden Bücher oder Aufzeichnungen auf losen Blättern geführt, so sollen diese in einem laufend geführten Verzeichnis (Kontenregister) festgehalten werden.
5. Die zu den Büchern oder Aufzeichnungen gehörigen Belege sollen derart geordnet aufbewahrt werden, daß die Überprüfung der Eintragungen jederzeit möglich ist.
6. Die Eintragungen sollen nicht mit leicht entfernbaren Schreibmitteln erfolgen. An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, sollen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung soll nicht mittels Durchstreichens oder auf andere Weise unleserlich gemacht werden. Es soll nicht radiert und es sollen auch solche Veränderungen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später vorgenommen worden sind.

(2) Werden die Geschäftsvorfälle maschinell festgehalten, so gelten die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäß mit der Maßgabe, daß durch gegenseitige Verweisungen oder Buchungszeichen der Zusammenhang zwischen den einzelnen Buchungen sowie der Zusammenhang zwischen den Buchungen und den Belegen klar nachgewiesen werden sollen; durch entsprechende Einrichtungen soll der Nachweis der vollständigen und richtigen Erfassung aller Geschäftsvorfälle leicht und sicher geführt werden können.

(3) Zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen können Datenträger verwendet werden, wenn die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; die vollständige und richtige Erfassung aller Geschäftsvorfälle soll durch entsprechende Einrichtungen gesichert werden. Wer Eintragungen in dieser Form vorgenommen hat, muß, soweit er zur Einsichtgewährung verpflichtet ist, auf seine Kosten innerhalb angemessener Frist diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung

stellen, die notwendig sind, um die Unterlagen lesbar zu machen, und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare, dauerhafte Wiedergaben beibringen.

§ 98

Die Abgabenbehörde ist berechtigt, für einzelne Fälle Erleichterungen von der Pflicht zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen zu bewilligen, wenn die geführten Bücher und Aufzeichnungen des Abgabepflichtigen die Gewähr für eine leichte Überprüfbarkeit bieten.

§ 99

Wer nach der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zur Führung und Aufbewahrung von Büchern oder Aufzeichnungen verpflichtet ist und dieser Verpflichtung nachkommt, ist, sofern diese Bücher und Aufzeichnungen auch dem § 97 entsprechen, von der Verpflichtung zur Führung gesonderter Bücher und Aufzeichnungen nach § 96 befreit.

§ 100

Bücher und Aufzeichnungen sowie die zu den Büchern und Aufzeichnungen gehörigen Belege und, soweit sie für die Abgabenverwaltung von Bedeutung sind, auch die Geschäftspapiere und die sonstigen Unterlagen sollen durch sieben Jahre aufbewahrt werden. Die Frist läuft vom Schluß des Kalenderjahres, für das die letzte Eintragung in die Bücher (Aufzeichnungen) vorgenommen worden ist.

§ 101

(1) Hinsichtlich der im § 100 genannten Belege, Geschäftspapiere und sonstigen Unterlagen kann die Aufbewahrung auf Datenträgern geschehen, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche und urschriftgetreue Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. Soweit solche Unterlagen nur auf Datenträgern vorliegen, entfällt das Erfordernis der urschriftgetreuen Wiedergabe.

(2) Wer Aufbewahrungen in Form des Abs. 1 vorgenommen hat, muß, soweit er zur Einsichtgewährung verpflichtet ist, auf seine Kosten innerhalb angemessener Frist diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen, die notwendig sind, um die Unterlagen lesbar zu machen, und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare, dauerhafte Wiedergaben beibringen.

4. Abgabenerklärungen

§ 102

(1) Die Abgabenvorschriften bestimmen, wer zur Einreichung einer Abgabenerklärung verpflichtet ist. Zur Einreichung ist ferner verpflichtet, wer hiezu von der Abgabenbehörde aufgefordert wird. Die Aufforderung kann auch durch Zusendung von Vordrucken der Abgabenerklärungen erfolgen.

(2) Ist die Verwendung amtlicher Vordrucke für Abgabenerklärungen angeordnet, so sind die Abgabenerklärungen unter Verwendung dieser Vordrucke abzugeben.

§ 103

Die Abgabenbehörde kann im Einzelfall auf begründeten Antrag die in Abgabenvorschriften bestimmte Frist zur Einreichung einer Abgabenerklärung verlängern. Wird einem Antrag auf Verlängerung der Frist zur Einreichung der Abgabenerklärung nicht stattgegeben, so ist für die Einreichung der Abgabenerklärung eine Nachfrist von mindestens einer Woche zu setzen.

§ 104

(1) Abgabepflichtigen, die die Frist zur Einreichung einer Abgabenerklärung nicht wahren, kann die Abgabenbehörde einen Zuschlag bis zu zehn Prozent der festgesetzten Abgabe (Verspätungszuschlag) auferlegen, wenn die Verspätung nicht entschuldbar ist; solange die Voraussetzungen für die Selbstbemessung einer Abgabe durch den Abgabepflichtigen ohne abgabenbehördliche Festsetzung gegeben sind, tritt an die Stelle des festgesetzten Betrages der selbst bemessene Betrag. Dies gilt sinngemäß, wenn nach den Abgabenvorschriften die Selbstbemessung einer Abgabe einem abgabenrechtlich Haftungspflichtigen obliegt.

(2) Die Anforderung eines Säumniszuschlages (§§ 162ff) schließt die Festsetzung eines Verspätungszuschlages nicht aus.

§ 105

Wenn in Abgabenerklärungen Wertangaben zu machen sind und der angegebene Wert vom Regelfall (Nennwert, Kurswert, Anschaffungs- oder Herstellungskosten) abweicht, hat der Abgabepflichtige die Tatsachen anzuführen, die für den in der Abgabenerklärung ausgewiesenen Wert maßgebend waren.

§ 106

Abgabepflichtige, die gemäß § 99 zur Führung von Büchern verpflichtet sind oder Bücher ohne gesetzliche Verpflichtung führen, haben, sofern die Abgabenvorschriften nichts anderes bestimmen, auf Verlangen eine Abschrift ihrer Vermögensübersicht (Bilanz) einzureichen. Wurde eine Gewinn- und Verlustrechnung erstellt, so ist auch diese auf Verlangen beizufügen; das gleiche gilt für Jahresberichte (Geschäftsberichte) oder Treuhandberichte (Wirtschaftsprüfungsberichte).

§ 107

(1) Auf Verlangen der Abgabenbehörde haben die Abgabepflichtigen und die diesen im § 109 gleichgestellten Personen in Erfüllung ihrer Offenlegungspflicht (§ 91) zur Beseitigung von Zweifeln den Inhalt ihrer Anbringen zu erläutern und zu ergänzen sowie dessen Richtigkeit zu beweisen. Kann ihnen ein Beweis nach den Umständen nicht zugemutet werden, so genügt die Glaubhaftmachung.

(2) Bücher, Aufzeichnungen, Geschäftspapiere, Schriften und Urkunden sind auf Verlangen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen, soweit sie für den Inhalt der Anbringen von Bedeutung sind.

§ 108

Wenn ein Abgabepflichtiger nachträglich, aber vor dem Ablauf der Verjährungsfrist (§§ 152 bis 154) erkennt, daß er in einer Abgabenerklärung oder in einem sonstigen Anbringen der ihm gemäß § 91 obliegenden Pflicht nicht oder nicht voll entsprochen hat und daß dies zu einer Verkürzung von Abgaben geführt hat oder führen kann, so ist er verpflichtet, hierüber unverzüglich der zuständigen Abgabenbehörde Anzeige zu erstatten.

§ 109

Die Bestimmungen der §§ 91 und 108 gelten auch für Personen, die zur Einbehaltung und Abfuhr von Abgaben oder zur Zahlung gegen Verrechnung mit der Abgabenbehörde verpflichtet sind.

5. Hilfeleistung bei Amtshandlungen

§ 110

(1) Die Abgabepflichtigen haben den Organen der Abgabenbehörde die Vornahme der zur Durchführung der Abgabengesetze notwendigen Amtshandlungen zu ermöglichen. Sie haben zu dulden, daß Organe der Abgabenbehörde zu diesem Zweck ihre Grundstücke, Geschäfts- und Betriebsräume innerhalb der üblichen Geschäfts- oder Arbeitszeit betreten, haben diesen Organen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und einen zur Durchführung der Amtshandlungen geeigneten Raum sowie die notwendigen Hilfsmittel unentgeltlich beizustellen.

(2) Die im Abs. 1 geregelten Verpflichtungen treffen auch Personen, denen nach den Abgabenvorschriften als Haftungspflichtigen die Entrichtung oder Einbehaltung von Abgaben obliegt, sowie Personen, die zur Zahlung gegen Verrechnung mit der Abgabenbehörde verpflichtet sind.

§ 111

Insoweit dies zur Feststellung eines abgabepflichtigen Tatbestandes erforderlich ist, haben die Abgabepflichtigen die Entnahme von Warenproben in ihrem Betrieb unentgeltlich zu gestatten.

§ 112

In Abgabenvorschriften enthaltene besondere Bestimmungen über die Hilfeleistung bei Amtshandlungen bleiben unberührt.

C. Befugnisse der Abgabenbehörden

§ 113

(1) Zur Erfüllung der im § 88 Abs. 1 bezeichneten Aufgaben ist die Abgabenbehörde berechtigt, Auskunft über alle für die Verwaltung von Abgaben maßgebenden Tatsachen zu verlangen. Die Auskunftspflicht trifft jedermann, auch wenn es sich nicht um seine persönliche Abgabepflicht handelt.

(2) Die Auskunft ist wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen. Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung schließt die Verbindlichkeit in sich,

Urkunden und andere schriftliche Unterlagen, die für die Feststellung von Abgabenansprüchen von Bedeutung sind, vorzulegen oder die Einsichtnahme in diese zu gestatten.

(3) Die Bestimmungen der §§ 131 bis 134 finden auf Auskunftspersonen (Abs. 1) sinngemäß Anwendung.

(4) Die Bestimmungen über Zeugengebühren (§ 136) gelten auch für Auskunftspersonen, die nicht in einer ihre persönliche Abgabepflicht betreffenden Angelegenheit herangezogen werden.

§ 114

(1) Für Zwecke der Abgabenverwaltung kann die Abgabenbehörde bei Personen, die nach abgabenrechtlichen Vorschriften Bücher oder Aufzeichnungen zu führen haben, Nachschau halten und hiebei alle für die Abgabenverwaltung bedeutsamen Umstände feststellen. Nachschau kann auch bei einer anderen Person gehalten werden, wenn Grund zur Annahme besteht, daß gegen diese Person ein Abgabenanspruch gegeben ist, der auf andere Weise nicht festgestellt werden kann.

(2) In Ausübung der Nachschau (Abs. 1) dürfen Organe der Abgabenbehörde Gebäude, Grundstücke und Betriebe betreten und besichtigen, die Vorlage der nach den Abgabenvorschriften zu führenden Bücher und Aufzeichnungen sowie sonstiger für die Abgabenverwaltung maßgeblicher Unterlagen verlangen, in diese Einsicht nehmen und hiebei prüfen, ob die Bücher und Aufzeichnungen fortlaufend, vollständig sowie formell und sachlich richtig geführt werden.

§ 115

(1) Für Zwecke der Verwaltung der Verbrauchsteuern unterliegen Gebäude, Grundstücke, Betriebe, Transportmittel und Transportbehältnisse auch dann der Nachschau, wenn die Vermutung besteht, daß sich dort verbrauchsteuerpflichtige, aber diesen Abgaben nicht unterzogene Gegenstände oder daraus hergestellte Waren befinden.

(2) Eine Nachschau ist ferner in allen Fällen zulässig, in denen durch die Verbrauchsteuervorschriften Gegenstände unter amtliche Aufsicht gestellt sind.

§ 116

Die mit der Vornahme einer Nachschau beauftragten Organe haben sich zu Beginn der Amtshandlung unaufgefordert über ihre Person und darüber auszuweisen, daß sie zur Vornahme einer Nachschau berechtigt sind. Über das Ergebnis dieser Nachschau ist, soweit erforderlich, eine Niederschrift aufzunehmen. Eine Abschrift hievon ist der Partei auszufolgen.

§ 117

In den im § 94 Abs. 1 bezeichneten Betrieben können verbrauchsteuerpflichtige Gegenstände und deren Umschließungen sowie Geräte, die zur Herstellung verbrauchsteuerpflichtiger Gegenstände dienen, von der Abgabenbehörde für die Dauer einer in Ausübung der amtlichen Aufsicht vorgenommenen Amtshandlung unter Verschluß gelegt werden. Hiedurch dürfen notwendige Maßnahmen zur Sicherung der Gegenstände vor Verderb nicht behindert werden.

§ 118

(1) Die im § 94 Abs. 1 bezeichneten Betriebe können von der Abgabenbehörde besonderen Überwachungsmaßnahmen unterworfen werden, wenn

a) Tatsachen vorliegen, die die verbrauchsteuerrechtliche Unzuverläßigkeit des Inhabers des Betriebes oder des verantwortlichen Betriebsleiters dartun, oder

b) im Betrieb ein Verstoß gegen die Verbrauchsteuervorschriften begangen wurde, der in einem Verwaltungsstrafverfahren als Übertretung wegen Verkürzung oder Hinterziehung der Abgabe festgestellt worden ist.

(2) Die besonderen Überwachungsmaßnahmen (Abs. 1) können darin bestehen, daß der Betrieb oder ein Teil des Betriebes unter ständige Überwachung gestellt oder angeordnet wird, daß verbrauchsteuerpflichtige Gegenstände erst nach vorheriger Anmeldung bei der zuständigen Abgabenbehörde oder nach abgabenbehördlicher Behandlung oder nach Sicherheitsleistung für die entfallenden Abgaben weggebracht werden dürfen.

(3) Die Anordnung besonderer Überwachungsmaßnahmen ist aufzuheben, sobald die Umstände weggefallen sind, die für die Anordnung maßgebend waren, in den Fällen des Abs. 1 lit. b, sobald ausreichende Gewähr gegeben ist, daß Zuwiderhandlungen gegen die Verbrauchsteuervorschriften nicht mehr vorkommen.

§ 119

(1) Die Abgabenbehörde kann verbrauchsteuerpflichtige Gegenstände, deren Herkunft oder Erwerb ungeklärt ist, samt ihren Umschließungen in amtliche Verwahrung nehmen. Befinden sich diese Gegenstände in der Gewahrsame einer Person, so ist die Übernahme in amtliche Verwahrung durch einen dieser Person zuzustellenden Bescheid anzuordnen.

(2) Würde die amtliche Verwahrung unverhältnismäßige Kosten verursachen, ist demjenigen, der die im Abs. 1 bezeichneten Gegenstände in seiner Gewahrsame hat, ein Bescheid zuzustellen, durch den das Verbot erlassen wird, über diese Gegenstände zu verfügen.

(3) Die gemäß Abs. 1 und 2 angeordneten Maßnahmen sind aufzuheben, wenn die Entrichtung der Verbrauchsteuern nachgewiesen oder nicht binnen zwei Wochen die Beschlagnahme der Gegenstände angeordnet wird.

(4) Gegen die nach Abs. 1 oder 2 erlassenen Bescheide ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 120

In Abgabenvorschriften enthaltene Bestimmungen über weitergehende Befugnisse der Abgabenbehörden bleiben unberührt.

D. Beistandspflicht

§ 121

(1) Die Abgabenbehörden sind für Zwecke der Abgabenverwaltung berechtigt, mit allen Dienststellen der Körperschaften des öffentlichen Rechts (soweit sie nicht als gesetzliche berufliche Vertretungen tätig sind) unmittelbares Einvernehmen durch Ersuchschreiben zu pflegen.

Derartigen Ersuchschreiben ist mit möglichster Beschleunigung zu entsprechen oder es sind die entgegenstehenden Hindernisse sogleich bekanntzugeben; erforderlichenfalls ist Akteneinsicht zu gewähren.

(2) Die Beantwortung von Ersuchschreiben gemäß Abs. 1 darf mit dem Hinweis auf gesetzliche Verpflichtungen zur Verschwiegenheit nur dann abgelehnt werden, wenn diese Verpflichtungen Abgabenbehörden gegenüber ausdrücklich auferlegt sind.

(3) Die Dienststellen der Gebietskörperschaften sind ferner verpflichtet, den Abgabenbehörden jede zur Durchführung der Abgabenverwaltung dienliche Hilfe zu leisten.

(4) Die Vorschriften zum Schutz des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses bleiben unberührt.

§ 122

§ 121 Abs. 1 gilt auch für Ersuchschreiben an Notare, soweit sich das Ersuchen auf die Tätigkeit der Notare im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungskreises als Gerichtskommissäre oder auf Notariatsakte mit Ausnahme der noch nicht kundgemachten letztwilligen Anordnungen bezieht. Die Beantwortung solcher Ersuchschreiben darf nicht mit dem Hinweis auf gesetzliche Verpflichtungen zur Verschwiegenheit abgelehnt werden.

5. ABSCHNITT

Ermittlung der Grundlagen für die Abgabenverwaltung und Festsetzung der Abgaben

A. Ermittlungsverfahren

1. Prüfung der Abgabenerklärungen

§ 123

(1) Die Abgabenbehörde hat die Abgabenerklärungen zu prüfen (§ 89). Soweit nötig, hat sie, tunlichst durch schriftliche Aufforderung, zu veranlassen, daß die Abgabepflichtigen unvollständige Angaben ergänzen und Zweifel beseitigen (Ergänzungsauftrag).

(2) Wenn die Abgabenbehörde Bedenken gegen die Richtigkeit der Abgabenerklärung hegt, hat sie die Ermittlungen vorzunehmen, die sie zur Erforschung des Sachverhaltes für nötig hält. Sie kann den Abgabepflichtigen unter Bekanntgabe der Bedenken zur Aufklärung bestimmter Angaben auffordern (Bedenkenvorhalt). Erforderliche Beweise sind aufzunehmen.

(3) Wenn von der Abgabenerklärung abgewichen werden soll, sind dem Abgabepflichtigen die Punkte, in denen eine wesentliche Abweichung zu seinen Ungunsten in Frage kommt, zur vorherigen Äußerung mitzuteilen.

§ 124

Bücher und Aufzeichnungen, die den Vorschriften der §§ 97 und 101 entsprechen, haben die Vermutung ordnungsmäßiger Führung für sich und sind der Festsetzung der Abgaben zu Grunde zu legen, wenn nicht ein begründeter Anlaß gegeben ist, ihre sachliche Richtigkeit in Zweifel zu ziehen.

§ 125

(1) Die Abgabenbehörde soll die Vorlage von Büchern, Aufzeichnungen und Geschäftspapieren vom Abgabepflichtigen erst verlangen, wenn dessen Auskunft nicht genügt oder Bedenken gegen ihre Richtigkeit bestehen. Unter den gleichen Voraussetzungen oder bei Gefahr im Verzug hat der Abgabepflichtige auf Verlangen Wertsachen vorzulegen und Einsicht in verschlossene Behältnisse zu gewähren oder zu verschaffen.

(2) Bücher, Aufzeichnungen und Geschäftspapiere sind auf Verlangen des Abgabepflichtigen tunlichst in seinen Geschäftsräumen oder in seiner Wohnung einzusehen.

§ 126

Andere Personen sollen erst dann befragt oder zur Vorlage von Büchern und Aufzeichnungen herangezogen werden, wenn die Verhandlungen mit dem Abgabepflichtigen nicht zum Ziel führen oder keinen Erfolg versprechen. Nur unter diesen Voraussetzungen sollen auch die in den §§ 130 bis 142 bezeichneten Beweismittel herangezogen werden.

2. Beweise

a) Allgemeine Bestimmungen

§ 127

Als Beweismittel im Abgabenverfahren kommt alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist.

§ 128

(1) Tatsachen, die bei der Abgabenbehörde offenkundig sind, und solche, für deren Vorhandensein das Gesetz eine Vermutung aufstellt, bedürfen keines Beweises.

(2) Im übrigen hat die Abgabenbehörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Abgabenverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

b) Urkunden

§ 129

Die Beweiskraft von öffentlichen und Privaturkunden ist von der Abgabenbehörde nach den Vorschriften der §§ 292 bis 294, 296, 310 und 311 der Zivilprozeßordnung zu beurteilen. Bezeugt der Aussteller einer öffentlichen Urkunde die Übereinstimmung einer fotomechanischen Wiedergabe dieser Urkunde mit dem Original, so kommt auch der Wiedergabe die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde zu.

c) Zeugen

§ 130

Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, ist jedermann verpflichtet, vor den Abgabenbehörden als Zeuge über alle ihm bekannten, für ein Abgabenverfahren maßgebenden Tatsachen auszusagen.

§ 131

Als Zeugen dürfen nicht vernommen werden:

1. Personen, die zur Mitteilung ihrer Wahrnehmungen unfähig sind oder die zur Zeit, auf die sich ihre Aussage beziehen soll, zur Wahrnehmung der zu beweisenden Tatsache unfähig waren;
2. Geistliche darüber, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit zur Kenntnis gelangt ist;
3. Organe der Gebietskörperschaften, wenn sie durch ihre Aussage das ihnen obliegende Amtsgeheimnis verletzen würden, insofern sie der Pflicht zur Geheimhaltung nicht entbunden sind.

§ 132

(1) Die Aussage darf von einem Zeugen verweigert werden:

a) wenn er ein Angehöriger (§ 23) des Abgabepflichtigen ist;
b) über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder seinen Angehörigen (§ 23), seinem Vormund, Mündel oder Pflegebefohlenen die Gefahr einer strafgerichtlichen oder abgabenstrafrechtlichen Verfolgung durch eine Verwaltungsbehörde zuziehen würde;
c) über Fragen, die er nicht beantworten könnte, ohne eine ihm obliegende gesetzlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit, von der er nicht gültig entbunden wurde, zu verletzen oder ein Kunst- oder technisches Betriebsgeheimnis zu offenbaren.

(2) Die zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Personen und ihre Angestellten können die Zeugenaussage auch darüber verweigern, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Vertreter der Partei über diese zur Kenntnis gelangt ist.

(3) Will ein Zeuge die Aussage verweigern, so hat er die Gründe seiner Weigerung glaubhaft zu machen.

§ 133

(1) Soweit jemand als Zeuge zur Aussage verpflichtet ist, hat er auf Verlangen der Abgabenbehörde auch Schriftstücke, Urkunden und die einschlägigen Stellen seiner Geschäftsbücher zur Einsicht vorzulegen, die sich auf bestimmt zu bezeichnende Tatsachen beziehen.

(2) Wenn es zur Erforschung der Wahrheit unbedingt erforderlich oder wenn Gefahr im Verzug ist, hat der Zeuge auch Wertsachen, die er für den Abgabepflichtigen verwahrt, vorzulegen und Einsicht in verschlossene Behältnisse zu gewähren, die er dem Abgabepflichtigen zur Benützung überlassen hat. Die Abgabenbehörde kann in einem solchen Fall verlangen, daß dem Abgabepflichtigen während einer angemessenen kurzen Frist nur unter Zuziehung eines von der Abgabenbehörde zu bezeichnenden Organes Zutritt zum Behältnis gewährt wird.

§ 134

(1) Wenn die Abgabenbehörde das persönliche Erscheinen des Zeugen nicht für erforderlich erachtet, kann die Aussage des Zeugen auch schriftlich eingeholt und abgegeben werden.

(2) Einem Zeugen, der einer Vorladung (§ 68) ohne genügende Entschuldigung nicht Folge leistet oder seinen Verpflichtungen gemäß § 133 ohne Rechtfertigung nicht nachkommt, kann, abgesehen von Zwangsstrafen, die Verpflichtung zum Ersatz aller durch seine Säumnis oder Weigerung verursachten Kosten bescheidmäßig auferlegt werden. Durch die Verletzung einer Zeugenpflicht geht der Anspruch auf Zeugengebühren (§ 136) verloren; dies gilt nicht, wenn die Pflichtverletzung entschuldbar oder geringfügig ist.

§ 135

(1) Jeder Zeuge ist zu Beginn seiner Vernehmung über die für die Vernehmung maßgebenden persönlichen Verhältnisse zu befragen, über die gesetzlichen Weigerungsgründe zu belehren und zu ermahnen, daß er die Wahrheit anzugeben habe und nichts verschweigen dürfe; er ist auch auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage aufmerksam zu machen. Entsprechendes gilt, wenn die Vernehmung durch Einholung einer Zeugenaussage auf schriftlichem Weg erfolgt.

(2) Hält die Abgabenbehörde die eidliche Einvernahme eines Zeugen über bestimmte Tatsachen von besonderer Tragweite für unbedingt erforderlich, so kann der Zeuge von der Abgabenbehörde unter Beiziehung eines Schriftführers eidlich vernommen werden. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Mai 1868, RGBl. Nr. 33, zur Regelung des Verfahrens bei den Eidesablegungen vor Gericht, sind sinngemäß anzuwenden.

§ 136

(1) Zeugen haben Anspruch auf Zeugengebühren; letztere umfassen den Ersatz der notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten und die Entschädigung für Zeitversäumnis unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Ausmaß, wie sie Zeugen im gerichtlichen Verfahren zustehen, sowie den Ersatz der notwendigen Barauslagen.

(2) Der Anspruch gemäß Abs. 1 ist bei sonstigem Verlust binnen zwei Wochen nach der Vernehmung oder dem Termin, zu welchem der Zeuge vorgeladen war, an welchem er aber ohne sein Verschulden nicht vernommen worden ist, mündlich oder schriftlich bei der Abgabenbehörde geltend zu machen, welche die Vernehmung durchgeführt oder den Zeugen vorgeladen hat. Diese Abgabenbehörde hat auch über den geltend gemachten Anspruch zu entscheiden.

d) Sachverständige

§ 137

(1) Wird die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig, so sind die für Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellten Sachverständigen beizuziehen.

(2) Die Abgabenbehörde kann aber ausnahmsweise auch andere geeignete Personen als Sachverständige heranziehen, wenn es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten erscheint.

(3) Der Bestellung zum Sachverständigen hat Folge zu leisten, wer zur Erstattung von Gutachen der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist oder wer die Wissenschaft, die Kunst oder die Tätigkeit, deren Kenntnis die Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich als Erwerb ausübt oder zu deren Ausübung öffentlich angestellt oder ermächtigt ist.

§ 138

(1) Aus den Gründen, welche einen Zeugen zur Verweigerung der Aussage berechtigen (§ 132), kann die Enthebung von der Bestellung als Sachverständiger begehrt werden.

(2) Öffentliche Bedienstete sind überdies auch dann als Sachverständige zu entheben oder nicht beizuziehen, wenn ihnen die Tätigkeit als Sachverständige von ihren Vorgesetzten aus dienstlichen Gründen untersagt wird oder wenn sie durch besondere Anordnungen der Pflicht, sich als Sachverständige verwenden zu lassen, enthoben sind.

§ 139

(1) Die Vorschriften über die Befangenheit gemäß § 53 finden auf die Sachverständigen sinngemäß Anwendung.

(2) Sachverständige können von den Parteien abgelehnt werden, wenn diese Umstände glaubhaft machen, die die Unbefangenheit oder Fachkunde des Sachverständigen in Zweifel stellen. Die Ablehnung kann vor der Vernehmung des Sachverständigen, später aber nur dann erfolgen, wenn die Partei glaubhaft macht, daß sie den Ablehnungsgrund vorher nicht erfahren oder wegen eines für sie unüberwindlichen Hindernisses nicht rechtzeitig geltend machen konnte. Gegen den über die Ablehnung ergehenden Bescheid der Abgabenbehörde ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 140

(1) Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art im allgemeinen beeidet, so genügt die Erinnerung an den geleisteten Eid. Ist er noch nicht vereidigt, so hat er, falls es die Abgabenbehörde wegen der besonderen Tragweite des Falles für erforderlich hält, vor Beginn der Beweisaufnahme den Sachverständigeneid zu leisten.

(2) Die Vorschriften des § 135 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 141

(1) Sachverständige haben Anspruch auf Sachverständigengebühren; letztere umfassen den Ersatz von Reise- und Aufenthaltskosten, die notwendigen Barauslagen, die Entschädigung für Zeitversäumnis und die Entlohnung ihrer Mühewaltung unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Ausmaß, wie sie Sachverständigen im gerichtlichen Verfahren zustehen.

(2) Der Anspruch (Abs. 1) ist bei sonstigem Verlust binnen zwei Wochen ab Erstattung des Gutachtens oder, wenn dieses entfällt, nach Entlassung des Sachverständigen mündlich oder schriftlich bei der Behörde geltend zu machen, bei der der Sachverständige vernommen worden ist. Hierüber ist der Sachverständige zu belehren. § 136 Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß.

e) Augenschein

§ 142

(1) Zur Aufklärung der Sache kann die Abgabenbehörde auch einen Augenschein, nötigenfalls mit Zuziehung von Sachverständigen, vornehmen.

(2) Die Abgabenbehörde hat darüber zu wachen, daß der Augenschein nicht zur Verletzung eines Kunst- oder technischen Betriebsgeheimnisses mißbraucht wird.

f) Beweisaufnahme

§ 143

(1) Beweise sind von Amts wegen oder auf Antrag aufzunehmen.

(2) Die Abgabenbehörde kann die Beweisaufnahme auch im Wege der Amtshilfe durch andere Abgabenbehörden vornehmen lassen.

(3) Von den Parteien beantragte Beweise sind aufzunehmen, soweit nicht eine Beweiserhebung gemäß § 128 Abs. 1 zu entfallen hat. Von der Aufnahme beantragter Beweise ist abzusehen, wenn die unter Beweis zu stellenden Tatsachen als richtig anerkannt werden oder unerheblich sind, wenn die Beweisaufnahme mit unverhältnismäßigem Kostenaufwand verbunden wäre, es sei denn, daß die Partei sich zur Tragung der Kosten bereit erklärt und für diese Sicherheit leistet, oder wenn aus den Umständen erhellt, daß die Beweise in der offenbaren Absicht, das Verfahren zu verschleppen, angeboten worden sind. Gegen die Ablehnung der von den Parteien angebotenen Beweise ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

(4) Den Parteien ist vor Erlassung des abschließenden Sachbescheides Gelegenheit zu geben, von den durchgeführten Beweisen und vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis zu nehmen und sich dazu zu äußern.

3. Schätzung der Grundlagen für die Abgabenverwaltung

§ 144

(1) Soweit die Abgabenbehörde die Grundlagen für die Abgabenverwaltung nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie diese zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(2) Zu schätzen ist insbesondere dann, wenn der Abgabepflichtige über seine Angaben keine ausreichenden Aufklärungen zu geben vermag oder weitere Auskunft über Umstände verweigert, die für die Ermittlung der Grundlagen (Abs. 1) wesentlich sind.

(3) Zu schätzen ist ferner, wenn der Abgabepflichtige die in den Abgabenvorschriften vorgesehenen Erklärungen nicht oder nicht wahrheitsgemäß abgibt oder wenn der Abgabepflichtige Bücher oder Aufzeichnungen, die er nach den Abgabenvorschriften zu führen hat, nicht vorlegt oder wenn die Bücher oder Aufzeichnungen sachlich unrichtig sind oder solche formelle Mängel aufweisen, die geeignet sind, die sachliche Richtigkeit der Bücher oder Aufzeichnungen in Zweifel zu ziehen.

(4) In Abgabenvorschriften enthaltene weitergehende Bestimmungen über die Schätzungsbefugnis der Abgabenbehörden bleiben unberührt.

B. Festsetzung der Abgaben

§ 145

(1) Soweit in Abgabenvorschriften nichts anderes vorgeschrieben ist, hat die Abgabenbehörde die Abgaben durch Abgabenbescheide festzusetzen.

(2) Der Abgabepflichtige kann die nach den Abgabenvorschriften für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen zu entrichtenden Gebühren (§ 15 Abs. 3 Z. 4 FAG. 1979) und Steuern auf Grund einer bloßen schriftlichen Mitteilung der Behörde über die Höhe der Gebühr (Steuer) und über den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit entrichten (§ 157). Abgabenbescheide sind jedoch zu erlassen, wenn der Abgabepflichtige die ihm mitgeteilte Abgabenschuld in irgendeinem Belange bestreitet, die Zahlung von der Zustellung eines Abgabenbescheides abhängig macht oder den mitgeteilten Abgabenanspruch der Gemeinde nicht binnen 14 Tagen nach Fälligkeit erfüllt.

(3) Abgabenbescheide haben im Spruch die Art und Höhe der Abgaben, den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit und die Grundlagen der Abgabenfestsetzung (Bemessungsgrundlagen) zu enthalten. Führen Abgabenbescheide zu keiner Nachforderung, so ist eine Angabe über die Fälligkeit der festgesetzten Abgabenschuldigkeiten entbehrlich. Ist die Fälligkeit einer Abgabenschuldigkeit bereits vor deren Festsetzung eingetreten, so erübrigt sich, wenn auf diesen Umstand hingewiesen wird, eine nähere Angabe über den Zeitpunkt der Fälligkeit der festgesetzten Abgabenschuldigkeit.

§ 146

In den Fällen, in denen eine Abgabe nach einem Hundertsatz des Steuermeßbetrages zu berechnen ist, werden den Abgabenbescheiden die Steuermeßbeträge und die in der Festsetzung des Steuermeßbetrages liegenden Feststellungen der sachlichen und persönlichen Abgabepflicht zu Grunde gelegt, auch wenn die Meßbescheide noch nicht rechtskräftig geworden sind.

§ 147

Sind zur Entrichtung einer Abgabe mehrere Personen als Gesamtschuldner verpflichtet, so kann gegen sie ein einheitlicher Abgabenbescheid erlassen werden, und zwar auch dann, wenn nach dem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnis die Abgabe nicht von allen Gesamtschuldnern zu tragen ist.

§ 148

(1) Die Abgabenbehörde kann die Abgabe vorläufig festsetzen, wenn nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens die Abgabepflicht zwar noch ungewiß, aber wahrscheinlich oder wenn der Umfang der Abgabepflicht noch ungewiß ist. Die Ersetzung eines vorläufigen durch einen anderen vorläufigen Bescheid ist im Fall der teilweisen Beseitigung der Ungewißheit zulässig.

(2) Wenn die Ungewißheit (Abs. 1) beseitigt ist, ist die vorläufige Abgabenfestsetzung durch eine endgültige Festsetzung zu ersetzen. Gibt die Beseitigung der Ungewißheit zu einer Berichtigung der vorläufigen Festsetzung keinen Anlaß, so ist ein Bescheid zu erlassen, der den vorläufigen zum endgültigen Abgabenbescheid erklärt.

§ 149

(1) Wenn die Abgabenvorschriften die Selbstbemessung einer Abgabe durch den Abgabepflichtigen ohne abgabenbehördliche Festsetzung der Abgabe zulassen, gilt die Abgabe durch die Einreichung der Erklärung über die Selbstbemessung als festgesetzt.

(2) Die Abgabenbehörde hat die Abgabe mit Bescheid festzusetzen, wenn der Abgabepflichtige die Einreichung der Erklärung unterläßt oder wenn sich die Erklärung als unvollständig oder die Selbstbemessung als nicht richtig erweist. Innerhalb derselben Abgabenart kann die Festsetzung mehrerer Abgaben in einem Bescheid zusammengefaßt erfolgen.

(3) Solange die Abgabenbehörde nicht gemäß Abs. 2 mit Bescheid die Abgabe festgesetzt hat, kann der Abgabepflichtige

a) die Erklärung innerhalb eines Monats ab deren Einreichung ändern,

b) in der Abgabenerklärung unterlaufene Schreib- und Rechenfehler oder andere offenbar auf einem ähnlichen Versehen beruhende tatsächliche Unrichtigkeiten innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Einreichung der Erklärung berichtigen.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß, wenn nach den Abgabenvorschriften die Selbstbemessung der Abgabe einem abgabenrechtlich Haftungspflichtigen obliegt. Hiebei sind Nachforderungen mittels Haftungsbescheides (§ 170) geltend zu machen.

§ 150

Bei Abgaben, die nach den Abgabenvorschriften in Wertzeichen zu entrichten sind, ist ein Abgabenbescheid nur zu erlassen, wenn die Abgabe in Wertzeichen nicht vorschriftsmäßig entrichtet worden ist.

§ 151

(1) Der festgesetzte Abgabenbetrag oder die Summe der in einem Bescheid festgesetzten Abgabenbeträge ist auf einen vollen Schillingbetrag abzurunden oder aufzurunden. Hiebei werden Beträge bis einschließlich 50 Groschen abgerundet, Beträge über 50 Groschen aufgerundet.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn die Bescheide mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erlassen werden, sofern eine Auf- oder Abrundung aus technischen Gründen nicht durchführbar ist.

C. Verjährung

§ 152

(1) Das Recht, eine Abgabe festzusetzen, unterliegt nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen der Verjährung.

(2) Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre, bei hinterzogenen Abgaben zehn Jahre.

(3) Das Recht zur Verhängung von Ordnungsstrafen (§ 85) und zur Anforderung von Kostenersätzen im Abgabenverfahren verjährt in einem Jahr.

§ 153

Die Verjährung beginnt

a) in den Fällen des § 152 Abs. 2 mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Abgabenanspruch entstanden ist,

b) in den Fällen des § 152 Abs. 3 mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Voraussetzung für die Verhängung der genannten Strafen oder für die Anforderung der Kostenersätze entstanden ist,

c) in den Fällen des § 148 mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Ungewißheit beseitigt wurde.

§ 154

(1) Die Verjährung wird durch jede zur Geltendmachung des Abgabenanspruches oder zur Feststellung des Abgabepflichtigen (§ 54) von der Abgabenbehörde unternommene, nach außen erkennbare Amtshandlung unterbrochen. Mit Ablauf des Jahres, in dem die Unterbrechung eingetreten ist, beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.

(2) Die Verjährung ist gehemmt solange die Geltendmachung des Anspruches innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist wegen höherer Gewalt nicht möglich ist.

(3) Sind seit der Entstehung des Abgabenanspruches (§ 3) fünfzehn Jahre verstrichen, so darf der Abgabenanspruch nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 155

(1) Einer Abgabenfestsetzung, die in einer Berufungsentscheidung zu erfolgen hat, steht der Eintritt der Verjährung nicht entgegen.

(2) Hängt eine Abgabenfestsetzung unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Berufung oder eines in Abgabenvorschriften vorgesehenen Antrages (§ 62) ab, so steht der Abgabenfestsetzung der Eintritt der Verjährung nicht entgegen, wenn die Berufung oder der Antrag vor diesem Zeitpunkt eingebracht wurde.

6. ABSCHNITT

Einhebung der Abgaben

A. Fälligkeit, Entrichtung und Säumniszuschlag

1. Fälligkeit

§ 156

(1) Abgaben werden unbeschadet der in Abgabenvorschriften getroffenen besonderen Regelungen mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe (§ 74) des Abgabenbescheides fällig. Wenn bei mündlicher Verkündung eines Bescheides auch eine schriftliche Ausfertigung zuzustellen ist, wird die Monatsfrist erst mit der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung in Lauf gesetzt.

(2) Wird ein Bescheid, der eine sonstige Gutschrift (§ 159 Abs. 1) zur Folge hatte, ohne gleichzeitige Neufestsetzung der Abgabe aufgehoben, so ist die sich hiedurch ergebende, dem Gegenstand des aufgehobenen

Bescheides zuzuordnende Abgabenschuldigkeit am Tag der Aufhebung fällig. Für die Entrichtung einer solchen Abgabenschuldigkeit steht jedoch, wenn der Bescheid eine Festsetzung von Abgaben, hinsichtlich derer die Abgabenvorschriften die Selbstberechnung durch den Abgabepflichtigen oder durch einen abgabenrechtlich Haftungspflichtigen zulassen, zum Gegenstand hatte, eine Nachfrist von zwei Wochen, in allen übrigen Fällen eine Nachfrist von einem Monat zu.

(3) Werden Abgaben an einem Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember fällig, so gilt als Fälligkeitstag der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist.

(4) Werden Abgaben, ausgenommen Nebenansprüche, später als zwei Wochen vor ihrer Fälligkeit festgesetzt, so steht dem Abgabepflichtigen für die Entrichtung der Abgabennachforderung eine Nachfrist von zwei Wochen ab der Bekanntgabe zu. Für Abgaben, bei deren nicht vorschriftsmäßiger Entrichtung in Wertzeichen die Abgabenvorschriften die Festsetzung einer Abgabenerhöhung vorsehen, beträgt die Nachfrist einen Monat.

(5) In den im § 173 Abs. 5 angeführten Fällen des Wiederauflebens einer Abgabenschuldigkeit steht dem Abgabepflichtigen für deren Entrichtung eine Nachfrist bis zum Ablauf von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Umbuchung, Rückzahlung oder Richtigstellung der Gebarung zu.

(6) Tritt eine vom Zeitpunkt der Bekanntgabe eines Abgabenbescheides abgeleitete Fälligkeit einer Abgabe zwischen dem 15. Juli und dem 25. August eines Kalenderjahres ein, so steht dem Abgabepflichtigen für die Entrichtung der Abgabe eine Nachfrist von einer Woche zu; dies gilt sinngemäß in jenen Fällen, in denen eine Nachfrist von einem Monat gemäß Abs. 2 oder 4 innerhalb des angeführten Zeitraumes endet.

2. Entrichtung

§ 157

(1) Abgaben gelten in nachstehend angeführten Fällen als entrichtet:

a) bei Barzahlung am Tag der Zahlung, bei Abnahme von Bargeld durch den Vollstrecker am Tag der Abnahme;

b) bei Einzahlungen mit Zahlschein oder Erlagschein an dem Tag, der sich aus dem Tagesstempel des Geldinstitutes (im Falle mehrerer Tagesstempel aus deren erstem) oder Aufgabepostamtes ergibt;

c) bei Einzahlung durch Postanweisung,
   1. wenn der eingezahlte Betrag der empfangsberechtigten Kasse bar ausgezahlt wird, am Tag der Auszahlung,
   2. wenn der eingezahlte Betrag auf ein Konto der empfangsberechtigten Kasse überwiesen wird, am Tag der Überweisung durch das Abgabepostamt;

d) bei Überweisung auf das Postscheckkonto oder ein sonstiges Konto der empfangsberechtigten Kasse am Tag der Gutschrift;

e) bei Einziehung einer Abgabe durch Postauftrag am Tag der Einlösung;

f) bei Zahlung mit Scheck an dem in lit. a oder lit. d bezeichneten Tag, je nachdem der Scheck bar oder im Verrechnungsweg eingelöst wird;

g) bei Umbuchung oder Überrechnung von Guthaben (§ 160) eines Abgabepflichtigen auf Abgabenschuldigkeiten desselben Abgabepflichtigen am Tag der Entstehung der Guthaben, auf Abgabenschuldigkeiten eines anderen Abgabepflichtigen am Tag der nachweislichen Antragstellung, frühestens jedoch am Tag der Entstehung der Guthaben;

h) bei Entrichtung in Wertzeichen mit der vorschriftsmäßigen Verwendung der Wertzeichen.

(2) Erfolgt in den Fällen des Abs. 1 lit. c die Auszahlung oder Überweisung durch das Abgabepostamt oder in den Fällen des Abs. 1 lit. d die Gutschrift auf dem Postscheckkonto oder dem sonstigen Konto der empfangsberechtigten Kasse zwar verspätet, aber noch innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der zur Entrichtung einer Abgabe zustehenden Frist, so hat die Verspätung ohne Rechtsfolgen zu bleiben; in den Lauf der dreitägigen Frist sind Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage, der Karfreitag und der 24. Dezember nicht einzurechnen.

(3) Erfolgt in den Fällen des Abs. 1 lit. f die Gutschrift auf Grund eines Schecks im Verrechnungsweg, so gilt Abs. 2 sinngemäß.

(4) Die Entrichtung von Abgaben durch Hingabe von Wertpapieren oder Wechseln ist unzulässig.

§ 158

(1) Auf Ansuchen des Abgabepflichtigen kann die Abgabenbehörde den Zeitpunkt der Entrichtung einer Abgabe hinausschieben (Stundung) oder die Entrichtung in Raten bewilligen, wenn die sofortige oder die sofortige volle Entrichtung der Abgabe für den Abgabepflichtigen mit erheblichen Härten verbunden wäre und die Einbringlichkeit der Abgabe durch den Aufschub nicht gefährdet wird.

(2) Soweit Abgabenschuldigkeiten, für die infolge einer gemäß Abs. 1 erteilten Bewilligung von Zahlungserleichterungen ein Zahlungsaufschub eintritt, den Betrag von insgesamt 10.000 Schilling übersteigen, sind Stundungszinsen in der Höhe von 3% über dem im Zeitraum des Zahlungsaufschubes jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank pro Jahr zu entrichten. Im Falle eines Terminverlustes gilt der Zahlungsaufschub im Sinne dieser Bestimmung erst im Zeitpunkt der Ausstellung des Rückstandsausweises (§ 175) als beendet. Im Falle der nachträglichen Herabsetzung einer Abgabenschuld hat die Berechnung der Stundungszinsen unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrages zu erfolgen.

(3) Wird die Bewilligung einer Zahlungserleichterung durch Abänderung oder Zurücknahme des Bescheides widerrufen (§ 216), so ist für die Entrichtung des noch aushaftenden Abgabenbetrages eine Nachfrist von zwei Wochen zu setzen.

§ 159

(1) Zahlungen und sonstige Gutschriften sind, soweit die Abs. 2 bis 4 nichts anderes bestimmen, auf die dem Fälligkeitstag nach ältesten Schuldigkeiten des Abgabepflichtigen zu verrechnen.

(2) Von der Verrechnung auf die älteste Fälligkeit (Abs. 1) sind Zahlungen und sonstige Gutschriften auf Abgabenschuldigkeiten ausgenommen, deren Entrichtung durch Bewilligung einer Zahlungserleichterung (§ 158) hinausgeschoben worden ist.

(3) Dem der Abgabenbehörde bekanntgegebenen Verwendungszweck entsprechend zu verrechnen oder zu behandeln sind Zahlungen und sonstige Gutschriften, die

a) sich auf Schuldigkeiten beziehen, deren Höhe nach den Abgabenvorschriften vom Abgabepflichtigen selbst bemessen wurde oder
b) die Abfuhr einbehaltener Abgabenbeträge betreffen oder
c) im Abgabenstrafverfahren verhängte Geldstrafen betreffen.

(4) Zahlungen und sonstige Gutschriften, die unter Bezugnahme auf eine Mahnung oder im Zuge eines Vollstreckungsverfahrens erfolgen, sind auf die Schuldigkeiten zu verrechnen, die Gegenstand der Mahnung (der Vollstreckung) sind. Zahlungen eines Haftenden sind auf die durch die Haftung gesicherte Abgabenschuld zu verrechnen.

§ 160

(1) Guthaben des Abgabepflichtigen sind zur Tilgung fälliger Schuldigkeiten zu verwenden.

(2) Soweit Guthaben nicht gemäß Abs. 1 zu verwenden sind, sind sie nach den Bestimmungen des § 184 zurückzuzahlen.

§ 161

Bestehen zwischen einem Abgabepflichtigen und der Abgabenbehörde Meinungsverschiedenheiten, ob und inwieweit eine Zahlungsverpflichtung durch Erfüllung eines bestimmten Tilgungstatbestandes erloschen ist, so hat die Abgabenbehörde darüber auf Antrag zu entscheiden (Abrechnungsbescheid).

3. Säumniszuschlag

§ 162

(1) Wird eine Abgabe nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet, so tritt mit Ablauf dieses Tages die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages ein, soweit der Eintritt dieser Verpflichtung nicht gemäß Abs. 2 bis 5 hinausgeschoben wird oder gemäß § 166 unterbleibt. Auf Nebengebühren der Abgaben (§ 2 Abs. 2 lit. d) finden die Bestimmungen über den Säumniszuschlag keine Anwendung.

(2) Beginnt eine gesetzlich zustehende oder durch Bescheid zuerkannte Zahlungsfrist spätestens mit dem Ablauf des Fälligkeitstages oder einer sonst für die Entrichtung einer Abgabe zustehenden Frist, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst mit dem ungenützten Ablauf der zuletzt endenden Zahlungsfrist ein.

(3) Wird ein Bescheid, der eine sonstige Gutschrift zur Folge hatte, abgeändert oder in Verbindung mit einer gleichzeitigen Neufestsetzung der Abgabe aufgehoben

und ist für die Entrichtung einer allfällig sich daraus ergebenden Abgabennachforderung eine Nachfrist gemäß § 156 Abs. 4 zuzuerkennen, so tritt hinsichtlich dieser Abgabennachforderung die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst mit dem ungenützten Ablauf dieser Nachfrist ein.

(4) Bei Abgaben, deren Entrichtung nach den Abgabenvorschriften in Wertzeichen vorgesehen ist, tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages nur insoweit ein, als die Abgabe nach ihrer Festsetzung (§ 150) nicht innerhalb der gemäß § 156 Abs. 4 zweiter Satz oder Abs. 6 zustehenden Nachfrist entrichtet wird.

(5) In den im § 173 Abs. 5 angeführten Fällen des Wiederauflebens einer Abgabenschuldigkeit tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst mit dem ungenützten Ablauf der Nachfrist gemäß § 156 Abs. 5 ein.

§ 163

(1) Wird ein Ansuchen um Zahlungserleichterung (§ 158 Abs. 1) spätestens eine Woche vor Ablauf der für die Entrichtung einer Abgabe zur Verfügung stehenden Frist eingebracht und wird diesem Ansuchen stattgegeben, so tritt vor Ablauf des Zeitraumes, für den Zahlungserleichterungen bewilligt wurden, die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst dann ein, wenn infolge eines Terminverlustes (§ 176 Abs. 5) ein Rückstandsausweis (§ 175) ausgestellt wird. In diesem Falle ist der Säumniszuschlag von der im Zeitpunkt der Ausstellung des Rückstandsausweises bestehenden, vom Terminverlust betroffenen Abgabenschuld zu entrichten. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind nicht anzuwenden, wenn es sich bei der Zahlungsfrist um eine Nachfrist gemäß Abs. 2 oder § 158 handelt.

(2) Wird einem gemäß Abs. 1 zeitgerecht eingebrachten Ansuchen um Zahlungserleichterung nicht stattgegeben, so ist für die Zahlung der Abgabe eine Nachfrist von zwei Wochen zu setzen, mit deren ungenütztem Ablauf die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages eintritt.

(3) Wird eine Zahlungserleichterung, die auf Grund eines zeitgerecht eingebrachten Ansuchens bewilligt worden ist, nachträglich widerrufen (§ 216), so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst mit dem ungenützten Ablauf der im § 158 vorgesehenen Nachfrist ein.

(4) Wird vor dem Ende einer für die Entrichtung einer Abgabe zustehenden Frist ein Vollstreckungsbescheid (§ 176 Abs. 7) erlassen, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst mit dem ungenützten Ablauf dieser Frist, spätestens jedoch zwei Wochen nach Erlassung des Vollstreckungsbescheides ein.

§ 164

Der Säumniszuschlag beträgt 4% des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabenbetrages, jedenfalls aber 30 Schilling.

§ 165

Der Säumniszuschlag wird im Zeitpunkt des Eintrittes der Verpflichtung zu seiner Entrichtung fällig.

§ 166

Die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages entsteht nicht, soweit die Säumnis nicht mehr als fünf Tage beträgt und der Abgabepflichtige innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eintritt der Säumnis alle Abgabenschuldigkeiten zeitgerecht entrichtet hat. Die Frist von fünf Tagen beginnt in den Fällen des § 157 Abs. 2 und 3 erst mit Ablauf der dort genannten Frist.

§ 167

(1) Die bereits eingetretene Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages entfällt, wenn sie

a) durch Nichteinhaltung einer im § 163 Abs. 1 letzter Satz genannten Nachfrist eingetreten ist und der Bescheid, mit dem diese Nachfrist gesetzt wurde, abgeändert oder aufgehoben wird, oder

b) durch einen Terminverlust infolge Nichteinhaltung eines durch Bewilligung von Zahlungserleichterungen eingeräumten Zahlungstermines eingetreten ist und dieser Bewilligungsbescheid nachträglich aufgehoben oder durch eine ganz oder teilweise stattgebende Berufungsentscheidung oder auf andere Weise mit vergleichbarem Ergebnis geändert wird.

(2) Der Abs. 1 ist auf abgeschriebene Säumniszuschläge (§§ 180 und 181) nicht anzuwenden.

B. Sicherheitsleistung und Geltendmachung von Haftungen

1. Sicherheitsleistung

§ 168

(1) Die Bestellung einer nach den Abgabenvorschriften zu leistenden oder vom Abgabepflichtigen angebotenen Sicherheit erfolgt durch Erlag von Geld. Die Abgabenbehörde kann auch Einlagebücher der Österreichischen Postsparkasse oder eines inländischen Geldinstitutes als Sicherheitsleistung zulassen.

(2) Mit dem Erlag bei der Abgabenbehörde wird an dem Gegenstand des Erlages ein Pfandrecht für den Anspruch begründet, in Ansehung dessen die Sicherheitsleistung erfolgt.

(3) Die Abgabenbehörde kann, wenn der zur Sicherheitsleistung Verpflichtete eine Sicherheit nach Abs. 1 nicht oder nur schwer zu beschaffen vermag, eine Sicherheitsleistung mittels einer gesetzlichen Sicherheit bietenden Hypothek an einem inländischen Grundstück, durch zahlungsfähige inländische Bürgen (§ 1357 ABGB), durch Verpfändung von Bankdepots oder durch Abtretung von Forderungen gegen zahlungsfähige inländische Schuldner zulassen.

(4) In Abgabenvorschriften enthaltene besondere Bestimmungen über die Art der Sicherheitsleistung bleiben unberührt.

§ 169

(1) Wer Sicherheit geleistet hat, ist berechtigt, die Sicherheit oder einen Teil davon durch eine andere dem § 168 entsprechende Sicherheit zu ersetzen.

(2) Wird eine Sicherheit unzureichend, so ist sie zu ergänzen oder es ist eine andere dem § 168 entsprechende Sicherheit zu leisten.

2. Geltendmachung von Haftungen

§ 170

(1) Die in Abgabenvorschriften geregelten persönlichen Haftungen werden durch Erlassung von Haftungsbescheiden geltend gemacht. In diesen ist der Haftungspflichtige unter Hinweis auf die gesetzliche Vorschrift, die seine Haftungspflicht begründet, aufzufordern, die Abgabenschuld, für die er haftet, binnen einer Frist von einem Monat zu entrichten.

(2) Die erstmalige Geltendmachung eines Abgabenanspruches anläßlich der Erlassung eines Haftungsbescheides gemäß Abs. 1 ist nach Eintritt der Verjährung des Rechtes zur Festsetzung der Abgabe nicht mehr zulässig.

§ 171

(1) Sachliche Haftungen, die nach Abgabenvorschriften an beweglichen Sachen bestehen, werden durch Erlassung eines die Beschlagnahme der haftenden Sachen aussprechenden Bescheides geltend gemacht.

(2) In Abgabenvorschriften vorgesehene sachliche Haftungen unbeweglicher Sachen sind nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung geltend zu machen.

C. Vollstreckbarkeit

§ 172

Abgabenschuldigkeiten, die nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet werden, sind in dem von der Abgabenbehörde festgesetzten Ausmaß vollstreckbar; solange die Voraussetzungen für die Selbstbemessung einer Abgabe durch den Abgabepflichtigen ohne abgabenbehördliche Festsetzung gegeben sind, tritt an die Stelle des festgesetzten Betrages der selbst bemessene und der Abgabenbehörde bekanntgegebene Betrag. Dies gilt sinngemäß, wenn nach den Abgabenvorschriften die Selbstbemessung einer Abgabe einem abgabenrechtlich Haftungspflichtigen obliegt.

§ 173

(1) Vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeiten sind einzumahnen.

(2) Die Mahnung wird durch Zustellung eines Mahnschreibens vollzogen, in dem der Abgabepflichtige unter Hinweis auf die eingetretene Vollstreckbarkeit aufgefordert wird, die Abgabenschuld binnen zwei Wochen, von der Zustellung an gerechnet, zu bezahlen (Mahnklausel). Ein Nachweis der Zustellung des Mahnschreibens ist nicht erforderlich; bei Postversand wird die Zustellung des Mahnschreibens am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post vermutet.

(3) Bei Abgabenschuldigkeiten, die durch Postauftrag eingezogen werden sollen, gilt der Postauftrag als Mahnung.

(4) Eine Mahnung ist nicht erforderlich,

a) wenn dem Abgabepflichtigen spätestens eine Woche vor dem Eintritt der Fälligkeit eine Verständigung (Lastschriftanzeige) zugesendet wurde, die ihn über Art, Höhe und Zeitpunkt der Abgabenfälligkeit unterrichtet,

b) wenn eine vom Abgabepflichtigen oder von dem zur Einbehaltung und Abfuhr Verpflichteten selbst zu bemessende Abgabe zum Fälligkeitstag nicht entrichtet wurde,

c) wenn der Zeitpunkt der Entrichtung einer Abgabe durch Gewährung einer Zahlungserleichterung hinausgeschoben wurde,

d) wenn ein Ansuchen um Zahlungserleichterung abgewiesen wurde,

e) wenn die Voraussetzungen für die Erlassung eines Vollstreckungsbescheides gegeben sind (§ 176 Abs. 7),

f) bei Nichteinhaltung einer gemäß §§ 158 Abs. 3, 180 Abs. 3 oder 182 Abs. 2 gesetzten Frist,

g) bei Nebenansprüchen.

(5) Auf Abgabenschuldigkeiten, die infolge einer Rückzahlung gemäß § 185 oder deswegen wieder aufleben, weil eine unrichtige oder nachträglich unrichtig gewordene Verbuchung der Gebarung rückgängig gemacht wird, sind obige Bestimmungen mit Ausnahme des Abs. 4 anzuwenden. Eine Mahnung ist jedoch nicht erforderlich, wenn dem Abgabepflichtigen spätestens eine Woche vor dem Ablauf der Nachfrist gemäß § 156 Abs. 5 eine Verständigung (Lastschriftanzeige) zugesendet wurde, die ihn über Art, Höhe und Zeitpunkt der Zahlungsverpflichtung unterrichtet.

§ 174

(1) Im Falle einer Mahnung gemäß § 173 ist eine Mahngebühr von 0,5% des eingemahnten Abgabenbetrages, mindestens jedoch 20 Schilling, zu entrichten.

(2) Die Mahngebühr wird bei Zustellung des Mahnschreibens mit der Zustellung, bei Einziehung des Abgabenbetrages durch Postauftrag mit der Vorweisung des Postauftrages fällig.

D. Allgemeine Bestimmungen über die Einbringung und Sicherstellung

1. Rückstandsausweis

§ 175

Als Grundlage für die Einbringung ist über die vollstreckbar gewordenen Abgabenschuldigkeiten ein Rückstandsausweis auszufertigen. Dieser hat Namen und Anschrift des Abgabepflichtigen, den Betrag der Abgabenschuld, zergliedert nach Abgabenschuldigkeiten, und den Vermerk zu enthalten, daß die Abgabenschuld vollstreckbar geworden ist (Vollstreckbarkeitsklausel). Der Rückstandsausweis ist Exekutionstitel für das abgabenbehördliche und gerichtliche Vollstreckungsverfahren.

2. Hemmung der Einbringung

§ 176

(1) Wenn eine vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeit gemäß § 173 eingemahnt werden muß, dürfen Einbringungsmaßnahmen erst nach ungenütztem Ablauf der Mahnfrist, bei Einziehung durch Postauftrag erst zwei Wochen nach Absendung des Postauftrages oder bei früherem Rücklangen des nicht eingelösten Postauftrages

eingeleitet werden. Ferner dürfen, wenn die Abgabenbehörde eine Abgabenschuldigkeit einmahnt, ohne daß dies erforderlich gewesen wäre, innerhalb der Mahnfrist Einbringungsmaßnahmen weder eingeleitet noch fortgesetzt werden.

(2) Während einer gesetzlich zustehenden oder durch Bescheid zuerkannten Zahlungsfrist dürfen Einbringungsmaßnahmen nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden.

(3) Wurde ein Ansuchen um Zahlungserleichterung (§ 158 Abs. 1) spätestens eine Woche vor dem Ablauf der für die Entrichtung einer Abgabe zur Verfügung stehenden Frist eingebracht, so dürfen Einbringungsmaßnahmen bis zur Erledigung des Ansuchens nicht eingeleitet werden; dies gilt nicht, wenn es sich bei der Zahlungsfrist um eine Nachfrist gemäß §§ 158 Abs. 3 oder 163 Abs. 2 handelt.

(4) Wurde ein Ansuchen um Zahlungserleichterung nach dem im Abs. 3 bezeichneten Zeitpunkt eingereicht, so kann die Abgabenbehörde dem Ansuchen aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Maßnahmen zur Einbringung zuerkennen.

(5) Wurden Zahlungserleichterungen bewilligt, so dürfen Einbringungsmaßnahmen während der Dauer des Zahlungsaufschubes weder eingeleitet noch fortgesetzt werden. Erlischt eine gewährte Zahlungserleichterung infolge Nichteinhaltung eines Zahlungstermines oder infolge Nichterfüllung einer in den Bewilligungsbescheid aufgenommenen Bedingung (Terminverlust), so sind Einbringungsmaßnahmen hinsichtlich der gesamten vom Terminverlust betroffenen Abgabenschuld zulässig.

(6) Wird eine Zahlungserleichterung, eine Abschreibung oder eine Entlassung aus der Gesamtschuld widerrufen (§ 216), so dürfen Einbringungsmaßnahmen bis zum Ablauf der in den §§ 158 Abs. 3, 180 Abs. 3 oder 182 Abs. 2 vorgesehenen Fristen nicht eingeleitet werden.

(7) Kommen während der Zeit, in der gemäß Abs. 1 bis 6 Einbringungsmaßnahmen nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden dürfen, Umstände hervor, die die Einbringung einer Abgabe gefährden oder zu erschweren drohen, so dürfen Einbringungsmaßnahmen durchgeführt werden, wenn spätestens bei Vornahme der Vollstreckungshandlung ein Bescheid zugestellt wird, der die Gründe der Gefährdung oder Erschwerung der Einbringung anzugeben hat (Vollstreckungsbescheid). Mit der Zustellung dieses Bescheides treten bewilligte Zahlungserleichterungen außer Kraft.

3. Aussetzung der Einbringung

§ 177

(1) Die Einbringung fälliger Abgaben kann ausgesetzt werden, wenn Einbringungsmaßnahmen erfolglos versucht worden sind oder wegen Aussichtslosigkeit zunächst unterlassen werden, aber die Möglichkeit besteht, daß sie zu einem späteren Zeitpunkt zum Erfolg führen können. Das gleiche gilt, wenn der für die Einbringung erforderliche Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zu dem einzubringenden Betrag stünde.

(2) Wenn die Gründe, die zur Aussetzung der Einbringung geführt haben (Abs. 1), innerhalb der Verjährungsfrist (§ 183) wegfallen, ist die ausgesetzte Einbringung wieder aufzunehmen.

4. Sicherstellung

§ 178

(1) Die Abgabenbehörde kann, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den die Abgabenvorschriften die Abgabepflicht knüpfen, selbst bevor die Abgabenschuld dem Ausmaß nach feststeht, bis zum Eintritt der Vollstreckbarkeit (§ 172) an den Abgabepflichtigen einen Sicherstellungsauftrag erlassen, um einer Gefährdung oder wesentlichen Erschwerung der Einbringung der Abgabe zu begegnen. Der Abgabepflichtige kann durch Erlag eines von der Abgabenbehörde zu bestimmenden Betrages erwirken, daß Maßnahmen zur Vollziehung des Sicherstellungsauftrages unterbleiben und bereits vollzogene Maßnahmen aufgehoben werden.

(2) Der Sicherstellungsauftrag (Abs. 1) hat zu enthalten:

a) die voraussichtliche Höhe der Abgabenschuld;

b) die Gründe, aus denen sich die Gefährdung oder Erschwerung der Einbringung der Abgabe ergibt;

c) den Vermerk, daß die Anordnung der Sicherstellung sofort in Vollzug gesetzt werden kann;

d) die Bestimmung des Betrages, durch dessen Hinterlegung der Abgabepflichtige erwirken kann, daß Maßnahmen zur Vollziehung des Sicherstellungsauftrages unterbleiben und bereits vollzogene Maßnahmen aufgehoben werden.

§ 179

(1) Der Sicherstellungsauftrag ist Grundlage für das abgabenbehördliche und gerichtliche Sicherungsverfahren.

(2) Auf Grund eines Sicherstellungsauftrages hat das Gericht auf Antrag der Abgabenbehörde ohne Bescheinigung der Gefahr und ohne Sicherheitsleistung die Exekution zur Sicherstellung des Abgabenbetrages bis zu dessen Vollstreckbarkeit zu bewilligen. Der Sicherstellungsauftrag kann zusammen mit der Verständigung von der gerichtlichen Exekutionsbewilligung zugestellt werden.

E. Abschreibung (Löschung und Nachsicht) und Entlassung aus der Gesamtschuld

§ 180

(1) Fällige Abgabenschuldigkeiten können von Amts wegen durch Abschreibung gelöscht werden, wenn alle Möglichkeiten der Einbringung erfolglos versucht worden oder Einbringungsmaßnahmen offenkundig aussichtslos sind und auf Grund der Sachlage nicht angenommen werden kann, daß sie zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Erfolg führen werden.

(2) Durch die verfügte Abschreibung erlischt der Abgabenanspruch.

(3) Wird die Abschreibung einer Abgabe widerrufen (§ 216), so lebt der Abgabenanspruch wieder auf. Für die Zahlung, die auf Grund des Widerrufes zu leisten ist, ist eine Frist von zwei Wochen zu setzen.

§ 181

(1) Fällige Abgabenschuldigkeiten können auf Antrag des Abgabepflichtigen ganz oder zum Teil durch Abschreibung nachgesehen werden, wenn ihre Einhebung nach der Lage des Falles unbillig wäre.

(2) Abs. 1 findet auf bereits entrichtete Abgabenschuldigkeiten sinngemäß Anwendung. Ein solcher Antrag ist nur innerhalb der Frist des § 183 zulässig.

(3) Die Bestimmungen des § 180 Abs. 2 und 3 gelten auch für die Nachsicht von Abgabenschuldigkeiten.

§ 182

(1) Auf Antrag eines Gesamtschuldners kann dieser aus der Gesamtschuld ganz oder zum Teil entlassen werden, wenn die Einhebung der Abgabenschuld bei diesem nach der Lage des Falles unbillig wäre. Durch diese Verfügung wird der Abgabenanspruch gegen die übrigen Gesamtschuldner nicht berührt.

(2) Wird die Entlassung aus der Gesamtschuld widerrufen (§ 216), so lebt der Abgabenanspruch gegen den bisher aus der Gesamtschuld entlassenen Schuldner (Abs. 1) wieder auf. Für die Zahlung, die auf Grund des Widerrufes zu leisten ist, ist eine Frist von zwei Wochen zu setzen.

F. Verjährung fälliger Abgaben

§ 183

(1) Das Recht, eine fällige Abgabe einzuheben und zwangsweise einzubringen, verjährt binnen fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abgabe fällig geworden ist (§ 156), keinesfalls jedoch früher als das Recht zur Festsetzung der Abgabe.

(2) Die Verjährung fälliger Abgaben wird durch jede zur Durchsetzung des Anspruches unternommene, nach außen erkennbare Amtshandlung, wie durch Mahnung, durch Vollstreckungsmaßnahmen, durch Bewilligung einer Zahlungserleichterung oder durch Erlassung eines Bescheides gemäß § 149 unterbrochen. Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung eingetreten ist, beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.

(3) Die Verjährung ist gehemmt, solange die Einhebung oder zwangsweise Einbringung einer Abgabe innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist wegen höherer Gewalt nicht möglich ist.

(4) Nach 15 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abgabe fällig geworden ist, dürfen Maßnahmen der Einhebung und zwangsweisen Einbringung außer in den Fällen des Abs. 5 nicht mehr gesetzt werden.

(5) Wenn fällige Abgaben durch Handpfand gesichert sind, findet § 1483 ABGB sinngemäß Anwendung. Sind sie durch bücherliche Eintragung gesichert, so kann innerhalb von 30 Jahren nach erfolgter Eintragung gegen die Geltendmachung der durch das Pfandrecht gesicherten Forderung die seither eingetretene Verjährung der Abgabe nicht eingewendet werden.

G. Rückzahlung

§ 184

(1) Die Rückzahlung von Guthaben (§ 160 Abs. 2) kann auf Antrag des Abgabepflichtigen oder von Amts wegen erfolgen. Ist der Abgabepflichtige nach bürgerlichem Recht nicht rechtsfähig, so können Rückzahlungen mit Wirkung für ihn unbeschadet der Vorschrift des § 57 Abs. 2 nur an diejenigen erfolgen, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über das Guthaben zu verfügen berechtigt sind.

(2) Die Abgabenbehörde kann den Rückzahlungsbetrag auf jenen Teil des Guthabens beschränken, der die der Höhe nach festgesetzten Abgabenschuldigkeiten übersteigt, die der Abgabepflichtige nicht später als drei Monate nach der Stellung des Rückzahlungsantrages zu entrichten haben wird.

§ 185

(1) Wurde eine Abgabe zu Unrecht entrichtet, abgeführt oder zwangsweise eingebracht, so ist der zu Unrecht entrichtete Betrag auf Antrag zurückzuzahlen.

(2) Wurden Wertzeichen in der Absicht verwendet, eine Abgabe zu entrichten, so ist der entrichtete Betrag, soweit eine Abgabenschuld nicht besteht, von der zur Verwaltung der Abgabe zuständigen Abgabenbehörde auf Antrag zurückzuzahlen.

(3) Anträge nach Abs. 1 und 2 können bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres gestellt werden, das auf das Jahr folgt, in dem der Betrag zu Unrecht entrichtet wurde.

H. Behandlung von Kleinbeträgen

§ 186

Abgabenbeträge unter 30 Schilling sind nicht zu vollstrecken; Guthaben (§ 60) unter 30 Schilling sind nicht zurückzuzahlen. Dies gilt nicht für Abgaben, die in Wertzeichen zu entrichten sind, und für die zu solchen Abgaben zu erhebenden Nebenansprüche.

7. ABSCHNITT

Rechtsschutz

A. Ordentliche Rechtsmittel

1. Berufung

§ 187

Gegen Bescheide, die Abgabenbehörden erster Instanz erlassen, ist als Rechtsmittel die Berufung gegeben, soweit nicht in Abgabenvorschriften ein Rechtsmittel für unzulässig erklärt wird.

§ 188

Gegen nur das Verfahren betreffende Verfügungen ist ein gesondertes Rechtsmittel nicht zulässig. Sie können erst in der Berufung gegen den die Angelegenheit abschließenden Bescheid angefochten werden.

2. Einbringung

§ 189

(1) Die Berufungsfrist beträgt einen Monat. Enthält ein Bescheid die Ankündigung, daß noch eine Begründung zum Bescheid ergehen wird, so wird die Berufungsfrist nicht vor Bekanntgabe der fehlenden Begründung oder der Mitteilung, daß die Ankündigung als gegenstandslos zu betrachten ist, in Lauf gesetzt.

(2) Durch einen Antrag auf Mitteilung der einem Bescheid ganz oder teilweise fehlenden Begründung (§ 70 Abs. 3 lit. a) wird der Lauf der Berufungsfrist gehemmt.

(3) Die Berufungsfrist kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erforderlichenfalls auch wiederholt, verlängert werden. Durch einen Antrag auf Fristverlängerung wird der Lauf der Berufungsfrist gehemmt.

(4) Die Hemmung des Fristenlaufes beginnt mit dem Tag der Einbringung des Antrages (Abs. 2 oder 3) und endet mit dem Tag, an dem die Mitteilung (Abs. 2) oder die Entscheidung (Abs. 3) über den Antrag dem Antragsteller zugestellt wird. In den Fällen des Abs. 3 kann jedoch die Hemmung nicht dazu führen, daß die Berufungsfrist erst nach dem Zeitpunkt, bis zu dem letztmals ihre Verlängerung beantragt wurde, abläuft.

§ 190

Zur Einbringung einer Berufung ist jeder befugt, an den der den Gegenstand der Anfechtung bildende Bescheid ergangen ist.

§ 191

Der nach Abgabenvorschriften Haftungspflichtige kann unbeschadet der Einbringung einer Berufung gegen seine Heranziehung zur Haftung (Haftungsbescheid, § 170 Abs. 1) innerhalb der für die Einbringung der Berufung gegen den Haftungsbescheid offenstehenden Frist auch gegen den Bescheid über den Abgabenanspruch berufen. Beantragt der Haftungspflichtige die Mitteilung des ihm noch nicht zur Kenntnis gebrachten Abgabenanspruches, so gilt § 189 Abs. 2 und 4 sinngemäß.

§ 192

(1) Die Berufung ist bei der Abgabenbehörde einzubringen, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat.

(2) Die Einbringung bei einer anderen als im Abs. 1 genannten Stelle gilt nur dann als rechtzeitig, wenn die Berufung noch vor Ablauf der Berufungsfrist der Abgabenbehörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, zukommt oder an diese Behörde gerichtet zur Post gegeben wird.

(3) In den Fällen des § 191 kann die Berufung gegen den Bescheid über den Abgabenanspruch auch bei der Abgabenbehörde eingebracht werden, die den Haftungsbescheid erlassen hat.

3. Inhalt und Wirkung

§ 193

Die Berufung muß enthalten:

a) die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet;

b) die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird;
c) die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden;
d) eine Begründung.

§ 194

Bescheide, die an die Stelle eines früheren Bescheides treten, sind in vollem Umfang anfechtbar. Das gleiche gilt für endgültige Bescheide, die an die Stelle eines vorläufigen Bescheides (§ 148) treten und für Bescheide, die einen vorläufigen zum endgültigen Bescheid erklären.

§ 195

(1) Liegen einem Abgabenbescheid Entscheidungen zu Grunde, die in einem Meß-, Feststellungs-, Zerlegungs- oder Zuteilungsbescheid getroffen worden sind, so kann der Abgabenbescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in dem Meß-, Feststellungs-, Zerlegungs- oder Zuteilungsbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend sind.

(2) Ist ein Meß-, Feststellungs-, Zerlegungs- oder Zuteilungsbescheid abgeändert oder aufgehoben worden, so kann der abändernde oder aufhebende Abgabenbescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in dem zur Abänderung oder Aufhebung Anlaß gebenden Bescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend sind.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind insoweit nicht anzuwenden, als der dem angefochtenen Abgabenbescheid unmittelbar oder mittelbar zu Grunde liegende Meß-, Feststellungs-, Zerlegungs- oder Zuteilungsbescheid oder der zur Abänderung oder Aufhebung Anlaß gebende Bescheid dem berufenden Haftungspflichtigen (§ 191) gegenüber nicht wirkt und der Abgabepflichtige zur Erhebung einer Berufung gegen den zu Grunde liegenden oder zur Abänderung oder Aufhebung Anlaß gebenden Bescheid der Abgabenbehörde erster Instanz befugt war.

§ 196

Durch Einbringung einer Berufung wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehalten.

4. Verzicht und Zurücknahme

§ 197

Eine Berufung ist nicht mehr zulässig, wenn die Partei nach Zustellung oder Verkündung des Bescheides ausdrücklich auf die Berufung verzichtet hat. Die Möglichkeit, den Bescheid hinsichtlich der Fälligkeit einer festgesetzten Abgabe anzufechten, bleibt unberührt.

§ 198

(1) Berufungen können bis zur Unterzeichnung der Berufungsentscheidung zurückgenommen werden. Die Zurücknahme ist schriftlich oder zur Niederschrift (§ 64) zu erklären.

(2) Wurden Beitrittserklärungen abgegeben, so ist die Zurücknahme der Berufung nur wirksam, wenn ihr alle zustimmen, die der Berufung beigetreten sind.

5. Beitritt zur Berufung

§ 199

(1) Einer Berufung, über die noch nicht rechtskräftig entschieden ist, kann beitreten, wer nach Abgabenvorschriften für die den Gegenstand des angefochtenen Bescheides bildende Abgabe als Gesamtschuldner oder als Haftungspflichtiger (§ 170) in Betracht kommt.

(2) Wer einer Berufung beigetreten ist, kann die gleichen Rechte geltend machen, die dem Berufungswerber zustehen.

§ 200

(1) Der Beitritt ist bei der Abgabenbehörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, schriftlich zu erklären. Die Abgabenbehörde hat die Beitrittserklärung der Vorlage der Berufung (§ 204 Abs. 2) anzuschließen oder, falls diese schon vorgelegt ist, nachträglich vorzulegen.

(2) Die im Abs. 1 bezeichnete Abgabenbehörde hat eine Beitrittserklärung durch Bescheid zurückzuweisen,

a) wenn sie von jemandem abgegeben wurde, der zum Beitritt nicht befugt ist. In diesem Fall darf die Berufungsentscheidung erst nach Rechtskraft des Zurückweisungsbescheides ergehen,

b) wenn im Zeitpunkt des Einlangens der Beitrittserklärung über die Berufung durch eine wie eine Berufungsentscheidung wirkende Berufungsvorentscheidung (§ 204 Abs. 1) oder durch Berufungsentscheidung (§ 210) bereits rechtskräftig entschieden war.

6. Berufungsverfahren

§ 201

Die Abgabenbehörde erster Instanz hat eine Berufung, die gegen einen von ihr erlassenen Bescheid eingebracht worden ist, durch Bescheid zurückzuweisen, wenn die Berufung

a) nicht zulässig ist oder

b) nicht fristgerecht eingebracht wurde.

§ 202

(1) Wurde gegen einen vorläufigen Bescheid (§ 148) oder gegen einen nachträglich geänderten Bescheid eine Berufung eingebracht, über die im Zeitpunkt der Erlassung des endgültigen oder des ändernden Bescheides noch nicht entschieden war, dann ist sie zugleich mit der Erlassung des endgültigen oder des ändernden Bescheides insoweit als gegenstandslos geworden zu erklären, als der endgültige oder der ändernde Bescheid dem Berufungsbegehren Rechnung trägt. Im übrigen gilt die gegen den vorläufigen oder gegen den geänderten Bescheid eingebrachte Berufung als auch gegen den endgültigen oder gegen den ändernden Bescheid gerichtet.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß, wenn ein vorläufiger Bescheid durch einen anderen vorläufigen Bescheid ersetzt wird.

§ 203

Wenn eine Berufung nicht den im § 193 umschriebenen Erfordernissen entspricht, so hat die Abgabenbehörde erster Instanz dem Berufungswerber die Behebung dieser inhaltlichen Mängel mit dem Hinweis aufzutragen, daß die Berufung nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist als zurückgenommen gilt.

§ 204

(1) Liegt ein Anlaß zur Zurückweisung (§ 201) nicht vor und sind etwaige Formgebrechen und inhaltliche Mängel behoben (§§ 62 Abs. 2 und 203), so kann die Abgabenbehörde erster Instanz die Berufung nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen durch Berufungsvorentscheidung erledigen und hiebei den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abändern oder aufheben oder die Berufung als unbegründet abweisen. Gegen einen solchen Bescheid, der wie eine Entscheidung über die Berufung wirkt, kann innerhalb eines Monats der Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz gestellt werden. Zur Einbringung eines solchen Antrages ist der Berufungswerber und ferner jeder befugt, dem gegenüber die Berufungsvorentscheidung wirkt. Wird der Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz durch einen anderen hiezu Befugten als den Berufungswerber gestellt, so ist der Berufungswerber hievon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Wird ein Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz rechtzeitig eingebracht, so gilt ungeachtet des Umstandes, daß die Wirksamkeit der Berufungsvorentscheidung dadurch nicht berührt wird, die Berufung von der Einbringung des Antrages an wiederum als unerledigt. Bei wirksamer Zurücknahme des Antrages gilt die Berufung wieder als durch die Berufungsvorentscheidung erledigt; dies gilt, wenn solche Anträge von mehreren hiezu Befugten gestellt wurden, nur für den Fall der wirksamen Zurücknahme aller dieser Anträge. Auf das Recht zur Stellung des Antrages auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz ist in der Berufungsvorentscheidung aufmerksam zu machen. § 70 Abs. 4 bis 6, § 189 Abs. 3 und 4 sowie §§ 192 Abs. 1 und 198 sind sinngemäß anzuwenden. Ein verspätet eingebrachter Antrag ist von der Abgabenbehörde erster Instanz durch Bescheid zurückzuweisen.

(2) Die Abgabenbehörde erster Instanz hat die Berufung, über die eine Berufungsvorentscheidung nicht erlassen wurde oder über die infolge eines zeitgerechten Antrages (Abs. 1) von der Abgabenbehörde zweiter Instanz zu entscheiden ist, nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen ungesäumt der Abgabenbehörde zweiter Instanz vorzulegen.

§ 205

Ist ein Bescheid von mehreren Berufungswerbern angefochten oder sind gegen einen Bescheid mehrere Berufungen eingebracht, so sind diese Berufungen zu einem gemeinsamen Verfahren zu verbinden.

§ 206

Die Abgabenbehörde zweiter Instanz hat zu prüfen, ob ein von der Abgabenbehörde erster Instanz nicht auf-

gegriffener Grund zur Zurückweisung der Berufung vorliegt. Ist ein solcher Grund gegeben, so hat die Abgabenbehörde zweiter Instanz die Zurückweisung mit Bescheid auszusprechen.

§ 207

(1) Im Berufungsverfahren hat die Abgabenbehörde zweiter Instanz die Obliegenheiten und Befugnisse, die der Abgabenbehörde erster Instanz auferlegt und eingeräumt sind.

(2) Die Abgabenbehörde zweiter Instanz kann notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens auch durch die Abgabenbehörde erster Instanz vornehmen lassen.

§ 208

Auf neue Tatsachen, Beweise und Anträge, die der Abgabenbehörde zweiter Instanz im Laufe des Berufungsverfahrens zur Kenntnis gelangen, ist Bedacht zu nehmen, auch wenn dadurch das Berufungsbegehren geändert oder ergänzt wird.

§ 209

(1) Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Rechtsfrage eine Berufung anhängig oder schwebt sonst vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ein Verfahren, dessen Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung über die Berufung ist, so kann die Entscheidung über diese unter Mitteilung der hiefür maßgebenden Gründe ausgesetzt werden, sofern nicht überwiegende Interessen der Partei entgegenstehen.

(2) Eine Aussetzung der Entscheidung gemäß Abs. 1 ist von der Abgabenbehörde zweiter Instanz mit Bescheid auszusprechen. Nach rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens, das Anlaß zur Aussetzung gemäß Abs. 1 gegeben hat, ist das ausgesetzte Berufungsverfahren von Amts wegen fortzusetzen.

7. Berufungsentscheidung

§ 210

Die Berufungsentscheidung hat zu enthalten:

a) die Namen der Parteien des Berufungsverfahrens und ihrer Vertreter;
b) die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
c) den Spruch;
d) die Begründung;
e) die Rechtsmittelbelehrung.

§ 211

(1) Die Abgabenbehörde zweiter Instanz hat, sofern die Berufung nicht gemäß § 206 zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden.

(2) Die Abgabenbehörde zweiter Instanz ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Abgabenbehörde erster Instanz zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern, aufzuheben oder die Berufung als unbegründet abzuweisen.

§ 212

(1) Im Berufungsverfahren können nur einheitliche Entscheidungen getroffen werden. Die Berufungsentscheidung wirkt für und gegen die gleichen Personen wie der angefochtene Bescheid.

(2) Eine Berufungsentscheidung über das Bestehen und die Höhe einer Abgabenschuld, die auf Grund eines vom Haftungspflichtigen eingebrachten Rechtsmittels (§ 191) ergeht, wirkt auch für und gegen den Abgabepflichtigen.

§ 213

Gegen Berufungsentscheidungen und gegen sonstige Bescheide der Abgabenbehörden zweiter Instanz ist unbeschadet des Vorstellungsverfahrens in Angelegenheiten der Gemeindeabgaben ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

B. Sonstige Maßnahmen

1. Abänderung, Zurücknahme und Aufhebung von Amts wegen

§ 214

Die Abgabenbehörde kann in ihrem Bescheid unterlaufene Schreib- und Rechenfehler oder andere offenbar auf einem ähnlichen Versehen beruhende tatsächliche oder ausschließlich auf dem Einsatz einer automatisierten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten berichtigen.

§ 215

Die Abgabenbehörde kann ihre unmittelbar auf einer unrichtigen oder nachträglich unrichtig gewordenen Verbuchung der Gebarung beruhenden Nebengebührenbescheide aufheben oder ändern.

§ 216

(1) Eine Änderung oder Zurücknahme eines Bescheides, der Begünstigungen, Berechtigungen oder die Befreiung von Pflichten betrifft, durch die Abgabenbehörde, die den Bescheid erlassen hat, ist — soweit nicht Widerruf oder Bedingungen vorbehalten sind — nur zulässig, wenn

a) sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben, die für die Erlassung des Bescheides maßgebend gewesen sind, oder

b) das Vorhandensein dieser Verhältnisse auf Grund unrichtiger oder irreführender Angaben zu Unrecht angenommen worden ist.

(2) Die Änderung oder Zurücknahme kann ohne Zustimmung der betroffenen Parteien mit rückwirkender Kraft nur ausgesprochen werden, wenn der Bescheid durch wissentlich unwahre Angaben oder durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden ist.

(3) Die Bestimmungen der Abgabenvorschriften über die Änderung und den Widerruf von Bescheiden der im Abs. 1 bezeichneten Art bleiben unberührt.

§ 217

Ist ein Bescheid von einem Meß-, Feststellungs-, Zerlegungs- oder Zuteilungsbescheid abzuleiten, so ist er ohne Rücksicht darauf, ob die Rechtskraft eingetreten ist, im Fall der nachträglichen Abänderung, Aufhebung oder Erlassung des Meß-, Feststellungs-, Zerlegungs- oder Zuteilungsbescheides von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen oder, wenn die Voraussetzungen für die Erlassung des abgeleiteten Bescheides nicht mehr vorliegen, aufzuheben. Mit der Änderung oder Aufhebung des abgeleiteten Bescheides kann gewartet werden, bis die Abänderung oder Aufhebung des Meß-, Feststellungs-, Zerlegungs- oder Zuteilungsbescheides oder der nachträglich erlassene Meß-, Feststellungs-, Zerlegungs- oder Zuteilungsbescheid rechtskräftig geworden ist.

§ 218

Ein Abgabenbescheid, in dem der Abgabenbetrag auf Grund eines Steuermeßbetrages unter Anwendung eines Hundertsatzes (Hebesatzes) berechnet wurde, ist im Falle einer nachträglichen Änderung des Hebesatzes von Amts wegen durch einen neuen Abgabenbescheid zu ersetzen.

§ 219

(1) In Angelegenheiten der Landesabgaben kann ein Bescheid von der Oberbehörde aufgehoben werden,

a) wenn er von einer unzuständigen Behörde, von einem hiezu nicht berufenen Organ oder von einem nicht richtig zusammengesetzten Kollegialorgan einer Behörde erlassen wurde, oder

b) wenn der dem Bescheid zu Grunde liegende Sachverhalt in einem wesentlichen Punkt unrichtig festgestellt oder aktenwidrig angenommen wurde, oder

c) wenn Verfahrensvorschriften außer acht gelassen wurden, bei deren Einhaltung ein anderslautender Bescheid hätte erlassen werden oder eine Bescheiderteilung hätte unterbleiben können.

(2) Ferner kann in Angelegenheiten der Landesabgaben ein Bescheid von der Oberbehörde wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben werden, eine Berufungsentscheidung jedoch nur dann, wenn diese Entscheidung mit Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof oder beim Verfassungsgerichtshof angefochten ist.

(3) Ein Bescheid kann in Angelegenheiten der Landesabgaben ferner von der Oberbehörde aufgehoben werden, wenn er mit zwischenstaatlichen abgabenrechtlichen Vereinbarungen im Widerspruch steht.

(4) Oberbehörde im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist die Landesregierung.

(5) Die gemeinderechtlichen Vorschriften über das Aufsichtsrecht einschließlich der Vorstellung in Angelegenheiten der Gemeindeabgaben werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

(6) Durch die Aufhebung des Bescheides tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor Erlassung des aufgehobenen Bescheides befunden hat.

§ 220

Die Landesregierung kann einen von ihr erlassenen Bescheid unbeschadet der sich aus den §§ 214 und 216 ergebenden Befugnisse aus den Gründen des § 219 ändern oder aufheben, wenn er mit Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof angefochten ist.

§ 221

Auf die Ausübung der gemäß den §§ 219 und 220 der Behörde zustehenden Rechte steht niemandem ein Anspruch zu.

§ 222

(1) Abgesehen von den Fällen des § 155 Abs. 2 sind Maßnahmen gemäß den §§ 214 bis 218 und 219 Abs. 3 nur bis zum Ablauf der Verjährungsfrist und Maßnahmen gemäß § 219 Abs. 1 und 2 nur bis zum Ablauf eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides zulässig. Davon abweichend sind Maßnahmen gemäß § 214 ungeachtet des Eintritts der Verjährung jedenfalls noch innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft des zu berichtigenden Bescheides zulässig.

(2) Eine Klaglosstellung (§ 33 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965, BGBl. Nr. 2, § 86 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85) durch Aufhebung des beim Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof mit Beschwerde angefochtenen Bescheides gemäß den §§ 219 oder 220 darf in jedem Abgabenverfahren nur einmal erfolgen.

2. Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 223

(1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und

a) der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Tat herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist, oder
b) Tatsachen oder Beweismittel neu hervorkommen, die im abgeschlossenen Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten, oder
c) der Bescheid von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der hiefür zuständigen Behörde (Gericht) in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde

und die Kenntnis dieser Umstände allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens einen im Spruch anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätte.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme gemäß Abs. 1 ist binnen einer Frist von drei Monaten von dem Zeitpunkt an, in dem der Antragsteller nachweislich von dem Wiederaufnahmsgrund Kenntnis erlangt hat, bei der Abgabenbehörde einzubringen, die im abgeschlossenen Verfahren den Bescheid in erster Instanz erlassen hat.

(3) Eine Wiederaufnahme des Verfahrens von Amts wegen ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 lit. a und c und in allen Fällen zulässig, in denen Tatsachen oder Beweismittel neu hervorkommen, die im Verfahren nicht geltend gemacht worden sind, und die Kenntnis dieser Umstände allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens einen im Spruch anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätte.

§ 224

Nach Eintritt der Verjährung ist eine Wiederaufnahme des Verfahrens ausgeschlossen, sofern ihr nicht ein vor diesem Zeitpunkt eingebrachter Antrag gemäß § 223 Abs. 1 zu Grunde liegt.

§ 225

(1) Die Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens steht der Abgabenbehörde zu, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat.

(2) Wurde ein Wiederaufnahmsgrund anläßlich einer Nachschau (§§ 114 bis 116) festgestellt, so steht die Verfügung der Wiederaufnahme des Verfahrens der Abgabenbehörde zu, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat.

§ 226

Zwecks Beurteilung der Frage, ob das Verfahren wiederaufzunehmen ist, sind frühere Ermittlungen und Beweisaufnahmen, die durch die Wiederaufnahmsgründe nicht betroffen werden, keinesfalls zu wiederholen.

§ 227

(1) Mit dem die Wiederaufnahme des Verfahrens bewilligenden oder verfügenden Bescheid ist unter gleichzeitiger Aufhebung des früheren Bescheides die das wiederaufgenommene Verfahren abschließende Sachentscheidung zu verbinden.

(2) In der Sachentscheidung darf eine seit Erlassung des früheren Bescheides eingetretene Änderung der Rechtsauslegung, die sich auf ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes oder des Verwaltungsgerichtshofes stützt, nicht zum Nachteil der Partei berücksichtigt werden.

(3) Durch die Aufhebung des die Wiederaufnahme des Verfahrens bewilligenden oder verfügenden Bescheides tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor seiner Wiederaufnahme befunden hat.

(4) Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Wiederaufnahme durch die Abgabenbehörde erster Instanz steht dem Antragsteller das Recht der Berufung zu.

3. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 228

(1) Gegen die Versäumung einer Frist ist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn die Partei glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne ihr Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten.

(2) Der Wiedereinsetzungsantrag kann nicht auf Umstände gestützt werden, die die Abgabenbehörde schon früher für unzureichend befunden hat, um die Verlängerung der versäumten Frist zu bewilligen.

(3) Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß binnen Monatsfrist nach Aufhören des Hindernisses bei der Abgabenbehörde eingebracht werden, bei der die Frist wahrzunehmen war. Gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag hat der Antragsteller die versäumte Handlung nachzuholen.

§ 229

(1) Nach Ablauf eines Jahres, vom Ende der versäumten Frist an gerechnet, ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht mehr zulässig.

(2) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages (§ 228 Abs. 3) findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.

§ 230

(1) Zur Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist die Abgabenbehörde, bei der die versäumte Handlung vorzunehmen war, bei Versäumung einer Berufungsfrist die Abgabenbehörde erster Instanz berufen.

(2) Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumung befunden hat. Soweit die versäumte Handlung erst die Einleitung eines Verfahrens zur Folge gehabt hätte, ist durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung die ursprünglich versäumte Handlung als rechtzeitig vorgenommen anzusehen.

(3) Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Wiedereinsetzung durch die Abgabenbehörde erster Instanz steht dem Antragsteller das Recht der Berufung zu.

C. Entscheidungspflicht

§ 231

(1) Die Abgabenbehörden sind verpflichtet, über die in Abgabenvorschriften vorgesehenen Anbringen (§ 62) der Parteien ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden.

(2) Werden Bescheide der Abgabenbehörden erster Instanz mit Ausnahme solcher Bescheide, die auf Grund von Abgabenerklärungen zu erlassen sind, der Partei nicht innerhalb von sechs Monaten nach Einlangen der Anbringen zugestellt, so geht auf schriftliches Verlangen der Partei die Zuständigkeit zur Entscheidung an die Abgabenbehörde zweiter Instanz über. Ein solcher Antrag ist unmittelbar bei der Abgabenbehörde zweiter Instanz einzubringen; er ist abzuweisen, wenn die Verspätung nicht ausschließlich auf ein Verschulden der Abgabenbehörde erster Instanz zurückzuführen ist.

8. ABSCHNITT

Kosten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 232

Sofern sich aus diesem Gesetz oder aus sonstigen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes ergibt, sind die Kosten für die Tätigkeit der Abgabenbehörden von Amts wegen zu tragen.

§ 233

Die Parteien haben die ihnen im Abgabenverfahren erwachsenden Kosten selbst zu bestreiten.

B. Kosten im Verbrauchsteuerverfahren

§ 234

Im Verbrauchsteuerverfahren besteht Kostenpflicht

1. für alle Amtshandlungen, die auf Antrag zu einer vom Antragsteller gewünschten bestimmten Zeit vorgenommen werden,
2. für besondere Überwachungsmaßnahmen im Sinne des § 118,
3. für Sachverständigengutachten und für chemische oder technische Untersuchungen von Waren anläßlich der Prüfung von Anträgen auf Gewährung von Begünstigungen.

§ 235

(1) Soweit Kostenpflicht besteht oder die Auferlegung von Kosten vorgesehen ist, hat die Partei die der Abgabenbehörde erwachsenen Barauslagen zu ersetzen und für Amtshandlungen außerhalb des Amtes Kommissionsgebühren zu entrichten.

(2) Die Kommissionsgebühren sind in Bauschbeträgen (nach Tarifen) oder, soweit keine Bauschbeträge (nach Tarifen) festgesetzt sind, als Barauslagen aufzurechnen. Die Bauschbeträge (nach Tarifen) sind nach der für die Amtshandlung aufgewendeten Zeit, nach der Entfernung des Ortes der Amtshandlung vom Amt oder nach der Zahl der notwendigen Amtsorgane festzusetzen.

(3) Die Festsetzung der Bauschbeträge (nach Tarifen) erfolgt durch Verordnung der Landesregierung.

(4) Die Kommissionsgebühren sind von der Abgabenbehörde, die die Amtshandlung vorgenommen hat, einzuheben und fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand dieser Abgabenbehörde zu tragen hat.

§ 236

Die nach § 235 zu entrichtenden Kostenbeträge werden eine Woche nach Zustellung des Kostenbescheides fällig.

9. ABSCHNITT

Strafbestimmungen

§ 237

(1) Wer als Beamter (§ 74 Z. 4 StGB) oder als ehemaliger Beamter

a) der Öffentlichkeit unbekannte Verhältnisse oder Umstände eines anderen, die ihm ausschließlich kraft seines Amtes in einem Abgabenverfahren oder abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahren anvertraut oder zugänglich geworden sind, oder

b) den Inhalt von Akten eines Abgabenverfahrens oder abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahrens

unbefugt offenbart oder verwertet, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht nach § 310 StGB zu bestrafen.

(2) Die Offenbarung oder Verwertung von Verhältnissen oder Umständen ist befugt,

a) wenn sie der Durchführung von Abgabenverfahren oder abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahren dient,

b) wenn sie auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung erfolgt oder wenn sie im zwingenden öffentlichen Interesse gelegen ist oder

c) wenn ein schutzwürdiges Interesse offensichtlich nicht vorliegt oder wenn der zustimmt, dessen Interesse an der Geheimhaltung verletzt werden könnte.

Vor der Entscheidung, ob die Offenbarung oder Verwertung im zwingenden öffentlichen Interesse gelegen war, hat das Gericht die Landesregierung zu hören.

§ 238

(1) Wer, ohne Beamter oder ehemaliger Beamter zu sein, die der Öffentlichkeit unbekannten Verhältnisse oder Umstände eines anderen, die ihm ausschließlich

a) durch seine Tätigkeit als Sachverständiger oder als dessen Hilfskraft in einem Abgabenverfahren oder abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahren oder

b) aus Akten eines Abgabenverfahrens oder abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahrens

anvertraut oder zugänglich geworden sind, unbefugt offenbart oder verwertet, ist vom Gericht nach § 121 Abs. 1 StGB zu bestrafen.

(2) Wer die Tat begeht, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen, ist vom Gericht nach § 121 Abs. 2 StGB zu bestrafen.

(3) § 237 Abs. 2 ist anzuwenden.

(4) Der Täter ist nur auf Verlangen des in seinem Interesse an der Geheimhaltung Verletzten zu verfolgen.

§ 239

(1) Einer Verwaltungsübertretung macht sich schuldig,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht eine Abgabenverkürzung bewirkt,

2. wer vorsätzlich oder fahrlässig Verschlußmittel oder Nämlichkeitszeichen, die in einem Abgabenverfahren angelegt oder anerkannt wurden, beschädigt, ablöst oder unwirksam macht, sofern die Tat nicht unter § 272 StGB fällt,
3. wer vorsätzlich oder fahrlässig Räume, Anlagen, Umschließungen oder Vorrichtungen, die durch Verschlußmittel gesichert sind, die in einem Abgabenverfahren angelegt oder anerkannt wurden, so verändert, daß die Verschlußsicherheit nicht mehr gegeben ist, sofern die Tat nicht unter § 272 StGB fällt,
4. wer vorsätzlich Abgaben, die selbst zu berechnen oder sonst ohne Bescheid zu entrichten sind, oder Vorauszahlungen an Gemeinde-Getränkesteuer nicht spätestens am fünften Tag nach Fälligkeit entrichtet oder abführt, es sei denn, daß der zuständigen Abgabenbehörde bis zu diesem Zeitpunkt die Höhe des geschuldeten Betrages bekanntgegeben wird,
5. wer vorsätzlich unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht für die Entrichtung von Abgabenschuldigkeiten ungerechtfertigt Zahlungserleichterungen erwirkt,
6. wer, ohne daß die Tat unter Z. 1 bis 5 fällt, vorsätzlich
   a) eine abgabenrechtliche Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht verletzt,
   b) eine abgabenrechtliche Verwendungspflicht verletzt,
   c) eine abgabenrechtliche Pflicht zur Führung oder Aufbewahrung von Aufzeichnungen verletzt,
   d) eine abgabenrechtliche Pflicht zur Ausstellung oder Aufbewahrung von Belegen verletzt,
   e) Maßnahmen der in den Abgabenvorschriften vorgesehenen amtlichen Aufsicht oder besonderen Überwachung verhindert oder die Pflicht, an solchen Maßnahmen mitzuwirken, verletzt,
   f) sonst einem Gebot oder Verbot einer Abgabenvorschrift oder einer auf Grund solcher Vorschriften ergangenen Anordnung zuwiderhandelt, wenn die Vorschrift oder die Anordnung einen Hinweis auf die Strafbarkeit enthält.

(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 Z. 1 sind,

a) sofern sie vorsätzlich begangen wurden (Abgabenhinterziehung), mit einer Geldstrafe bis zum Zehnfachen des Verkürzungsbetrages,
b) sonst (fahrlässige Abgabenverkürzung) mit einer Geldstrafe bis zum Fünffachen des Verkürzungsbetrages,

zu bestrafen.

(3) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 Z. 2 und 3 sind,

a) sofern sie vorsätzlich begangen wurden, mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 Schilling,
b) sonst mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Schilling,

zu bestrafen.

(4) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 Z. 4 sind mit einer Geldstrafe bis zur Höhe des nicht oder verspätet entrichteten oder abgeführten Abgabenbetrages zu bestrafen.

(5) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 Z. 5 und 6 sind mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Schilling zu bestrafen.

(6) Zuständige Verwaltungsstrafbehörde erster Instanz ist, sofern die Abgabenvorschriften nichts anderes bestimmen, die Bezirksverwaltungsbehörde.

(7) Die Geldstrafen fließen bei Landesabgaben dem Lande, bei Gemeindeabgaben der abgabenberechtigten Gemeinde zu.

10. ABSCHNITT

A. Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 240

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) bei der Verwaltung von Gemeindeabgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches. Die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren und Verwaltungsvollstreckungsverfahren fällt nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

B. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 241

(1) Abgabenrechtliche Begünstigungen, Berechtigungen oder Befreiungen von Pflichten, welche bei Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes nach bisherigem Recht durch Bescheid zuerkannt sind, bleiben aufrecht, sofern sie nicht mangels Vorliegens der nach diesem Gesetz erforderlichen Voraussetzungen durch Bescheid widerrufen werden.

(2) Die Fristen dieses Gesetzes gelten auch für jene Fälle, in denen die Fristen nach bisherigem Recht im Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes noch nicht abgelaufen waren.

§ 242

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes treten alle entgegenstehenden landesgesetzlichen Bestimmungen, soweit sie noch in Geltung stehen, außer Kraft. Insbesondere treten außer Kraft:

1. das O.ö. Abgaben-Verfahrensgesetz, LGBl. Nr. 45/1955;
2. das Gesetz vom 15. Dezember 1961, LGBl. Nr. 63, über die Weitergeltung von verfahrensrechtlichen Vorschriften in Angelegenheiten der von Organen des Landes, der Ortsgemeindenverbände und der Gemeinden zu erhebenden Abgaben, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 5/1966;
3. die §§ 8 bis 12 des Anzeigenabgabe-Gesetzes, LGBl. Nr. 17/1952, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 1/1966 und 18/1974;
4. die §§ 6 und 8 bis 11 des Hundeabgabe-Gesetzes, LGBl. Nr. 14/1950, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 20/1970;
5. § 7, § 8 Abs. 3 und 4, §§ 9, 10 und 12 des Gemeinde-Getränkesteuergesetzes, LGBl. Nr. 15/1950, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 28/1951, 12/1967, 19/1970 und 19/1974;

6. die §§ 7 bis 9, 10 und 12 des Ankündigungsabgabe-Gesetzes, LGBl. Nr. 18/1950, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 16/1952, 68/1969 und 17/1974;
7. die §§ 27, 28 und 30 des O.ö. Lustbarkeitsabgabegesetzes 1979, LGBl. Nr. 74, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 51/1982 und LGBl. Nr. 70/1983;
8. § 4 Abs. 3 und 4, § 7 des Gesetzes vom 1. Juli 1983, LGBl. Nr. 69, betreffend die Landesabgabe für Lustbarkeiten;
9. § 4 Abs. 1 und 3, §§ 5 und 6 des O.ö. Jagdabgabegesetzes, LGBl. Nr.10/1967;
10. die §§ 5 bis 7 des O.ö. Fremdenverkehrsabgabengesetzes 1969, LGBl. Nr. 7/1970;
11. das O.ö. Sportabgabegesetz, LGBl.Nr. 37/1955.

§ 243

Soweit in landesgesetzlichen Vorschriften auf Bestimmungen hingewiesen wird, die durch dieses Gesetz oder durch die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, aufgehoben sind, treten an deren Stelle sinngemäß die Bestimmungen dieses Gesetzes.